



1.

Fürstl. Hessen-Darmstädtische
Kurse, doch Gründliche
INFORMATION

Von dem
S h n g r u n d

Des
Von dem
Fürstl. Haup Hessens-Cassel

Auf
Zwen Dritttheil
An der Beste Marburg, Schloß, Stadt und Amt
Braubach,

Wie auch
das Kirchspiel Sagenelnbogen
annäulich formirend
aber niemals existirten
so genannten

Einlösungs:

so dann
Des zwar existirt,, Hessen-Casselscher Seits aber niemals ausgeübt,, sondern
tam expresse quam tacite begeben,, und durch rechtsbeständige Verjährung
gänglich erloschenen

Wieder-Austauschungs-Anspruchs.

Mit zugehörigen Beylagen.

Darmstadt,
gedruckt bey Gottfried Heinrich Eplau, Fürstl. Hessisch. Hof- und Cansley-Buchdrucker. 1747.

INFORMATION

Hand

Hand



Ng 1110, 40

Hand

Hand

1.
2.
3-
15-
17-



Inductionen in Bezug
auf das ober-~~er~~ste
Kritik. *

I.

19 Inductionen in Bezug

1. Braubach, Maxfeld, 19,
Patzsch, Lubogau.

2. Das Gipsstein = Thal.

3-8. Braubach.

9-14. Braubach, 19, d. M.

15-16. Kälde.

17-19. Galspitzau.

12. 59. F.

B.

[Faint, illegible handwritten text on a small, aged paper fragment.]



SECT. I.

Von dem anmaßlich Hessen-Casselschen Einfösungs-Anspruch auf Braubach und Lagenellenbogen.

SUMMARIA.

- §. 1. Betrifft den Hessen-Casselschen Einfösungs-Anspruch und dessen Anfündigung.
- §. 2. Dessen vermeintlichen Grund.
- §. 3. Dessen Inexistenz und Ohngrund in genere.
- §. 4. Dessen Ohngrund in specie, des nebst dem summarischen Inhalt dieser kurzen doch gründlichen Information.

§. 1.

Wir haben des Königs in Schweden Majestät, als Regierender Landgraff zu Hessen-Cassel, vermittelst des unter dem ^{27. Jun.} 7. Febr. a. c. an den Regierenden Landgraffen zu Hessen-Darmstadt abgelassen- und sub Lit. A. der Beylagen angefügten Schreibens Lit. A. des mehreren eröffnet, welchergestalten Dieselbe Zwey Drittheil an der Feste Marxburg, Schloß, Stadt und Ambr Braubach, sodann das ganze Kirchspiel Lagenellenbogen, gegen



Zurückgebung des aus der Marburgischen Erbschaft dafür empfangenen Equivalentis ein- und an sich zu lösen entschlossen wären.

§. II.

Den Grund dieses anmaßlich so genannten Einlösungs-
 Anspruchs setzten Dieselbe in vorangeregtem so wohl, als dem auf
 Lit. B. disseitige Antwort sub Lit. B. replicando weiters erfolgtem Schrei-
 Lit. C. ben, de dato Stockholm den ¹⁷/₂₈ Jul. a. c. sub Lit. C. auf den Inn-
 halt des den 14. April 1648. vollzogenen Marburgischen Haupt-
 Successions-Vertrags, als welcher Artic. I. ausweist, daß ober-
 wehnte Zwey Drittel an Braubach und das ganze Kirchspiel Cas-
 senellenbogen, alldieweilen dieselbe, so wenig als die Nieder-Gräf-
 schafft Casenellenbogen, zu dem Marburgischen Landes- und An-
 fall gehöret, zwar zum voraus wieder zurück gefallen, vom
 Fürstl. Hauß Hessen-Cassel hingegen, dem Landgraff JOHANN,
 Hessen-Darmstädtischer Linie, als welcher Braubach und Casen-
 ellenbogen wegen einer Forderung von 40000. Rthlr. Pfands-
 weis eingehabt, aus blosser Gefälligkeit gegen ein aus der Mar-
 burgischen Succession von 1800. fl. Anschlags-mäßig erhaltenes
 Equivalent gelassen worden, also jedoch und dergestalten, daß nach
 besagten Landgraff JOHANNIS Abgang ohne Erben, alsdann so-
 thane Stück dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, als in dessen Will-
 führ es stehen solte, gegen Zurückgebung des dafür bekommenen
 Surrogati ohne Wiederrede oder Verhinderung hinweg eingez-
 händiget, und Hessen-Darmstädtischer Seits alle darauf haften-
 de Schuld- und Pfand-Verschreibungen davon nicht nur entledi-
 get, sondern auch, (wie der Neben-Receß vom 20. Febr. 1650.
 in dem Mund führte) wann und dafern nach Landgraffen JO-
 HANNIS, und deren männlichen Erben Erldschung, noch ein
 oder mehrere Töchter vorhanden wären, alsdann selbigen vor ih-
 rem Abzug gedachte 40000. Thaler bezahlet, mithin die Wieder-
 löflich Eingangs erwähnte Stücke davon frey gemacht, und
 solche dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, wann und zu wel-
 cher Zeit es dasselbe begehren würde, gegen obgemeldte Ver-
 gütung hinweg eingeräumt werden solten. Wie nun aber Land-
 graff JOHANN im Jahr 1651. ohne männ- oder weibliche Erben
 zu hinterlassen, mit Tode abgegangen; Also wäre zwar der letztere
 Fall wegen der vom Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt auf so-
 thanen Casum abzutragen gehabter 40000. Thlr. eben NB. nicht
 existiret: Dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel hingegen hätte von
 Zeit des Landgraff JOHANNIS Ableben an, bis hiehin, die
 verglichene und receß-mäßige Wiedereinlösung zweyer Drittel
 an Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch der Feste Mar-
 burg, samt dem gangen Kirchspiel Casenellenbogen, frey und of-
 fen



fen gestanden; stünde weniger nicht zu dato noch solchergestalten frey und offen, daß, da man Hessen-Casselscher Seits fest resolvirt seye, diese Wiedereinlösung gegen Zurückgebung des aus der Marburgischen Erbschaft dafür empfangenen Surrogati, zu vollziehen, es bey so bewandten Umständen fest und richtig gestellter quaestione an? dermahlen quoad quaestionem quomodo? lediglich und allein nur darauf ankäme, daß weil in denen Haupt- und Neben-Verträgen, das Hessen-Casselscher Seits heraus zu gebende *Aequivalent* ins besondere eben nicht benahmet, sondern nur über Haupt auf 1800 fl. Anschlags-mäßig gesetzt worden, nunmehr mit denen Hessen-Casselschen, einig-Darmstädtische Fürstliche Rätthe des Ends zusammen treten möchten, damit Jene diesen, die aus der Marburgischen Succession Hessen-Casselscher Seits abzugebende Stücke bekannt machen, und zugleich aus denen alten Marburgischen Theilungs-Anschlägen zeigen könnten, wie dieselbe das Aequivalent von 1800. fl. Anschlags-mäßig völlig und gang ausmachten.

§. III.

Dieser in vorgehendem Svo 2. bemerkte so genannte Wiedereinlösungs-Anspruch ist von dem Verfasser des Hessen-Casselschen Schreibens dermassen scheinbar angebracht, daß ein von der Sachen wahren Beschaffenheit noch zur Zeit ohnbelehretes Publicum sich hierunter leichtlich präoccupiren und von dessen also vorgepiegelter Existenz einen ohngleichen Begriff ohnvermerckt einzufassen und beybringen lassen dürfte: Gleichwie dagegen Hessen-Casselscher Seits man dasjenige, was wegen Schloß, Stadt und Amt Braubach, sodann des Kirchviels Cagenellenbogen halber zwischen beyden Fürstlich-Hessen-Casselsch und Darmstädtischen Häußern, von Zeit zu Zeit mit einander verglichen und abgehandelt worden, weder genuin, noch integraliter, sondern zerstückelt, und in vielen Stücken gang pervers, auch dem Sonnen-klaren Inhalt derer darüber sprechenden Sammt-Verträgen schnurstracks zuwider, angeführet, ja so gar die vom Fürstlichen Hauß-Hessen-Darmstadt in dem Marburgischen Executionss-Recess de anno 1650. auf die daselbst an Hessen-Cassel nur ad tempus und bis zu Ablegung der obangemerkten 40000. Thlr. eingefezte Unterspänder, (darunter Braubach und Cagenellenbogen mit einbegriffen gewesen,) auf eine ganz ohnbedingte Zeit sich Selbst ausbehaltene Wiedereinlösung, Hessen-Cassel absque ullo titulo zur Ohngebühr zuzuwignen, einfolglich also diesen neuerlich herfür gesuchten gang ohnbegründeten Anspruch in ganz frembde Federn einzukleiden und damit auszuschnücken gesucht: Also wird dieses bloß singirte neue Geschöpf, nach abgefaliener

B

Schmincke,

Schmincke, und wieder ausgezogenen bloß: entlehnten Federn in seiner Blöße sich von selbst darstellen, und sich ex infra deductis und denen nach Stockholm abgelassenen beyden Antwort-Schreiben sub Lit. B. & D. anbey weiter klar zu Tag legen,

§. IV.

Wie und welchergestalten

Eines Theils dieser so hoch angerühmte Hessen-Casselsche Wiedereinlösungs-Anspruch in denen irrig angezogenen Recessen gar nicht begründet, folglich an und vor sich selbst niemahlen wirklich existirt, oder dem Fürstlichen Haus-Hessen-Cassel jemahlen competiret habe.

Andern Theils aber wie die, besagtem Fürstlichen Haus-Hessen-Cassel in obangeregten Verträgen inwieviel Braubach und des Kirchspiels Eagenellenbogen ehemahlen vorbehaltenne Befugniß eigentlich und allein in dem Hessen-Casselschen quoad usum vel non usum & ratione quaestionis an? zu Willführ und Belieben anheim gestellt, jedoch von Zeit des Landgraffen JOHANNIS Abssterben an, innerhalb Rechts-bewehrter Frist zu exerciren gewesenem Repermutations-Recht, oder dem Auswechsel der, an Hessen-Darmstadt eigenthümlich überlassenen Stadt, Amt und Besse Braubach so wohl, als des Kirchspiels Eagenellenbogen mit dem, Hessen-Casselscher Seits aus der Marburgischen Erbschaft eodem Domini Jure an Land und Leuten dafür empfangenen Surrogato, zwar bestanden,

Dieser Befugniß hingegen

Drittens Hessen-Casselscher Seits man von Zeit der Existenz dieses Juris an in Zehen, Zwanzig, Dreyßig, Vierzig, ja seit unfürdencklichen Jahren her, sich niemahlen bedienet habe, folglich also dieselbe per praescriptionem nicht nur vor längst erloschen, sondern Hessen-Casselscher Seits auch tam expresse quam tacite deren sich in viele Wege begeben worden, folglich also das Fürstl. Haus-Hessen-Darmstadt unter dem Vorwand eines niemahlen existirten sogenannten Wiedereinlösungs: so wenig als des zwar in gewisser maß existirt, aber schon vorlängst erloschen- und dereliquirten Wiederaustauschungs-Rechts in dem mit aller Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit und allen daraus abfließenden hohen Rechten, Regalien und Benutzungen seit ohnfürdencklichen Jahren ohne die mindeste Stöhr- oder Beeinträchtigung bis auf diesen Augenblick ohnverrückt erhaltenen ruhig und ganz ohnwiederrufflich alleinigem Besitz des Amts, Schloß auch Stadt und Besse Braubach so wohl, als des Kirchspiels Eagenellenbogen, und sämmtlicher

cher deren Ein- und Zugehörungen, mit Recht nun erst nicht gestört, oder beeinträchtigt, sondern von jedem rechtsliebend-ohnparthenischem Richter allen Rechts- und Reichs-Gesetzen auch des Fürstlichen Sammt- Hauses Hesses Verträgen gemäß dabey vorbeständig erhalten und gerechtest mainteniirt werden müsse.

SECT. II.^{da}

begreift

Eine Geschichts- und Recces-mäßige Beschreibung von Braubach und Casenellenbogen, und denen von Zeit zu Zeit damit vorgegangenen Veränderungen, auch darüber abgeschlossenen Verträge und Handlung.

SUMMARI A.

- | | |
|---|---|
| <p>§. 1. & 2. Braubach und Casenellenbogen seynd uhrsprünglich alt Casenellenbogische Erb-Stücker.</p> <p>§. 3. Kommen von Casenellenbogen durch Vermählung an Hessen.</p> <p>§. 4. Unter Hessen, durch PHILIPPI I. M. Landes- Theilung an dessen dritten Sohn Landgraff PHILIPPUM den II. zu Rheinseßl.</p> <p>§. 5. PHILIPPUS II. sezet seiner Gemahlin ANNA ELISABETHA FRIDER. II. Churfürsten zu Pfaltz Tochter, Braubach zum Wittumb,</p> <p>§. 6. Ratione der übrigen Verlassenschafts hingegen seine drey Gebrüder Landgraff WILHELM, LUDWIG und GEORG zu Erben ex æquo ein.</p> | <p>§. 7. Nach Absterben Landgraff PHILIPPI zu Rheinseßl ohne Erben, kommt die ganze Nieder-Gravschafft Casenellenbogen a. 1584. durch brüderlichen Vergleich mit dem Kirchspiel Casenellenbogen an Landgraff WILHELM zu Hessen-Cassel.</p> <p>§. 8. Braubach hingegen verblieb des Landgraff PHILIPPI zu Rheinseßl hinterlassener Frau Wittib zum Wittumb ab anno 1583. bis 1601.</p> <p>§. 9. post a. 1601. erlosch der Wittumb und Landgraff WILHELM zu Cassel bekam an Braubach §. LUDOVIC. zu Marburg §. und Landgraff GEORG zu Darmstadt §.</p> <p>§. 10. Landgraff LUDOVICUS zu Marburg verkauft a. 1602. sein §. von</p> |
|---|---|

von Braubach an Hessen = Cassel, daher Hessen = Cassel von nun an 3. an Braubach, jedoch an bey nur die Helffte an denen Wein-Kenten participirte.

- §. 11. 1604. gehet Landgraf LUDWIG zu Marburg mit Tod ab, über dessen Verlassenschaft zwischen Hessen = Cassel und Darmstadt Streit entstand, und dieser 20. 1627. dahin verglichen wurde, daß Landgraf GEORG zu Hessen = Darmstadt unter andern die ganze Nieder = Graffschaft mit Braubach und Cagenellenbogen allein bekam.
- §. 12. Landgraf GEORG zu Hessen = Darmstadt, wird seinem Bruder 42000. Thlr. schuldig, und raumt ihme Braubach und das Kirchspiel Cagenellenbogen 1643. dafür zum Unterpfind ein.
- §. 13. Das Fürstliche Haus Hessen = Cassel gehet von dem Verfallich de a. 1627. ab, worüber Streit und Krieg sich entspinnet.
- §. 14. Welcher a. 1648. dahin verglichen worden, daß Hessen = Cassel zwar die Nieder = Graffschaft Cagenellenbogen hinweg wieder restituirt wurde,
- §. 15. Braubach hingegen und das Kirchspiel Cagenellenbogen Hessen = Darmstadt eigenthümlich verbliebe //
- §. 16. Doch mit dem Annexo, daß i.) Hessen = Cassel ein Aequivalent dafür aus der Marburgischen Erbschaft damahligen Anschlag nach, zu überlassen,

2.) von Hessen = Darmstadt, die auf Braubach hafftende Schulden zur Zahlung zu übernehmen, sodann

3.) von Landgraf JOHANNIS Todt an in Hessen = Casselischer Willkühr siehen sollte, 3. an Braubach nebst dem Kirchspiel Cagenellenbogen gegen Zurückgebung des Surrogat wieder auszutauschen.

- §. 17. Diesem zu folge wird weder über Braubach und das Kirchspiel Cagenellenbogen ein specialer richtiger Anschlag gemacht, noch das von Cassel vor Braubach und Cagenellenbogen allenfalls zurück zu gebende Surrogatum specialiter benahmt, sondern dieses Letztere stecht unter denen an Hessen = Cassel abzugebenen Marburgischen Aemtern und Erb = Stückern.
- §. 18. Hessen = Darmstadt übernimmt die auf Braubach und Cagenellenbogen stehende Passiva Landgraf JOHANNIS Erben binnen 6. Jahren zu zahlen.
- §. 19. Casu, quo non? soll Hessen = Cassel befugt seyn, sothane Passiva abzutragen, und die dafür gehafftete Unterpfinder an sich zu lösen.
- §. 20. Jedoch mit dem Ausbehalt, daß Hessen = Darmstadt / nicht aber Hessen = Cassel, die Wiederlösung sothaner Unterpfinder zu jeder Zeit / wann es gefällig / ohne Anziehung einiger Verjährung zu thun frey siehen solle.

Sächst hiervor angemerkte der gangen Sach den Ausschlag gebende Grund = Sätze nun dem ohnpartheytlichen Publico zur vollkommenen Überzeugung und voll Gewißheit mit ohnumstößlichen Gründen dar = und vor Augen zu legen, ist anforderst nöthig, in factu zu prämittiren, was

was es mit dem Objecto quaestionis nemlich mit Braubach und dem Kirchspiel Cagenellenbogen vor eine uhrsprüngliche Bewandniß habe? sodann welcherley Veränderungen sich von Zeit zu Zeit damit zugeragen, und was zwischen beyden regierend: Fürstlichen Häusern Hessen: Cassel und Darmstadt deßhalb abgehandelt und pacificiret worden?

§. I.

Was nun Braubach anbelangt, so ist dasselbe ein in der äußersten Eck der Nieder:Grafschaft Cagenellenbogen ohnfers der Hessen: Casselischen Vestung Rheinfels, sodann der Chur: Frierischen Vestung Ehrenbreitstein und der Stadt Coblenz, der Reichs: bekantten Stadt Rhennß gegen über an dem Uffer des Rheins disseits gelegenes, und unten im Thal mit einem Lust: Schloß die Philipps: Burg genannt, sodann oberhalb und auf dem sehr hoch und jehen Felsen, mit einer zu Bedeckung des Rheins angelegten Berg: Vestung die Warrburg genannt, versehenes Städtgen, Cagenellenbogen hingegen ist ein in circa Fünff Stund davon abgelegener Marc: Flecken, darinnen das Stamm: Haus der alten Graffen zu Cagenellenbogen befindlich, und gehören zu beyden einig: wenige ohnedem bekandte Dorfschaften und Höffe, mit deren specialen Beschreibung sich vor jetzt aufzuhalten nicht vonnöthen ist.

conferatur WINCKELMANNI Hessi. Chronic.

p. 119.

& DILICHS H. Chronic. p. 40. p. 45.

§. II.

Benbe diese Stücke und Ländereyen rühren uhrsprünglich von denen Graffen von Cagenellenbogen her,

§. III.

Und seynd bey des Gräfflich Cagenellenbogischen Manns: Stammis in anno 1479. erfolgter gänglicher Erldichung, vermittelst der zwischen Landgraffen HEINRICH zu Warrburg und ANNA des letzten Graffen PHILIPPI zu Cagenellenbogen einigen Tochter getroffener Vermählung, auf besagten Landgraffen HEINRICH zu Hessen, so dann von diesem auf dessen Sohn WILHELMUM III. Jun., auch so fort weiter auf WILHELMUM Medium, und dann endlich auf den Landgraff PHILIPPUM I. Magnanimum, als den allgemeinen Stamm: Vatter dermahlen regie:

☉

regierender beyder Fürstlich Hessen-Casselsch- und Darmstädtischer Häuser erblich nicht nur devolvirt, sondern auch vermittelt des von diesem mit den Graffen zu Nassau der Cagenellenbogischen Erbschaft wegen in a. 1557. getroffenen solennen Hauvt-Vergleichs bey dem Sammt-Haus Hessen acquirirter maßen also conservirt und beybehalten worden:

§. IV.

Ehe nun PHILIPPUS I. M. als der vorangeregte allgemeine Stamm-Vatter des Fürstlichen Hauses Hessen in a. 1567. verstarb, vertheilte derselbe sämtlich in una persona zusammen besessene Hessische Lande, (exclusive) der an die Graffen von Diez überlassener nachfolgender Schloß, Stadt und Aemter Ulrichstein, Schotten, Stornfels, Hornberg vor der Höhe, Wickensbach, Umstadt, Eisberg, so dann des Hessischen Antheils am Dorff Dern, und 500. fl. auf denen zweyen Lornus zu Boppart) unter dessen vier Söhne, nemlich Landgraffen WILHELMEN zu Cassel, LUDWIGEN zu Marburg, PHILIPPS zu Rheinfels und GEORGEN zu Hessen-Darmstadt, also, daß Landgraffen PHILIPPI I. M. vorangeregter dritter Sohn gleichen Namens in besag Auszug vom Fürst-Väterlichen Testament de a. 1562. sub Lit. E. die Nieder-Grafschaft Cagenellenbogen und damit auch Braubach benebst dem Kirchspiel Cagenellenbogen zu seiner portion filiali testamentaria befame.

Lit. E.

§. V.

Dieser Landgraff PHILIPPS erwehlt so fort Rheinfels zu seiner Residenz, und vermählte sich anno 1567. mit Churfürstens FRIDERICI II. zu Pfalz Tochter ANNA ELISABETHA, welcher derselbe für die in dorem mitgebrachte 32000. fl. Schloß, Stadt, und Ambt Braubach, benebst der Stadt Rhennß und seinem Antheil des Zolls zu Boppart, mit Ausnahm einiger besonders excipirten hohen Regalien zum Wittum nicht nur einsetzt, sondern auch mit denen heimgefallenen Lehenden zu Reichenheyn, Gemmerich, Oberwallmenach und Castorf, wenigst nicht mit dem vom St. Castor-Stift zu Coblenz neu erkauften Lehenden vermehrt, anbey seiner Gemahlin zum künftigen Wohn- und Wittum = Sitz zu Braubach nächst an dem Rhein an. 1568. ein Schloß zu bauen angefangen, so fort in anno 1571. es vollendet, und nach seinem Nahmen die Philipps-Burg benennet.

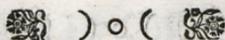
§. VI.

Eben dieser Landgraff PHILIPPS errichtete den 10. ten Martii 1576. seine letzte Willens-Verordnung zu Heydelberg, und setzte nach der Anlage sub Lit. F. dessen drey Gebrüdere den Landgraff WILHEM, LUDWIG, und GEORG über seine sämtliche Landes-Portion als Erben zu gleichen Theilen ein, mit beygefüger angelegentlich und in dem Codicillo vom 30. Octobr. de a. 1583. nochmals wiederholter Bitte, seine hinterlassene Gemahlin bey dem thro constituirter und verbesserten obangeregtem Wittumb so lange sie den Wittwen-Stuhl nicht verriichte, ruhig zu lassen, anzubey deren so treulicher sich anzunehmen, je gewisser es GOTT ihnen nicht ohnbelohnet lassen würde.

Ehe und bevor aber vorberührter Landgraff PHILIPPS zu Rheinfels mit Tod abgieng, wurden ihm und seinem Bruder dem Landgraffen WILHELM zu Hessen-Cassel nach Abgang der so genannten Graffen von Diez, den 16. Jul. 1577, die Aempter Schotten, Stornfels, Lisberg und Homburg vor der Höhe, gemeinschafftlich zu Theil, darüber beyde Gebrüder puncto administrationis sich einer so genannten Mitschirung verglichen: Endlich verstarb erstbelobter Landgraff PHILIPPS zu Rheinfels in a. 1583. den 20. Novembr., und hat mithin die Nieder-Grafschafft Casselenbogen mit denen kurz vorher acquirirten Diezischen Aemptern ab a. 1567. bis 83. Sechszehen Jahr lang besessen:

§. VII.

Nach dessen ohne männ- und weiblichen Erben erfolgtem tödlichen Hintritt haben dessen im Leben verbliebene drey Fürstliche Gebrüder, seiner vorangeregten Verlassenschaft halber sich a. 1584. also verglichen und abgetheilt, daß Landgraff LUDWIG Seniori zu Marburg davon das Amt Lisberg, zum bereits daher gehaltenen Amt Ulrichstein, Landgraff GEORGEN aber zu Wickensbach, der Caplaney Aurbach und wenigen Umstadt, noch die drey Aempter Schotten, Stornfels und Homburg vor der Höhe überlassen worden: Dahingegen Landgraff LUDWIG Sen. oder Marburgensis und Landgraff GEORG zu Hessen-Darmstadt ihren an denen dreyen Casselenbogiischen Aemptern Rheinfels, Reichensberg, und Hohenstein ererbte zwen Drittheil Landgraff WILHELMEN zu Hessen-Cassel also und dergestalten abgetreten, daß, weilen beyde erstere durch obiges Equivalent nicht vollkommen begnügt und abgefunden worden, Jener der Landgraff LUDWIG in Supplementum die halbe Herrschafft Itter, dieser der



Landgraff GEORG aber dafür nur 10000. fl. an Geld heraus bekommen, mithin also dabey nicht wenig verkürzt worden.

Ist demnach hierdurch das Kirchspiel **Cazenellenbogen**, welches damahlen ein Pertinens vom Amt Hohenstein gewesen, zuerst **an Hessen=Cassel** gelangt:

§. VIII.

Ratione Braubach und Rhenns mit ihren Zugehörungen und des Bopparter = Zolls hingegen wurde nach der Anlage sub Lit. G. sich a. 1584. dahin verglichen, daß diese Stück des verstorbenen Landgraffen PHILIPPI zu Rheinfels nachgelassener Wittib nach dem Tenor obangezogenen Testaments zum Wittumb verbleiben, nach dessen Erledigung aber, Braubach und Rhenns je dem derer drey Gebrüder zu gleichem Recht zustehen, und keiner vor dem andern einen Vortheil darunter haben, der Rhein=Zoll aber gemeinschaftlich verbleiben sollte.

Diesem zufolge hat Landgraff PHILIPPS hinterlassene Fürstliche Wittib ANNA ELISABETHA Braubach, Rhenns und Embs mit der Feste Marrburg in besag der vorhandenen Wittums = Rechnungen ab anno 1583. bis 99. zu ihrem Wittum völlig benutzt, ausser deme, daß Dieselbe anno 1593. das Haus Marrburg denen drey Gebrüdern, WILHELM, LUDWIG und GEORG gutwillig abgetreten. Und ob zwar diese Wittib per tranfitum ad Secunda vota, da Selbige Sich a. 1599. an Pfalzgraff JOHANN AUGUST zu Lüzelstein = Veldenz vermählte, sothanen Wittums sich verlustig gemacht hätte, so wurde derselbe nichts desto minder Ihr noch auf 3. Jahr, nemlich bis ad annum 1601. auf Ansuchen gelassen.

§. IX.

Wie nun also Braubach nach dem sub Lit. G. §. 8. bemerkten Vergleich denen dreyen Gebrüdern gemein verblieben; Also hat Landgraff WILHELM, und nach dessen an. 1592. erfolgten Hintritt Sein Sohn, der Landgraff MAURITIUS zu Hessen=Cassel, daran ein Drittel, sodann Landgraff LUDWIG zu Marrburg ein Drittel, und Landgraff GEORG zu Hessen=Darmstadt, sofort nach dessen an. 1596. erfolgten Todt Sein Sohn, der Landgraff LUDWIG Junior, oder der Junfte, ein Drittel besessen. Wobey es bis ad annum 1602. verblieben: als in welchem der §. 8. bemeldte Wittum, denen dreyen Landgraffen nicht nur zu gleichen Theilen zugefallen,

§. X. Son

§. X.
Sondern auch Landgraff LUDOVICUS Senior Marpurgenſis anno 1602. ſein an Braubach gehabtes ein Drittel an Landgraff MAURITIUM zu Heſſen-Caſſel nach der Anlage ſub Lit. H. Lit. H. gegen die in dem Gericht Schönſtein belegene vier Dörffer Moſſcheid, Linnſcheid, Winterscheid und Haimbach vertauſcht, alſo, daß von nun an Heſſen-Caſſel an Braubach und der Feſte Warburg zwey Drittel, ſodann Heſſen-Darmſtadt ein Drittel, an denen Braubacher Wein- & Dienthen hingegen Jeder die Helffte percipiret, und all dieſes bis ad annum 1625. in Gemeinſchaft adminiſtriren laſſen.

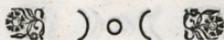
§. XI.
Anno 1604. hat Landgraff LUDOVICUS Marpurgenſis der ältere, dieſes Zeitliche geſegnet, über deſſen Verlaſſenſchaft zwiſchen beyden Fürſtlichen Häuſern Caſſel und Darmſtadt ein weitläufftiger Proceß entſtanden: Und nachdem endlich durch die, bey dem Kayſerlichen Reichs-Hoff-Rath ergangen- und in rem Judicam erwachſene gerechteste Kayſerliche Judicata dem Fürſtlichen Hauß Darmſtadt unter andern auch die ganze Nieder- & Graffſchaft, mitſolglich auch Braubach und das Kirchſpiel Cazenellenbogen nicht nur adjudicirt, ſondern daſſelbe weniger nicht durch die angeordnete Kayſerliche Executions-Commiffarios a. 1626. darein würcklich immittiret worden, Heſſen-Caſſel aber dabey nicht acquieſciren wollen, ſo haben Landgraff WILHELM zu Heſſen-Caſſel und Landgraff GEORG zu Heſſen-Darmſtadt den 24. Sept. 1627. ſich endlich hierüber dahin mit einander verglichen:

„ Daß Landgraff GEORGEN und allen Seiner Edd.
 „ Erben und Nachkommen, Fürſten zu Heſſen-Darm-
 „ ſtättiſcher Linie erblich und ewiglich cedirt, einge-
 „ raumt, und überliefert ſeyn ſolle, die Nieder-Graff-
 „ ſchaft Cazenellenbogen mit allen Ihren Hoheiten, ic.
 „ alſo, daß zu ewigen Tagen und ſo lang die Fürſtliche
 „ Heſſen-Darmſtättiſche Linie unerloſchen iſt, Landgraff
 „ WILHELM deſſen Erben und Nachkommen, auch die
 „ ganze Heſſen-Caſſeliſche Linie keinen Anſpruch oder For-
 „ derung unter gang keinem Schein, wie der auch immer be-
 „ wandt ſeyn möchte, an die Nieder-Graffſchaft Ca-
 „ zenellenbogen und alle deren Ein- und Zugehörigen
 „ haben ſollte.

confer. §. 16. des angezogenen Vergleichs de a. 1627. da-
 von ein Auszug ſub Lit. I. beygehret.

D

Dieſer



Dieser so wohlbedächtlich errichtete Vergleich ist nicht nur von beyden tranſigirenden Landgraffen und deren Fürſtlichen Agnatis mit einem körperlichen Eynd in forma ſolemniffima beſtätiget, ſondern auch von denen Heſſiſchen Land = Ständen darauf eydliche Huld und Pflicht geleistet worden; Es ſeynd weniger nicht auch die Kaiſerliche Confirmationes darüber eingelangt, und hat das Fürſtliche Hauß Darmſtadt andurch mithin das Dominium Territoriale plenum & Solitarium, wie über die geſamte Nieder = Graſſchafft Caſenellenbogen, alſo nicht minder über die, pertinentiarum Loco darzu gehörige dermahlen in quaſtion kommende Schloß, Stadt und Amt Braubach benebſt der Feſte Marburg ſo wohl, als über das Kirchſpiel Caſenellenbogen erhalten, und geraume Zeit beſeſſen.

§. XII.

Als vermög und in kraft dieſes Landes = herrlich = hohen Grund = Eigenthums ſo fort auch Landgraß GEORG zu Darmſtadt ſeinem Bruder dem Landgraß JOHANN Braubach und das Kirchſpiel Caſenellenbogen für eine Schuld ad 40000 Thlr., womit jener dieſem ex diverſo capite verhaftet geweſen, zum antichreiß = und unterpfändlichen Genuß und Beiß in beſag eines dar = über beſonders aufgerichteten Contracts d. d. 24. Jul. 1643. würcklich eingeräumt und überlaſſen.

§. XIII.

Und obwohl nicht zu vermuthen geweſen, daß über eine bergleichen, ſo wohl in rem Judicaram erwachſen = als vermittelſt abgelegter ſo vieler theuren Eydschwür endlich und auf ewig abgeſchieden = und verglichener Succellions = Sach auch nur der geringſte Streit oder Zweifel weiter hätte entſtehen oder moviert werden mögen: So hat man Heſſen = Caſſeliſcher Seits jedoch kein Bedenken getragen, darüber neue Lites zu erregen, welche dagegen aber zwiſchen beyden Fürſtlich = regierenden Häuſern zu einem langwüthrigen Krieg, ja bey nahe zu beyderſeitiger faſt totalen Landes = Verheerung ausgeſchlagen, wo nicht der Gottſeelige Herzog ERNESTUS zu Sachſen = Gotha ſich nicht zulezt in das Mittel geſeget, und dieſe Sach in die gültliche Wege eingeleitet hätte.

§. XIV.

Hey dieſen Tractaten nun hat die in Antrag gebrachte Reſtitution der Nieder = Graſſchafft Caſenellenbogen nicht wenige Schwürigkeit erregt: indem man Heſſen = Caſſeliſcher Seits dieſe ſelbe

selbe gänglich restituirt haben, von Seiten des Landgraffen GEORG und JOHANNIS von Hessen-Darmstadt aber darein Anfangs gar nicht, endlich aber nur in so weit, daß nehmlich Braubach und Katzenellenbogen jedoch wenigst hievon eximirt verbliebe, consentiren wollte: Bis unter vorangeregter Sachsen Gothaischen Vermittlung den 14. April, 1648. über die Marburgische Succession endlich ein nochmaliger Haupt-Verglich errichtet und dieser sritzige Punct also verglichen worden, wie die aus dem Vertrag selbst gezogene Worte folgender Gestalten ausweisen:

Fürlich soll die Nieder = Graffschafft Katzenellenbogen sammt Schmalkalden, und deren zugehörigen Vogteyen, nebst dem Hessen = Casselischen Antheil an Stadt und Amt Umrstadt (welche Stücke an und vor sich selbst nicht zu der Marburgischen Succession gehören, sondern ex alio capite nach dem am 24. Septembr. 1627. getroffenen Vertrag von Hessen = Cassel an die Fürstlich Hessen = Darmstädtische Linie gekommen) der Fürstlich Hessen = Casselischen Linie allein verbleiben, und nummehr wieder abgetreten werden, doch, daß das Amt Braubach, so viel daran Casselisch, sammt dem Kirchspiel Katzenellenbogen (welche Herr Landgraff JOHANN zu Hessen, gegen anderweitige gleichgültige Auswechslung mit Land und Leuten, so von Hessen = Darmstadt der Casselischen Linie zu thun, behalten sollen) hievon ausgeschieden seyn, sodann das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellenbogen nach Herrn Landgraffen JOHANNSEN und Dero männlichen Leibes = Erben tödlichen Abgang der Fürstlich Casselischen Linie, (in deren Willkühr dieses stehen soll) gegen Zurückgebung dessen, so sie ansetzo dagegen bekommen, ohne einige Wiederrede oder Hinderung wieder zu fallen, und eingehändiget, auch alle erwan darauf hassende von Herrn Landgraffen GEORGEN herrührige Schulden = Verschreib = und Verpfändung von demselbigen entlediget werden sollen.

Diesem Transacto zu folge nun ist die ganze Nieder = Graffschafft Katzenellenbogen, welche das Fürstliche Haus Darmstadt durch Urtheil und Recht und die darauf erfolgte Kayserliche Execucion so wohl, als den Verglich de a. 1627. rechtmäßig erhalten, und bis-

hero besessen, hinwieder an das Fürstliche Haus Hessen-Cassel gekommen und restituirt worden.

§. XV.

Dieweilen aber das Amt Braubach, so viel daran Casselisch gewesen, sammt dem Kirchspiel Casenellenbogen per exceptionem a regula von sothaner Restitution allein separirt und ausgenommen worden; So verbliebe demnach Landgraff GEORG zu Hessen-Darmstadt am Amt Braubach sein zuvor gehabtes Ein Drittheil nicht nur Jure pleno & irrevocabili, die Hessen-Casselsche Zwey Drittheil daran hingegen benehbt dem ganzen Kirchspiel Casenellenbogen ex prioribus causis & novo permutationis titulo ebnermassen eigenthümlich, und dessen Bruder dem Langgraffen JOHANN bloß unterpfändlich,

§. XVI.

Jedoch mit diesem Dreyfachen Onere, daß erstlich Hessen-Darmstadt eben so viel als Braubach und Casenellenbogen dem Anschlag nach wehrt wäre, Hessen-Cassel an Land und Leuten aus der Marburgischen Erbschaft so gleich vergüten und zurücklassen, Zweytens die darauf haftend „ von Landgraffen GEORGEN herrührende Passiva zahlen, so dann

Drittens in der Fürstlich Hessen-Casselschen Linie Willführ es stehen sollte, von Landgraff JOHANNIS Absterben an, die an Braubach Hessen-Casselsch gewesene Zwey Drittheil benehbt dem Kirchspiel Casenellenbogen, gegen Zurückgebung dessen, so sie aus der Marburgischen Erbschaft an Land und Leut dafür bekommen, wieder auszutauschen.

§. XVII.

Nun hätte zwar dem ausdrücklichen Inhalt des vorangeregten Vergleichs zu folge Braubach, so viel daran Hessen-Casselsch gewesen, benehbt dem Kirchspiel Casenellenbogen, wie bey denen andern Aemtern beschehen, nicht nur in einen zuverlässigen Cammer-Anschlag gebracht, sondern auch dasjenige Surrogatum, welches Hessen-Cassel aus der Marburgischen Erbschaft dafür bekommen, eigentlich benahmt und specificirt werden sollen: Es ist aber eines so wenig, als das andere beschehen: Indeme, jenes belangend, Braubach und das Kirchspiel Casenellenbogen, alldieweilen, nach Inhalt des beygehenden Marburgischen Theil-

Lit. K. Zettels sub Lit. K. die Anschlag über erst besagtes Kirchspiel dar-mahlen

mahlen ermangelt überhaupt ad 1800. fl. gemacht, und dafür überhaupt angenommen: Letzteres aber, nehmlich das Surrogatum dafür betreffend, Hessen-Darmstädtischer Seits zwar nach Ausweis des gemeinsamen Conferenz-Protocollis d. d. den 10. Marr. 1649. zwar verschiedene, diesseitigen Landen in contiguo gelegene Marburgische Aemter und Gericht, um daraus ein oder das andere für das Aequivalent und Surrogatum von Braubach zu benennen in Vorschlag gebracht, Hessen-Casselscher Seits aber sich darauf niemahls eingelassen, oder cum Darmstadtinis sich darüber vereinigt werden wollen, dahero dann erfolgt, daß auch sothanen Surrogatum bis dato noch ohnbenahmt, und es bey dem, unter dem 14. April. 1648. gemeinsamtlich aufgerichteten Theil-Zettel schlechterdings verblieben, als woraus nach der ob laudirten Anlage sich ergiebet, daß die Casselsche zwey Drittheil an Braubach und dem Kirchspiel Esagenellenbogen, zusammen ad \approx 1800. fl.

taxirt, zu der Hessen-Casselsch Marburgischen rata hæredicaria ad \approx 30565. fl. 16. alb. 3 $\frac{1}{2}$. Hlr.

geschlagen, so fort in einer Summ ad \approx 32365. fl. 16. alb. 3 $\frac{1}{2}$. Hlr.

zusammen gezogen, und Hessen-Cassel dafür, Schloß, Stadt und Amt

Marburg und Kirchhain ad	14210. fl. 1. alb. 2 $\frac{1}{2}$. Hlr.
Der Schwan daselbst	93. - 20. - 1.
Stadt und Amt Nauschenberg	3416. - 13. - 1.
Gericht Schönstein	297. - 18. - 5 $\frac{1}{2}$.
Stadt und Amt Wetter	3075. - 19. - 3 $\frac{1}{2}$.
Stadt und Amt Franckenberg	zu 3906. - 21. - 4.
Biermünden	191. - 13. - 7.
Bolckersdorff	3093. - 22. - 7 $\frac{1}{2}$.
Vorwerk daselbst	508. - 8. - 2 $\frac{1}{2}$.
Stadt Gemünden	692. - 4. - 9.
Halbe Herrschaft Jtter	1800. - 17. - 5 $\frac{1}{2}$.
Hessenstein	1004. - 3. - 10. $\frac{1}{2}$.

assignirt und eingeraumt worden:

Welche nach denen Anschlägen ausmachen: \approx 32291. fl. 7. alb. 7 $\frac{1}{2}$. Hlr.

§. XVIII.

Was aber die, auf besagtem Amte Braubach und dem Kirchspiel Cagenellenbogen gehaffete, von Landgraffen GEORGEN herrührende Passiva der 40000. Thlr. anbelanget, so hat sich eines Theils Landgraff JOHANN in Absicht einiger etwa nachlassender männ- oder weiblicher Erben so wohl, als weniger nicht auch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, in casum der allenfalls etwa beliebenden Austausch- und Zurücknehmung bemeldten Amtes und Kirchspiels gegen Zurückgebung des dafür empfangenen Aequivalents gegen Hessen-Darmstadt in dem anno 1650. den 20. Febr. erwichten Marburgischen Executions-Recess auf eine gedoppelte Art zu assecuriren und sicher zu stellen gesucht: Allermassen jenen, den Landgraffen JOHANN belangend, demselbigen Hessen-Darmstädtischer Seits ausdrücklich promittirt werden müssen, daß die von ihm allenfalls hinterbleibende weibliche Erben Braubach und Cagenellenbogen als ihr Unterpand ehender und bevor nicht abzutreten, oder an Hessen-Cassel verabfolgen zu dürfen, schuldig seyn solten, bevor ihnen die darauf zu fordern habende 40000. Thlr. von Landgraffen GEORG zu Hessen-Darmstadt, als welches dieser binnen 6. Jahren, von des Landgraffen JOHANNIS Tode an zu rechnen, baar abzutragen sich anheischig gemacht, richtig bezahlt und abgetragen worden seyn würden.

Die Worte des Marburgisch-obangezogenen Executions-Recessus de a. 1650. lauten hierüber also:

„ Nachdem zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt unter
 „ dem 14. April. 1648. unter andern sich dahin verglichen
 „ worden, daß Herrn JOHANNSEN, Landgraffen zu
 „ Hessen und Dero männlichen Leibs- Lebens- Erben
 „ Schloß, Stadt und Amt Braubach, so viel daran die
 „ Fürstlich Hessen-Casselsche Linie hievor innen gehabt,
 „ mit und sammt dem Kirchspiel Cagenellenbogen,
 „ zwar bleiben, nach Herrn Landgraff JOHANN-
 „ SEN und Dero männlichen Leibs- Erben in Gottes
 „ Händen stehenden Abgang aber der Fürstlich Cassel-
 „ schen Linie, Dero Belieben nach und gegen Zurück-
 „ gebung dessen, so sie krasst angezogenen Hessen-
 „ Casselschen Vergleichs dargegen bekommen, ohne ei-
 „ nige Wiederrede, oder Hinderung wieder zu fallen sol-
 „ le, daß nunmehr beyde Fürstliche Häuser Hessen-Cas-
 „ sel

sel und Hessen-Darmstadt noch ferner wohl bedächtlich
 abgeredet, geschlossen und verglichen haben, thun auch
 solches in kraft dieses Vertrags ic. nehmlich, daß nach
 Herrn Landgraffen JOHANNSEN zu Hessen, und
 Dero Mann-Leibs-Erben in Gutes Handen stehen-
 dem tödlichen Abgang, oder in deren Mangel auch Dero
 Leibs-Erben weiblichen Geschlechts nicht schuldig seyn
 sollten, obbesagtes Schloß, Stadt und Amt Braubach
 und das Haus Marxburg, wie auch das Kirchspiel Ca-
 senellenbogen wieder abzutreten, es seye dann denen
 selben der darauf hafftende Pfand-Schilling benanntlich
 30000. Thlr., wegen Schlosses und Amt Braubach,
 und 10000. Thlr. wegen des Kirchspiels Casenellenbo-
 gen vorher und zwar in einer Summ entrichtet, und
 Sie deswegen befriediget worden, und hat darauf Herr
 Landgraff GEORG zu Hessen-Darmstadt, vor Sich
 und Dero Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen
 zugesagt und versprochen, daß Sie oder Dieselbe auf den
 Fall, wann nehmlich Herr Landgraff JOHANN zu
 Hessen ohne Mann-Leibs-Erben mit Tod abgehen, und
 nur allein eine oder mehr von ihro posterirende Töchter
 vorhanden, und im Leben seyn sollten, innerhalb sechs
 Jahr, von Zeit solches sich begebenden Falls anzurech-
 nen, vorbemeldete 40000. Thlr. nach Innhalt und Aus-
 weis obangezogenen Brüder-Vergleichs auszahlen, und
 dardurch das Untervand loß machen, auch hernach der
 Casselschen Linie, wann Sie es in Kraft des getrof-
 fenen Casselschen Vergleichs begehren wird, Dero
 selben zuvor gehabtes Antheil, benanntlich zwey Drit-
 theil an dem Platz Marxburg, wie auch Schloß,
 Stadt und Amt Braubach samt allen Zubehörungen
 (die Wein-Kenthen aber zur Helffte) und dann das
 Kirchspiel Casenellenbogen wieder einräumen sol-
 len und wollen, dargegen dann die Fürstlich Hessen-
 Casselsche Linie schuldig und gehalten seyn soll, zugleich
 auch und so bald Herr Landgraff GEORGEN zu Hes-
 sen, oder Dero Erben und Nachkommen Fürsten zu
 C 2

„ Hessen,

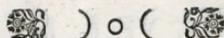
„ Hessen, diejenige Land und Leute wieder abzutret-
 „ ten, welche dieselbe nach Ausweis obbemeldten Cassel-
 „ schen Vergleichs anstatt der zwey Dritttheil an Marx-
 „ burg, wie auch am Amt Braubach sammt obbesagten
 „ Zubehörungen und der Helffte der Wein-: Renthen und
 „ des ganzen Kirchspiels Eagenellenbogen im Ober-: Für-
 „ stenthum Hessen besitzen :

S. XIX.

Damit aber das Fürstliche Haus Hessen-: Cassel nicht min-
 der auch, in casum und dafern sich dasselbe des vorbedungenen Aus-
 wechfels nach Dero Belieben bedienen, und ihr Antheil an Brau-
 bach benebst dem Kirchspiel Eagenellenbogen hinwiederum zurück
 nehmen wollte oder würde, solchenfalls, und wann Landgraff
 GEORG binnen denen sechs Jahren diese Passiva dem Versprechen
 gemäß gehörig nicht abgetragen haben würde, nicht ein mit Schul-
 den beladenes und anderwärts afficirtes Amt zurück bekäme : So
 hat sich dasselbe, hunc in casum ausdrücklich vorbehalten, solchens-
 falls diese 40000. Thlr. selbst abtragen und das Amt Braubach und
 Kirchspiel Eagenellenbogen damit an sich lösen zu dürfen, also je-
 doch und dergestalten, daß so fort dem Fürstlichen Haus Hessen-
 Cassel für diese Capital-Auslage derer 40000. Thlr. und daraus er-
 scheinende Pensiones, so wohl das Hessen-: Darmstädtische Ein-
 Drittel nebst der Helffte Wein-: Renthen, als die Hessen-: Casselische
 Zwey Drittel an Braubach, und Eagenellenbogen ganz, wie
 weniger nicht das Surrogatum in dem Ober-: Fürstenthum, und
 das Hessen-: Darmstädtische Antheil am Rhein-: Zoll, zu S. Goar,
 in so lang dafür zum dreysfachen Untersand haften und ufschwirt
 werden sollen, bis das Fürstliche Haus Hessen-: Darmstadt, das
 von Hessen-: Cassel ausgelegte Capital mit denen Interesse völlig hin-
 wieder abgetragen haben würde, alles nach dem Inhalt des quo-
 ad hunc passum also lautenden Executions-: Vergleichs :

„ Würde aber Herr Landgraff GEORG, oder Dero Erben
 „ und Nachkommen auf obbesagten Fall, und innerhalb
 „ der bemeldten sechs Jahren, die Ablegung des Pfand-
 „ Schillings und Einlösung mehr berührter Orte, wieder
 „ besser Hoffen nicht verfügen, welches doch zuthun, noch-
 „ mahlen versprochen wird : Alsdann soll der Fürstlich
 „ Hessen-: Casselischen Linie frey und bevor stehen, denjeni-
 „ gen Antheil an der Marxburg, Stadt, Schloß und
 „ Amt

„ Amt Braubach und die Helffte der Wein-Nenthen, mit
 „ 40000. Thlr. an sich zu lösen, und also an statt des Un-
 „ terpfands, so lang bis Herr Landgraff GEORG zu Hes-
 „ sen, oder Dero Erben und Nachkommen, der Cassel-
 „ schen Linie solche 40000. Thlr. abtragen werden, nicht
 „ allein die oft angeregte Zwey Drittheil am Hauß Mar-
 „ burg und an Schloß, Statt und Amt Braubach, und
 „ deren allen Zubehörung, so dann die Helffte der Wein-
 „ Nenthen, item das gange Kirchspiel Cagenellenbogen und
 „ zwar erblich, sondern auch den übrigen Ein Drittheil an
 „ Schloß, Stadt und Amt Braubach und an dem Hauß
 „ Marburg sammt deren Zubehörungen, so dann die übrige
 „ Helffte der Wein-Nenthen des Amts Braubach,
 „ (welche Ein Drittheil und respective Helffte der Fürst-
 „ lich Hessen-Darmstädtischen Linie jederzeit und vor al-
 „ ters gebühret hat, wie noch) wie nicht weniger diejenige
 „ Stücke Land und Leute, welche die Casselische Linie an
 „ statt und von wegen obbemeldter Zwey Drittheil an
 „ Braubach und des Kirchspiels Cagenellenbogen im Ober-
 „ Fürstenthum Hessen besizen und innen hat, Pfands-
 „ weiß zu behalten, und deren Nenthen und Gefällen zu
 „ genießen, was auch zu Erfüllung 2000. Thlr. jährlicher
 „ Pension, welche die Fürstlich Hessen-Casselische Linie
 „ wegen dargeschossener 40000. Thlr. immitlest, und bis
 „ zu Wiedererstattung billich haben muß, noch ferner re-
 „ stiren und vonnöthen seyn wird, dessen allen wegen soll
 „ die Fürstlich Hessen-Casselische Linie an Herrn Land-
 „ graffen GEORGENS Fürstlichen Antheil des Zolls zu
 „ St. Goar hiermit und in Krafft dieses versichert seyn, und
 „ so viel an der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Helffte
 „ der Zoll-Gelder aus denen Händen des Gesamt-Zoll-
 „ schließers bey jedem Zoll-Schluß zu empfangen, und zu
 „ genießen haben: Inmaßen Herr Landgraff GEORG
 „ vor sich und Dero Erben und Nachkommen solche ange-
 „ zogene Stücke an statt Unterpfands gegen bemeldtes
 „ Capital der 40000. Thlr. auf vorgesetzten sich etwa
 „ begebenden Fall krafft dieses bester- und beständigster
 „



» maßen verschreiben, und der Fürstlich Casselischen Linie
 » hiermit darauf genugsame Versicherung gethan haben
 » wollen.

§. XX.

Hiervon aber Landgraff GEORG zu Hessen-Darmstadt
 anbey dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel ein so starkes, das in-
 teresse Capitalis weit übertragendes Dreyfaches Unterpand, für
 beständig in Händen zu lassen nicht gemeint, sondern vielmehr be-
 dacht gewesen, wie er das Capital der 40000. Thlr. vielmehr selbst
 je eher je besser ex propriis abtragen, und das Unterpand aus der
 Hessen-Casselischen Hand und Besiz hinwieder an sich lösen möch-
 te: Also hat derselbe nicht weniger des Endts auch in dem erst
 angezogenen Executions-Recessu Sich und Seinen Fürstlichen
 Nachkommen ein ganz ohneingeschränckt, und *nullo tempore* zu
prescribiren stehendes Loßkündigungs- und Wieder-Einlös-
 sungs-Recht mit folgenden, ex recessu fideliter extrahirten Expres-
 sionen reservirt und ausbehalten:

» Hingegen behält sich Herr Landgraff GEORG, vor sich,
 » Dero Erben und Nachkommen, bevor die Loßkündi-
 » gung und Wieder-Einlösung der obberührten Unter-
 » pände zu jederzeit, wann es Ihro oder Dero Er-
 » ben gelegen oder gefällig seyn möchte, ohne Anzie-
 » hung einiger Verjährung zu thun, daran auch Herrn
 » Landgraffen GEORGEN oder Dero Erben keineswegs
 » zu hindern, Casselischer Seits zugesagt, und verspro-
 » chen, und über obbesägtes alles sich beiderseits also wohl-
 » bedächtlich verglichen worden, alles treulich und ohne
 » Gefährde, zu dessen Urkund haben beyde Fürstliche Theil
 » diesen Abschied, mit Fürstlichen Handes-Unterschriften
 » bekräftiget, und Dero Fürstliche Secret-Insiegel darauf
 » drucken lassen. So geschehen den 20. Febr. 1650.

(L. S.)

(L. S.)

Amalia Elisabetha
 Landgräffin zu Hessen.

Georg Landgraff
 zu Hessen.

conf. LÜNIGS Reichs-Archiv.
 Contin. P. Sp. II. p. 899.

SECT. III.

SECT. III.

Vorstellend den Ohngrund und
Inexistenz des anmaßlich: Hessen:
Casselschen Einlösungs: Rechts.

SUMMARI.

- §. 1. Wird gezeigt, daß die Cassel:
scher Seits anmaßende Wieder:
Einlösung auf irrigen Suppositis
beruhe.
- §. 2. Refutatur Supposita erronea,
juncta demonstratione, wie Hes:
sen: Darmstadt, Draubach und
Cassenellenbogen ex transacto de
ao. 1648. nicht Pfand: weis:,
sondern eigenthümlich zusthe:
Daher auch
- §. 3. deficiente pignore vel hypo:
theca keine Einlösung statt fin:
den möge.
- §. 4. Wäre die, dem Haus: Hessen:
Cassel auf die, von Landgraff JO:
HANN besessene Unterpfänder in
recessu nachgegebene Einlösung
nemahl zu Stand gekommen.
- §. 5. Et si extirisset, hätte Hessen:
Darmstadt zu dieser Einlösung
ein Vorrecht gehabt.
- §. 6. Wann aber auch Hessen: Cassel
in casum deficientis solutionis
Darmstadien das Amt Drau:
bach und Cassenellenbogen nebst
übrigen Unterpfändern einzulösen
befugt gewesen.
- §. 7. So hätte Hessen: Darmstadt ra:
tione dieser Unterpfänder jedoch
alleszeit ein ohneingeschränckt und
imprescriptibles Einlösungs:
Recht gehabt.
- §. 8. Welches eben diejenige Einlösung
seye, deren sich Hessen: Cassel c.
Hessen: Darmstadt incompeten:
ter anmasse.
- §. 9. Cassel ist dessen nicht in Abrede,
sea regerit, im Haupt: Werk
eins zu seyn, ob man das Ges:
schafft, eine Einlösung, oder Aus:
wechslung benennen wolle.
- §. 10. Refutatur hoc asserum, mit
Entdeckung der Ursach, warum
man Hessen: Casselscher Seits
dieser Hessen: Darmstadt allein
zukommenden Einlösung sich in:
competenter zu prevaliren suche.
- §. 11. cum annexo, wie gleichwohlen
auch mit einer dergleichen, ratio:
ne temporis, ohneingeschränckten
Einlösung contra prescrip:
tionen fortzukommen, schwer ge:
fallen seyn würde.
- §. 12. Transicio ad Sect. IV.



Nach praemittirtem Geschichts: und Recels: mäßigen Pa:
cto ist nunmehr weiter nichts übrig, als daß einem,
von dem wahren Grund der Sachen informirt zu seyn
begierigen Publico, aus denen, Hessen: Casselscher
§ 2 Seits

Seits ihrem anmasslichen prätenso selbst zum Grund gelegten irri- gen Assertis mit wenigem demonstrirt werde, wie der, vom Fürst- lichen Haus Hessen = Cassel an Zwey Drittheil des Schlosses der Stadt und Amt Braubach, so dann der Feste Marburg und das ganze Kirchspiel Egenellenbogen, als sogenannte, zu jederzeit wiederlößlich unterpfändliche Stücke, gemachte Wiedereinlösungs- Anspruch, weder gegründet, noch in rerum natura jemahlen existirt, folglich auch dem Fürstlichen Haus Cassel inwieit vormeldter ob- jectorum niemahl zugestanden, oder zusehen mögen.

§. I.

Die Grundirrige Supposita worauf Hessen = Cassel sothanen Anspruch zu begründen sucht, bestehen darin, daß der Verfasser des Hessen = Casselischen Lokskündigungs = Schreibens so gar mit Anziehung des Articuli I. aus dem Marburgischen Successions- Vertrag anzuführen sich nicht entblödet, als ob die Zwey Drittheil an Schloß,

„ Stadt und Amt Braubach, wie auch der Feste Mar-
 „ burg, und das ganze Kirchspiel Egenellenbogen, weil
 „ dieselbe zum Marburgischen Landes = Anfall nicht gehö-
 „ ren //

Hessen = Cassel a. 1648. zwar

- (a) Zum Voraus zurückgefallen, solche Stück hingegen Hes- sen = Darmstadt und dem Landgraffen JOHANN, wegen der von Legterem ad 40000. Thlr. darauf gehabtten Forde- rung nur Pfands = weiß und
- (b) aus bloßer Gefälligkeit, gegen das, aus der Marburgis- schen Erbschaft dafür empfangene Surrogatum, jedoch mit dem Annexo gelassen worden, daß nach Absterben Landgraf- sen JOHANNIS
- (c) in der Hessen = Casselischen Willkühr, das Casselische Antheil an Braubach mit dem ganzen Kirchspiel Egenellenbogen, gegen Zurückgebung des dafür empfangenen Surrogati wie- der auszuraufen, stehen, und eben deßhalben auch Hessen = Darmstadt diese so genannte
- (d) wiederlößliche Stück von dem darauf gehafftetten Passi- vo derer 40000. Thlr. zu entledigen, und solche so fort dem Fürstlichen Haus Hessen = Cassel,
- (e) wann, und zu welcher Zeit es dasselbe begehren würde, gegen

gegen Zurückgab des dafür empfangenen Surrogati hinweg ein-
zuräumen schuldig seyn sollte.

§. II.

Grundirrig ist demnach erstlich, wann gegen den klaren
Buchstaben des, Sect. II. §. 15. berührt, und quoad passum concer-
nentem integraliter benrückten Marburgischen Haupt- Vergleichs
an- und vorgegeben werden will, ob wären Zwey Drittheil am
Amt Braubach mit dem Kirchspiel Cagenellenbogen durch erwöh-
nten Transact de a. 1648. an Hessen = Cassel mit der Nieder = Graf-
schafft Cagenellenbogen hinweg zurückgefallen: Indeme be-
sagter Recessus sothanem Alferro sogleich in faciem wieder spricht,
wann daselbst also disponirt wird,

- » Daß zwar die Nieder = Graffschafft Cagenellenbogen der
- » Fürstl. Hessen-Casselschen Linie allein verbleiben, und
- » nunmehr wieder abgetretten, Jedoch das Amt
- » Braubach, so viel daran Hessen = Casselsch, sammt
- » dem Kirchspiel Cagenellenbogen hievon (i. e. der re-
- » stitution) ausgeschieden seyn, und es erst nach Land =
- » graff JOHANNIS und seiner männlichen Erben
- » Tod, an Hessen = Cassel gegen die allenfalls beliebende
- » Zurückgebung des dafür empfangenen Aequivalentis hin-
- » wieder zurückfallen und ausgehändiget werden sollte.

Und wie solchemnach das Fürstliche Haus Hessen = Darmstadt,
oben demonstrirter maßen

S. II. §. 10. 11. sq.

an Schloß, Stadt und Amt Braubach, sodann der Veste
Marburg von der Rheinfelsischen Erbschafft her altschon
Ein Drittheil *Jure patrimoniali* besessen, über dieses aber demsel-
ben annoch die ganze Nieder = Graffschafft Cagenellenbogen, mit
dem, pro parte integrante dahin gehörigen Hessen = Casselschen An-
theil an Braubach und dem Kirchspiel Cagenellenbogen vom Kay-
serlichen Reichs = Hoff = Rath, occasione des Marburgischen Succes-
sions - Streits, ob fructus perceptos & expensas nicht nur adjudi-
cirt, sondern auch dasselbe per Commissarios Cæsareos, darein
würcklich immittirt, ja so gar per Transactionem de a. 1627. supra
Sect. II. n. 12. allegatam immer und auf ewige Zeiten darin besätze-
tiget worden; Demnach ein Dominium Territoriale plenarium &
irrevocabile darauf erhalten; Also wurde besagtes Fürstliche Haus
per Transactionem Marpurgensem Novissimam de a. 1648. & 50.
bey

bey diesem, ex triplici causa zuvor schon rechtlich erhaltenem Dominio, novo quasi titulo & quidem admodum oneroso dermaßen bevestiget, daß, wann auch schon die ganze Nieder-Gravschafft Cagenellenbogen an Hessen-Cassel wieder restituirt worden und zurück gefallen, jedoch das Hessen-Casselsche Theil an Braubach, benebst dem Kirchspiel Cagenellenbogen, von dieser Restitution allein ausgeschieden seyn, und Hessen-Darmstadt dominiotenus um so billiger allein verbleiben und gelassen werden sollte, als es ja das eine Drittel daran allschon zu voraus Jure patrimoniali besessen, die Hessen-Casselsche Zwey Drittheil hingegen, benebst dem Kirchspiel Cagenellenbogen bey dem Vergleich, de a. 1648. auch nicht umsonst oder aus blosser Gefälligkeit bekommen, sondern so viel als diese wehrt, aus der Marburgischen Erbschafft dafür zurück lassen, und solche gleichsam doppelt und dreyfach redimiren und an sich tauschen müssen: Also, daß wie Hessen-Cassel ein plenus Dominus Territorialis über das, vor Braubach und Cagenellenbogen aus der Marburgischen Erbschafft empfangene Surrogatum geworden, ein dergleichen hoher Lands- und Grund-Eigenthums-Herr Hessen-Darmstadt nicht minder über Braubach und Cagenellenbogen, ex multifaria causa verblieben:

§. III.

Hat nun aber Hessen-Darmstadt, tam Jure Patrimoniali, quam ex Judicatis, & immisionibus Casareis, nec non transactione jurata de a. 1627. ein vollkommenes Territorial-Eigenthum über Braubach und das Kirchspiel Cagenellenbogen allschon vor Errichtung des Marburgischen Haupt-Successions-Vergleichs nicht nur gehabt, sondern auch dasselbe vermittelt erst erwähnten Transacts behalten, und novo Titulo darauf bevestiget bekommen, weniger nicht auch per tot & tanta temporum intervalla sich darin von Zeit zu Zeit annoch immer fester: und ausser allem Anspruch gesetzt? So ist vernünftiger Weise nicht wohl zu begreifen, wie man Hessen-Casselscher Seits diese, dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt gleichwohl eigenthümlich zustehende Länderereyen, als bloß unterpfändlich und daher wiederlöbliche Stücke, per novum errorem angeben und darüber eine Reluicion sich anmaßen möge: Da gleichwohlen ein dergleichen Hessen-Casselscher Seits sich attribuirendes Einlösungs-Recht, ex altera parte nur eine bloß unterpfändliche Besizung supponirt, mit einem disseits besizenden Dominio Territoriali pleno & irrevocabili dargegen in keine Wege compatible, zumahlen ohnlängbar und aus den angezogenen Recessen selbst an dem Tag ist, wie Hessen-Darmstadt, sein auf Braubach und Cagenellenbogen ex antecedentibus titulis allschon gehabt

gehabtes Dominium mit Zurücklassung eines gleichgültigen Surrogati aus der Marburgischen Erbschaft de novo gleichsam ertauschen und an sich bringen müssen.

§. IV.

Es vermag anbey zu Bescheinigung des Hessen-Casselschen so genannten Einlösungs-Rechts nichts beyzutragen, wann man aus denen, in Sectione precedenti angeführten Marburgischen Haupt- und Neben-Successions-Recessen einwenden wollte, wie dem Landgraffen JOHANN vor die, auf Braubach und das Kirchspiel Cagenellenbogen dargeschossene 40000. Thlr. jedoch gleichwohl ein mehreres nicht, dann ein Jus hypothecarium sub pacto antichretico zugestanden hätte, und da dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel in dem, oben Sect. II. §. 19. angezogenem Executions-Recessu ausdrücklich nachgegeben worden, vermittelst Abtragung dieser 40000. Thlr. die dafür pro hypotheca gehaffete wiederlöbliche Etüde an sich lösen zu dürfen: So competirte mithin auch dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel sohanes annastliche Einlösungs-Recht, und wäre dasselbe weniger nicht in iplo Reccesu allegato §. 19. satzsam gegründet: Allermaßen aber der Casus und die conditio sub qua diese Einlösung dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel in erst angezogenem Executions-Recess de ao. 1650. eingeräumt worden, niemahlen existiret, indeme Landgraff JOHANN weder männ noch weibliche Descendenten gehabt, anbey keinen näheren Erben, dann seinen Bruder, den Landgraffen GEORG zu Hessen-Darmstadt, hinterlassen, folglich also dieses passivum per confusionem & concurrentiam tam Creditoris, quam Debitoris in una persona bereits in a. 1651. per mortem des Landgraffen JOHANNIS ohne Erben völlig ausgeüget worden, so ist demnach extincto debito zugleich die unterpfändliche Innhabung auf Braubach und Cagenellenbogen, mithin sublato Principali nicht minder auch die Hessen-Casselsche Reluicion damahlen schon mit erloschen, oder der Sach gemäßer zu reden, niemahlen zu Stand gekommen,

§. V.

Dafern aber auch der casus pacti jemahlen existirt, oder Landgraff JOHANN zu Braubach weibliche Leibes-Erben, denen die von ihrem Vater, an das Hauß Darmstadt vorgeliehene 40000. Thlr. dem Recces gemäß zu bezahlen gewesen, nach sich gelassen: So hätte solchen Falls jedoch mit Abtragung dieser Schuld, und Einlösung des dafür unterpfändlich afficirt gewesenenen Amts Braubach und Kirchspiel Cagenellenbogen, es auch zuvor schon
 seine

seine verglichene Maas und Ordnung, juxta deducta Sect. II. §. 18. dahin gehabt, daß nemlich von Zeit Landgraff JOHANNIS Tod an, Landgraff GEORGEN zu Hessen-Darmstadt innerhalb sechs Jahren ein Vorrecht zu dergleichen Wieder-Einlösung zu gestanden hätte.

§. VI.

Und obwohl dem Fürstlichen Haus Cassel dann erst, wann nemlich Landgraff GEORG innerhalb denen, pro Termino solvendi gesetzten sechs Jahren, praestanda nicht praestiren würde, per Recessum de a. 1650. secundum supra S. II. §. 19. deducta zugegeben und eingeräumt worden, daß er alsdann die Schuld der 40000. Thlr. zahlen, und Braubach nebst Cagenellenbogen und andern unterpfändlich eingezetzten oben recensirten Stücken dafür so fort einlösen und in ansehnlichen Besitz nehmen dürfte: So hätte jedoch auch sothane Einlösung besagtem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel weder einigen Vortheil, noch so viel zu wegen gebracht, daß es dieser bloßen Einlösung halber Braubach und Cagenellenbogen, benebst denen übrigen Unterpfindern hätte bez oder dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt vorenthalten können.

§. VII.

Indeme Landgraff GEORG zu Hessen-Darmstadt sich, wann und dafern Hessen-Cassel die auf Braubach und Cagenellenbogen gehaffrete Schuld der 40000. Thaler allenfalls zahlen, und die Unterpfinder dafür einlösen und an sich bringen würde, so thanen Falls juxta deducta sub §. 20. Sect. II. Sich ganz ausdrücklich vorbehalten, daß er sothane Unterpfinder, darunter Braubach und das Kirchspiel Cagenellenbogen das principalste Stück mit gewesen, zu Jederzeit, wann es Ihro oder Dero Erben gelegen oder gefällig seyn möchte, ohne Anziehung einiger Verzähung oder sonstigen Behinderung hinwieder löskündigen und wieder einlösen dürfte.

§. VIII.

Welches eben diejenige Löskündigung und Wieder-Einlösung ist, deren Seine Königliche Majestät in Schweden, als Landgraff zu Hessen-Cassel, mit Anziehung der, obangezogenen nemlichen Expressionen in Dero, sub Lit. A. beigefügten Löskündigungs-Schreiben contra das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt Sich zu prevaliren, und Dieselbe sine ullo Titulo sich incompetenter zu attribuiren vermeinen. Nachdem aber der ohnlängbare Buchstabe des, oben Sect. II. §. 20. quoad hunc passum integraliter
extra*

extrahirten Marburgischen Executions-Recessus klärtlich ausweist, wie sothane ganz ohneingeschränkt, und *impre-scriptibile* Wieder-Einlösung in recessu laudato dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt allein reservirt worden, mithin also das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel ganz und gar nicht angehe, der Causus, und conditio sub qua dieselbe respective reservirt, und eingeräumet worden, ohnedem auch, secundum relata §. IV. Sect. III. niemahlen existiret. So ergiebet sich demnach hierab der Ohngrund und Inexistenz sothaner, Hessen-Casselscher Seits bloß fingirt, und sich ganz incompetenter applicirten Einlösungs-Prætenzion von selbst, zumahlen in keinem, der obangezogenen Marburgischen Haupt- und Neben-Recessen, und wann sie mehr dann einmahl perlustrirt werden, nur ein einiger Buchstaben von einer Hessen-Cassel auf Draubach und Cagenellenbogen jemahls eingeräumten dergleichen Einlösungs-Prætenzion nicht zu befinden.

§. IX.

All solches weiter zu documentiren, oder bey diesem, oben Sect. I. §. II. zum Grund gelegten ersteren Satz länger sich aufzuhalten, ist um so minder vonnöthen, inderne, als man Seiner Königlich Majestät den Ohngrund und Inexistenz sothaner anmasslichen Einlösungs-Prætenzion in dem unter dem 28. Martii datirt und den 18. April. a. c. von hier nach Stockholm abgelauffenem düssseitigem Remonstrations- und Contradictions-Schreiben, nach der Beylage sub Lit. B. des mehreren zu erkennen gegeben, Hessen-Casselscher Seits man es so fort in der den $\frac{17}{28}$ Jul. a. c. datirt, und den 26. Aug. von Stockholm allhier eingelangen, sub Lit. C. beyliegenden Replic Selbstsen um so deutlicher anerkannt, allbieweilen man gegen all und jede, diesen Punct antreffende düssseitige so trifftige obmota ein mehreres nicht einwenden können, dann,

- » wie es wohl einerley seyn würde, ob man diesen Rück-
- » fall, eine Wieder-Einlösung mit dem Reccels-mäßigen
- » Aequivalent, oder eine Auswechslung gegen sothanes
- » Aequivalent nennen wollte, indem es hier auf derglei-
- » chen, zu nichts dienende Wort-Strittigkeiten gar nicht
- » ankäme.

§. X.

Alllein der Verfasser des Hessen-Casselschen Loskündigungs-Schreibens, ist viel zu belehrt, dann, daß er mit Ernst zu behaupten

haupte gedächte, wie zwischen der Loßkündig: und Wieder: Einlöfung einiger bloß unterpfändlich eingeräumter: sodann der Austauschung zerschiedener dominiorenen gegen einander ausgewechselt und vertauschter Ländereyen im Haupt: Werck kein reeller Unterschied wäre, sondern seine, bey Vermischung dieser beyder, gleichwohl Himmel: weit, und in ipsa Substantia von einander differirende der Geschäften in mente behaltene Intention ware vornehmlich diese, daß, wann man Hessen: Darmstädtischer Seits etwa darunter sich übereilen, und die angekündigte Wieder: Einlöfung blinder Dings etwa so gleich auf Art und Weise, wie dieselbe der Denunciation nach verlangt wird, quoad quaestionem an? für richtig annehmen, auch so gleich mit ihnen, quoad quaestionem quomodo? in die vorgeschlagene Conferenz sich einlassen würde, sie dardurch gewonnen Spiel haben, und den angezielten Zweck um desto gewisser erreichen möchten: Rechtlich wohl anerwogen von Seiten Hessen: Cassel man wohl zum Voraus sich vorgestellt, wie ihres Orts mit dem, ihnen in recessibus aus: und vorbehaltenem praescripbilen Auswechsel nach Verfluß einer so langen, und das menschliche Gedächtniß und Alter weit übersteigenden Zeit gegen Hessen: Darmstadt nimmermehr auszulangen, daher nothwendig auf andere Mittel gedacht, und der in Warburgischem Executions- Receptu de a. 1650. enthaltener zu jederzeit competirender, und nullo tempore praescripbilen Wieder: Einlöfung, non attento, ob es per fas oder nefas geschehe, zu diesem Endzweck mit weit besserem Vortheil sich bedienet, und mit diesem fremden Gefieder über die sonst im Weg gestandene ohnübersteigliche Berge auf einmahl hinaus geflogen werden könnte; Aber mit fremden Federn läßt sich nicht gut fliegen, & sic Icarus Icarias nomine Fecit aquas.

§. XI.

Wiewohl im Fall, und dafern man, casu posito, neutiquam vero concessio Castellanis auch eine dergleichen, sub Clausula,

Wann, und zu welcher Zeit es gefällig,

pretendirende Wieder: Einlöfung, absque tamen praesudicio eingestehen könnte oder wollte, dabey jedoch anoch immer die Frage und ein großer Hazard wäre, ob und wie fern sie contra- praescriptionem Immemorialem auch mit einer dergleichen, obwohl ohndeterminirten Wieder: Einlöfung nach heutigen Principiis auszulangen vermöchten? Indeme man nicht nur ex parte Hessen: Cassel in einer, mit Hessen: Darmstadt gemeinsamtlich auszusechten habender bekannten Sach selbst dahin einig, und von dem alten ohnbegründeten Principio, als ob nehmlich der reuotioni pignorum nicht praescribirt werden möge, ex solidioribus principiis abgegan-

gen,

gen, sondern a ICeis Hallensibus in causa Fulda c. Sachsen = Meinungen, wegen Lichtenberg und Salgungen mit vielen Gründen behauptet wird, daß auch einer dergleichen Reluicion, welche sub Clausula quandocunque placuerit, und wobey man der Praescription ausdrücklich renunciirt habe, per Tempus Immemorale dannoch praescribirt werden möge.

Confilia Hallensia Vol. I. Conf. 280. n. 88. 89. 90. 91. 92. & seq.

nicht zu gedencfen derjenigen vielen Impedimentorum, welche die relutionem oppignorati, multo magis alienati Territorii, wo nicht ohnmöglich = doch sehr schwer zu machen pflegen, und ab

Illustr. Dno de SENCKENBERG in Diss. de Reluicione oppignorati Territorii.

der Länge nach recensirt werden. M M M U S

§. XII.

Und wie demnach bey sothaner, der Sachen allzu klaren Bewandniß Hessen = Cassel auf Braubach und Eagenellenbogen einiges Wiederlösungs = Recht jemahlen weder competirt, noch ex adductis competiren mögen; Folglich, und da man Hessen = Casselischer Seits hievon selbst nunmehr abgethet, und sich mit einem, der Hessen = Casselischen Linie per recessus vorbehaltenem, so genannten Auswechsel oder Permutations = Recht auszuhelffen sucht: Also will die Nothdurfft erfordern, in Sectione Sequenti mit mehrerem anzuführen, was es dann damit für eine Bewandniß habe?

SECT. IV.

Betreffend

Das/ zwar existirt, aber von Seiten
Hessen, Cassel nicht ausgeübte, sondern, tam
expresse quam tacite begeben, und durch Rechts-
beständige Präscription gänzlich
erloschene

Wieder, Austauschungs, Recht.

SUMMARI A.

- §. 1. Ubersprung und Grund obange- §. 7. Präscriptionem longi, Longif-
reagen Wieder-Austauschungs- limi & immemorialis temporis
Rechts. sich verlustigt gemacht, ja
- §. 2. Die Beschaffenheit und Wä- §. 8. Hessen-Darmstadt in causam &
rtung dieser Receß- mäßigen conditionem utocapiendi, ju-
Befugniß. stam & consummatam gesetzet:
- §. 3. Terminus a quo, oder die Zeit §. 9. Welche präscriptio tam extin-
von welcher an, diese Befugniß quiva, quam acquisitiva in casu
existirt, und ausgeübt werden presenti so rechtlicher zu admitti-
können. ren, alldieweilen Hessen-Cassel
nichts dabei verlieret:
- §. 4. Terminus ad quem, per Jura §. 10. Gegen diese voraus gesehene Prä-
definitus, cujus lapsu sich diese scription sucht man zwar Hessen-
Befugniß extinguit und geern- Casselscher Seits durch usurpa-
diget. tion der, Hessen-Cassel nichts
angehenden Hessen-Darmstadt-
schen ohneingeschränckt und ohne
verjährlichen Wieder-Einlösungs-
Befugniß, so danu
- §. 5. Die Rechtliche Ursachen sothanen §. 11. Die, in dem, zwischen Landaraff
Termini finalis extinctivi, tam LUDWIG zu Hessen-Darmstadt
a Jure Naturali, quam Ger- und Landgraff CHRISTIAN zu
manie Publico, nec non Ro- Hessen-Homburg a. 1669. ge-
mano Civili determinati. troffenen längst erloschenen Ueber-
gabs-Receß intra cursum prä-
scriptionis
- §. 6. Wird demonstirt, daß Hessens
Cassel dieser Repermutat-Bes-
fugniß sich intra Terminos Ju-
ris & pacti præfixos nicht bedie-
net, daher auch dieser Befu-
gniß, per non utum,

- scriptionis eingeflossene Reservat-ion, jedoch vergeblich, zu helfen.
- §. 12. Sothane Präscription behindert, auch das instrum. Pac. Westph. Art. 17. §. 2. & 3. so dann Art. XVI. §. 13. gar nicht.
- §. 13. 14. Indem man von Seiten Hesse-n-Darmstadt die Gültigkeit dieses Reichs-Friedens-Schlusses in vollkommenem Wehrt lästet,
- §. 15. und weiter klärtlich vor Augen set- get, daß Hessen-Cassel dieses sei- nes Reperimutat - Rechts 1.) nach dem Inhalt des Marburg- ischen Erb-Vergleichs, und des- denselben confirmirenden Reichs- Friedens - Schlusses, selbst so wohl, als 2.) nach der Natur und Beschaffenheit dieser zu Hesse- Casselischer Willfür in gewisser Maas überlassener Besugniss sich bedienen, oder nicht bedienen, folglich auch dieselbe nicht nur de- feriren, und darauf renunciiren können und mögen,
- §. 16. Sondern es auch würcklich ge- than, und so wohl per non usum, acquiescentiam, Silentium, furrogati restituendi non factam oblationem, nec determinatio- nem, als wegen unterlassener In- terpellation und Actiön auf dies- er Wieder-Austauschungs Bes- fugniss nicht nur tacite,
- §. 17. Sondern gar expresse und zwar auf verschiedene Weise renuncii- ret, Hesse-n - Darmstadt sothane Renunciatiön weniger nicht so- gleich acceptirt.
- §. 18. Daher auch der von Hesse- Cassel tam omitterendo, quam committendo per propria facta selbst an Hand gegebener excep- tionum tam renunciatiönis, quam präscriptionis, Salva Pace Westph. & transactione Marp. so rechtlicher sich bedienen mag.
- §. 19. Als diese repermuration nicht in re mere facultatis naturalis, son- dern jure formato in Judicium deducibili bestanden, mithin als- so der Präcription allerdings unterworfen gewesen.
- §. 20. Diese präscripible Natur und Beschaffenheit sothanen Juris an- hen per confirmatiönem des Marburgischen Erb-Vergleichs in pace Westphalica nicht geind- ert, sondern es vielmehro dabey lediglich gelassen.
- §. 21. Nebst dem auch in Transactione Marpurgenli Hesse-n-Darmstä- dtischer Geits nur denen vor dem Vergleich ex teuentis & transac- tatis auch sonst gehalten Einwen- dungen, nicht aber denen, post transactionem Marpurgensem ex nova causa und dem Hesse- Casselischen facto selbst herbrüh- den exceptionibus renunciiert worden.
- §. 22. Ubrigens auch die principia prä- scriptionis selbst durch den West- phälischen Friedens - Schluss und all übrige Reichs-Gesetze mehr be- stärkt und begründet, dann miß- billiget oder behindert würden.
- §. 23. Quibus remotis, obiger Gründe- Cas von selbst besteht, wie nehml- lich diese demahlen zur Quæltiön kommende Repermutatiön Bes- fugniss zwar quoad effectum a- gendi existiret, Hesse-n-Cassel- scher Geits aber deren würcklich sich nicht bedienet, sondern tam expresse, quam tacite darauf re- nunciiret worden; Folglich also dieselbe vor längst und in viele Wege schon erloschen seye.
- §. 24. All obiges hat man zwar dem Fürstlichen Haus Hesse-n-Cassel remonstrirt, auch Sich allensfalls, salva possessione, Salvisque Ju- ribus, ratione questionis an ad amicabilem offerirt.

3

§. 25

§. 25. Hessen-Cassel hingegen schlägt die Güte aus, und droht mit ernstlichen Mitteln, und dem, an das Crefsch. Ausschreib. Amt zu nehmenden Recurs, um daher die vermeintliche Execution ad restituendum restituenda zu erlangen.

§. 26. Dagegen demonstrirt wird, wie diese causa Peritorii Ordinaria, sich weder ad restitutionem ex capite Amnestiae, noch Gravaminum, sondern

§. 27. ad viam Ordinariam Coram Competente sich qualificire.

§. I

Was nun sothanes Wieder-Austauschungs-Recht, dessen Fürstlich-Hessen-Casselscher Seits man sich bey fehl geschlagener anmasslichen Wieder-Einführung-Befugniß zum letzten Stich-Blatt gleichsam bedienen will, anbelange: So ist man zwar dessen in Theil nicht in Abrede, und hat es in kraft und vermög derer oben Sect. II. sub n. 15. & 18. richtig extrahirter Marburgischen Successions-Haupt- und Neben-Recessen damit folgende Bewandniß: Es hat nemlich Landgraff GEORG, wie die ganze Nieder-Gravasschaft, also nicht minder auch das Amt Braubach, beneßt dem Kirchspiel Eagenellenbogen, per Sententias & Executiones Casareas so wohl, als den mit Landgraff WILHELM in an. 1627. getroffenen Vergleich auf ewig adjudicirt und abgetreten, folglich offerwehntermaßen darüber ein vollständig- und ohnwiderruffliches Dominium Territoriale bekommen, kraft dessen anbey seinem Bruder, dem Landgraff JOHANN, vor das ihm dargeschossene Capital der 40000. Thlr. in a. 1643. darauf ein Unterspand nicht nur constituirt, sondern es ihm auch bis zu abgetragener Schuld antichretice zu benuzen eingegeben: Als aber Landgraff WILHELM den, ob gleich theuer beschwornen obangeregten Vergleich aufs neu wieder angefochten, und Braubach beneßt erwehntem Kirchspiel, als solche Stücke, welche zur Marburgischen Erbschaft eigentlich nicht gehörten plenarie wieder zurück haben, Landgraff GEORG und JOHANN aber darunter nicht condescendiren, und der Letztere zumahl vor erhaltener Zahlung sein Unterspand nicht quiciren wollte; So wurde dieser Punct an. 1648. endlich dahin erlediget und verglichen:

- » Daß zwar die Nieder-Gravasschaft Eagenellenbogen der
 » Fürstlich-Hessen-Casselschen Linie allein verbleiben, und
 » nunmehr wieder abgetreten, das Amt Braubach hin-
 » gegen, so viel daran Casselsch, sammt dem Kirchspiel
 » Eagenellenbogen, (welche Herr Landgraff JOHANN

„ zu Hessen, gegen anderwärtige gleichgültige Aus-
 „ wechslung mit Land und Leuten, so von Hessen-
 „ Darmstadt der Hessen-Casselschen Linie zu thun, be-
 „ halten sollen) hievon ausgeschieden seyn, und Hessen-
 „ Darmstadt verbleiben solle; Doch mit dem Annexo,
 „ daß sothanes Amt, benebst dem Kirchspiel nach Herrn
 „ Landgraffen JOHANNSEN und Dero männlichen Lei-
 „ bes-Erben Abgang der Fürstlich Casselschen Linie (in
 „ deren Willkühr dieses stehen solle,) gegen Zurückge-
 „ bung dessen, so sie anjago dargegen bekommen, ohne
 „ einige Wiederrede oder Hinderung, wieder zusallen,
 „ weniger nicht von Herrn Landgraff GEORG die darauf
 „ haftende Passiva bezahlt, und so fort es hernach der Cas-
 „ selschen Linie

wann sie es in krafft des getroffenen Casselschen
 Vergleichs begehren wird: Sunt verba des Execut.
 Reccessus de a. 1650, vid. Sect. II. §. 18.

„ wieder eingeräumt, von Hessen-Cassel aber auch zugleich
 „ das aus der Marburgischen Erbschaft dafür empfangene
 „ Surrogatum restituirt, und wieder abgetreten werden
 „ solle.

§. II.

Vermittelt sothanen Auswechsels, bekame demnach das
 Fürstliche Hauß Hessen-Cassel ein völliges dominium Territoriale,
 über das, aus der Marburgischen Erbschaft empfangene Surroga-
 tum, wie Hessen-Darmstadt über das ihm dafür gebliebene Brau-
 bach und Kirchspiel Eagenellenbogen: Es hat auch jedes Fürstli-
 che Hauß diese gegen einander hinc & inde verwechselte Stücke, so
 lang Landgraff JOHANN gelebet, ohnwiederrufflich und mit
 dem völligen Eigenthum haben und behalten dürfen: Von der Zeit
 des Absterbens Landgraff JOHANNIS und dessen männlicher Er-
 ben an, hingegen hat das Dominium über Braubach und Eagen-
 ellenbogen gegen Zurückgebung des Marburgischen Erbschafts-
 Surrogati hinwieder auf Cassel zurück fallen, und in der Hessen-
 Casselschen Linie Willkühr, oder Belieben stehen sollen, ob dies-
 selbe nunmehr Braubach und Eagenellenbogen wieder zurück for-
 dern, und das Marburgische Surrogatum dafür abtreten, oder
 dieses ferner pro tunc & nunc in perpetuum behalten, dagegen
 aber

aber auch Braubach und Cagenellenbogen auf gleiche perpetuirtliche und ohnwiderruffliche Weise Hessen = Darmstadt überlassen wollten.

§. III.

Der tödliche Abgang des Landgraffen JOHANNIS, welcher den 1. April. 1651. erfolgt, ist demnach der *Terminus a quo natalis*, von und mit welchem dieses Hessen = Casselische repermulations - oder Wieder = Austauschungs = Recht, wie es der Mar = Lit. K. burgische Theil = Zettel sub Lit. K. seiner Natur und Eigenschaft nach es expressis verbis benennet, den Ursprung erlangt, und das erstemahl existiret, wie solches obangezogener Recels klärllich ausweist, und Hessen = Cassel in dem Loskündigungs = Schreiben sub Lit. A. selbst anführet: Es ist auch dieser dies *emortualis, as & cum quo*, sothanen Jus repermutandi pro existente, vel quasi nato, & in *Judicium deducibili* zu halten gewesen, ab *Illustrissimis pacificentibus* zum *Termino fatali, a quo, tam cessit quam venit dies Juris hujus*, aus diesem gedoppelten Endzweck und Absicht in dem Vertrag selbst *praeclis* bestimmet, und fest gesetzt worden, damit nehmlich das Fürstliche Haus Hessen = Cassel eines Theils sothanen seines Repermulations = Rechts von diesem *Termin* an zu rechnen, binnen Rechts = bewehrter Zeit sich gehörig bedienen, andern Theils auch Hessen = Darmstadt sich darnach richten, mithin nicht in ewiger Ungewißheit seines *Domini* über Braubach und Cagenellenbogen verbleiben dürffte, sondern *effluxo termino Juris ordinario* so dann seines *Domini Territorialis* gewiß, und in *perpetuum* versichert seyn möge, wie man nach dessen Abfluß von Seiten Hessen = Cassel darunter mit Recht nicht weiter angefochten werden möge:

§. IV.

Es thut anbey nichts zur Sach, wann Hessen = Casselischer Seits hiebey, in dem Antwort = Schreiben sub Lit. C. schon eingewendet werden will, wie zwar an sich unläugbar, daß dieses Repermulations = Recht ebender nicht, dann von Zeit Landgraffen JOHANNIS Absterben an, *tanquam termino a quo, cum effectu exercit* hätte werden mögen: Daß aber dessen, von diesem *Termin* an, sich eben *praeclis* Rechts = bewährter Zeit zu bedienen gewesen, davon wäre in denen angezogenen Verträgen nichts enthalten, sondern dieses ein bloßer Zusatz vom Verfasser der Hessen = Darmstädtischen Schreiben: Gleichwie aber der *Terminus ad quem extinctivus & finalis*, binnen welchem sich ein jeder seiner zustehenden Rechten und Befugnissen zu gebrauchen hat, so wohl von denen in dem Römischen Reich *recipit* = und den höchsten Reichs =

Reichs = Judiciis zur allgemeinen Rechts-Regul und Richtschnur, (daran sich auch die Fürsten des Reichs, zumahlen in dergleichen Negotiis, da sie bloß als Contrahentes angesehen werden, binden und darnach dijudiciren zu lassen schuldig seyn,

L. B. de LYNCKER. Diff. de his, quæ Libertati statuum perperam accensentur: Sect. 2. §. 1.

Compend. HUGONIS de Statu Region. Germ. c. 6. §. 4.

PFEFFINGER ad Virr. L. III. T. XVII. n. 66. in notis c.

KEMMERICH. in introduct. ad Jus Public. de Jure Statuum Privato L. VIII. c. 1. c. X. c. XI. & in Diff. de

Donat. Conjug. Illustr. §. 12. fqq.

MASCOV in Jure Publ. L. VI. c. VI.)

vorgeschriebenen Römisch- Kayserlich gemeinen so wohl, als in Denen Reichs

vid. §. 22. hujus Sect. IV.

und allgemeinen Völker = so dann natürlichen Rechten allzudeutlich vorgeschrieben, und determiniret ist, einfolglich auch dessen in denen angezogenen Verträgen besonders zu gedenken, oder ausdrückliche Anregung davon zu thun, um so minder vonnöthigen gewesen,

cum ea, quæ a Jure Gentium Naturali, vel Romano Civili, & Germanico jam determinata sunt, Speciali non opus habeant expressione, dum id expressum dicatur, quod a Jure subintelligitur. L. Licet Imperat 74. ff. de Legat. & Fideicom. L. 1. C. de Testam. Milit. Tiraquell. in L. si unquam verb. donat. Largit. n. 158. de revocat. donat.

§. V.

Dann so beschwerlich und in gemein schädlich es auch seyn würde, dergleichen sich per pacta vorbehaltene Personal-Befugnisse in unendliche Zeiten, und unzählige Ewigkeiten und Veränderungen menschlicher Dingen hinaus zu schieben, so viel Unheil oder Verwirrung anbey ex incertitudine dominiorum entstehen, und je gewisser dieselbe ein Zunder und Anlaß seyn würden, streitende Partheyen, wann zumahl die Ansprüche auf Land und Leut ergeben, in Glamm und Feuer, ja das ganze Teutsche Reich in die größte Zerrüttung und den gänglichen Untergang zu stürzen: So weißlich und heylsam ist in denen Römischen Rechten angeordnet, daß (a) derjenige, welcher seines, per modum servituis in alieno fundo vel Territorio per pacta acquirirten Rechts oder Befugniß

§

fugniß innerhalb 10. oder 20. Jahren sich nicht bedienet, dessen als dings und omni Jure vor verlustig zu achten: Aus eben diesem Grund ist (b) de Jure Civili communi Romano pro regula fest gesetzt und angeordnet worden, daß die zu prosequirung dergleichen Rechten und Befugnissen in Jure specialiter verordnete Actiones, innerhalb XXX. Jahren gehörig zu instituiren, oder per lapsum tanti temporis gänglich vor erloschen zu halten. (c) Eben diese Præscriptiones von 30. Jahren seynd auch bey denen alten Teutschen allschon üblich und hin und wieder eingeführt gewesen, wie solches HEINECCIUS in Element. Juris Germanici L. II. Tit. IV. §. I. seqq. mit mehrerem ausführet. (d) Es wird nicht weniger der præscriptioni quadragenaria in ordine ad acquirendam per illam dominium, Jure communi so viel Krafft und Recht zugeschrieben, daß diejenige, welche dieselbe vor sich haben, in possessione rerum per 40. annos obtenta, nimmermehr zu beunruhigen, sondern auf das nachdrücklichste dabey zu maintainiren:

Jubemus eos, qui rem aliquam per Continuum 40. annorum Curriculum sine quadam legitima *interpellatione* possederunt, de possessione rerum, seu dominio *nunquam remorveri*.

L. 3. C. de præscript. 30. vel. 40. ann.

Sed quicumque super quolibet Jure, quod per Tempus XL. annorum inconcussum, & sine ulla *re ipsa illata Judicaria contentione possedit*, præsentis Saluberrimæ Legis *plurimissima munitione* tutus sit. L. 6. C. de Præscript.

(e) Was aber die so genannte præscriptionem Immemoriam anbelangt, so ist per communia Juris Romani bekant, daß auch die sonst impræscriptibilia dar durch acquirirt zu werden pflegen, und solthane præscriptio immemorialis von solchem Effect seye,

ut tempore hoc probato, censetur quoque probatum esse *Dominium irrevocabile*, nec in Contrarium admittatur probatio, cum ejusmodi tempus, habeat, vim Constituti, Contractus, justæ causæ, *Legis*, Privilegii, & Juris plenissimi, adeo, ut nec *bonæ fidei*, nec *tituli* probatio requiratur, sed ex tanto tempore, & adversarii patientia utrumque præsumatur.

LAUTERB. in Colleg. Theor. P. L. 41. T. 3. §. 44.

PFEFFINGER. in vitriario Illustr. L. III. tit. 18. p. 1355.

sq. n. 3.

(f) Wie

(f) Wie dann nicht weniger allen natürlichen Rechten gemäß, und communi gentium consensu für billich gehalten wird, daß diesejenige, welche sich ihrer, ex conventione oder sonst ex alia causa herabruhenden Rechten und Befugnissen, innerhalb einer das menschliche Gedächtniß übersteigenden Zeit, in keine Wege sich bedienen, sondern ein solches, ob sie gleich vielfältige Gelegenheit und Anlaß darzu gehabt in das Werk zu setzen verabsäumen, darentgegen einen andern mit ihren Sachen, als wie mit denen ihrigen absolute thun, und schalten, solglich hierdurch ihre Jura und Dominia in fremde Hand und Besiß absque contradictione gelangen lassen, vernünftiger Weise für diejenige zu achten, welche ipso facto dadurch auf sothane ihre Rechten und Befugnisse, renunciiret, dieselbe derelinquirt, ja wissenschaftlich und wohlbedächtlich veräußert haben.

PUFFEND. de Jure Nat. & Gent. L. IV. c. 12.

GROTIUS de Jure Belli & Pacis L. II. c. IV. §. 7. & 8. ubi ad casum in substrato recte ratiocinatur.

Quia vero Tempus memoriam excedens, quasi infinitum est, ideo temporis ejus silentium ad rei derelictæ conjecturam semper sufficere videtur. Credibile enim non est, quantum ejus, quod vult, vel non vult, Longo tempore nullam plane edere velle significationem idoneam.

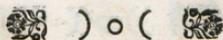
OCCEL. de præscript. Immem. th. 20.

Neque dubium est, quin sicut expressa Conventione extinguantur & transferantur Jura nostra, ita deleantur quoque tacita, cum taciti eadem vis sit, quæ expressi. Et tacita omnino Conventio intelligitur, ubi longo, & quod memoriam hominis excedit tempore, rem meam in manibus aliorum relinquo, sive intelligam, ubi sit, sive nesciam, si enim prius, cur non repeto, si posterius, multo magis colligitur, me propterea accuratam inquisitionem non instituisse, quia pro derelicta habui, nec habere illam vel retinere amplius cupio.

GROTIUS de Jure B. & P. L. II. c. IV. §. 8. n. 4. & in notis *.

§. VI.

Allermaßen nun antecedentibus in Thesi præmissis, quoad hypothesin und in factu richtig, und ander Seits in Abrede nicht gezogen werden kan, welcher gestalten das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, dieser demselben in recessibus aus, und vorbebedungenen Repermutations-Befugniß, von Zeit des Landgraffen JOHANNIS



in a. 1651. den 1. April. erfolgtem tödlichem Hintritts an zu rechnen, binnen Zehen, Zwanzig, Dreyßig, Vierzig, ja Neunzig Sechß demnach: seit unfürdencklichen Jahren her, sich so wenig bedienet, oder zu bedienen gesucht, daß es das für Braubach und Eagenellenbogen Aequivalentis & Surrogati Loco empfangene Stück Land, dem Fürstlichen Hauß Darmstadt zum Rück-Tausch jernahlen weder angeboten, noch daß es zu einem dergleichen Auswechsel nur einigen Lusten bezeige, vel verbis vel facto declariret, oder nur den geringsten Fingerzeig hierunter gegeben, sondern wie unten §. XVII. mit mehrerem demonstrirt werden wird, vielmehro das Gegentheil expresse nicht nur declarirt, sondern auch das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt mit Schloß, Stadt, Amt und Besse Braubach, so dann dem Kirchspiel Eagenellenbogen, als einem gang ohnwierrufflichen Territorial-Eigenthum, nach freyer Macht und Willführ schalten und walten, daran bauen, beseren, acquiriren, und damit ohne die mindeste Stör oder Interpellation überhaupt alles thun und machen lassen, was ein abfolur und ohnwierrufflicher Landes-Furst und Eigenthums-Herr, in und mit seinem vollkommen eigenem Territorio zu thun und auszuüben befugt ist. So ergiebt sich demnach hierab von selbst, wie man Hessen-Casselscher Seits also bewandten, in facto gang richtig stehenden Umständen nach sothaner Repermutations-Befugniß nicht nur, per tam altum silentium & non usum so vieler Jahren ipso facto sich begeben und darauf renunciiret, ja solche gänglich deserirt, und pro derelicta gehalten,

§. VII.

Sondern eo ipso zugleich deren ob præscriptionem tam Longi, quam Longissimi & Immemorialis Temporis sich in perpetuum, verlustigt gemacht.

§. VIII.

Ja das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt hiermit, in iustam usucapiendi & præscribendi causam & conditionem gesetzt, und veranlasset habe, daß dasselbe sich von der an Hessen-Cassel eingeräumten Repermutations-Befugniß als einem höchst beschwerlichen Jure entlediget, folglich auf Braubach und das Kirchspiel Eagenellenbogen ein vollkommen irrevocables Dominium so mehr erlangt, je gewisser es ist, daß wie ganze Territoria alienirt, also dieselbe nicht weniger, per præscriptionem ceu tacitam alienationem acquirirt werden mögen.

HERT. in Diff. de Superiorit. Territ. §. LXI.

KEMMERICH. in Jur. Publ. L. VIII. c. XI. de præscript. stat. Imp. §. XVIII. & XXIII.

§. IX.

§. IX.

Welcherley Praescriptio tam acquisitiva quam extinctiva, quoad casum in substrato so leichter zu admittiren, als Hessen-Cassel an Land und Leuten in effectu nichts verlieret, sondern dasjenige, was es per praescriptionem & non usum an Hessen-Darmstadt begeben, allschon vorlängst und bey dem Haupt-Verglich dea. 1648. durch ein durchaus gleichgültig, und denen Hessen-Casselschen Landen allzu bequem gelegenes Surrogatum vorlängst ersetzt bekommen, dahero dann, ex tam longo Cassellanorum Silentio, keine andere, dann diese redytliche Praesumpcion zu fassen, wie Cassellanis das Surrogatum weit angenehmer, dann das objectum repermuetandum gewesen, folglich auch dieselbe eher auf dieses zu renunciiren, dann jenes wieder heraus zu geben, für gut und rathsamer befunden.

§. X.

Alle diese, der Hessen-Casselschen Intention, in puncto praescriptionis, entgegen stehende Impedimenta hat der Concipist von dem Casselschen Lokstündigungs-Schreiben wohl zum Vorzug eingesehen, und dahero, nachdem er wahr genommen, wie Hessen-Darmstadt bey der, contra Cassel, sich ausbedungenen Wieder-Einlösung nicht nur gegen alle Praescription auf das sorgfältigste sich verwahrt, sondern auch diese Reluicion, sub quocunque tempore, sich ausbehalten, sothaner Hessen-Darmstädtischen Befugniß, obwohl absque causa so gleich sich theilhaftig zu machen, und die dabey gebrauchte Clausulam, wann und zu welcher Zeit es gefällig seyn würde, zugleich auf diese Wieder-Austauschungs-Befugniß applicable zu machen gesucht: Gleichwie aber 1.) der casus, sub quo sich von Hessen-Darmstadt diese Reluicion stipulirt worden, (als von Seiten Hessen-Cassel in dem Schreiben sub Lit. A. selbst eingestanden wird,) niemahlen existiret, 2.) diese ohnbedingt, und ohnpraescripible Reluicion anbey nicht Hessen-Cassel, sondern das Fürstliche Haus Darmstadt allein concerniret: Ueber dieses und zum 3.) aus denen oben Sect. II. sich extrahirt befindlichen Marburgischen Haupt- und Neben-Recessen und zwar aus dem Executions-Vertrag de a. 1650. und dessen anhero quadrirenden Expressionen,

„ auch hernach der Hessen-Casselschen Linie, wann sie es
 „ in kraft des getroffenen Casselschen Vergleichs begeh-
 „ ren wird,

sich klärlích ergiebet, wie man von Seiten Hessen-Cassel diese Repermuetation sich nur per modum arbitrii an? nicht aber quando vel

quocunque tempore placuerit, ausbedungen, noch weniger aber 4.) contra praescriptionem, sich prospicirt oder vorgesehen habe. Also können und mögen all diese ex aliena domo genommen, und entlehnte Behelff Hessen-Cassel gegen Eingangs erwehnte rechtlich obstirende Verjährung gang keinen Vorstand bringen,

§. XI.

Noch minder auch dieses einigen Vorschub thun, wie man Hessen-Darmstädtischer Seits in dem zwischen Landgraff LUDWIG zu Hessen-Darmstadt, und Landgraff CHRISTIAN zu Hessen-Homburg unter dem 13. Febr. 1669. wegen Braubach und Casenellenbogen errichteten Kauff- und Ubergabs-Recess dem Fürstlichen Hauff Hessen-Cassel dieses Austausch-Necht 18. Jahr nach dessen Existenz, und Abfluß des, inter praesentes auf 10. Jahr determinirten Praescriptions-Termini nichts desto weniger selbst anoch reservirt- und anerkannt habe: Inmaßen nicht abzusehen, wie man Hessen-Casselscher Seits aus diesem, bloß inter alios vorgegangenen Geschäft, einigen Vortheil ziehen, oder diese verlohren- und längst verjährte Sache damit hinwieder gut machen, und in sein voriges Wesen herstellen möge: Rechtlich wohl anerwogen im Fall und dafern Hessen-Cassel den cursum praescriptionis Darmstadtinae gehörig aufzuhalten gemeint gewesen, sothanen Falls es seines Rechts sich in Zeiten hätte bedienen, oder wenigst Hessen-Darmstadt, in tunc temporis jam coepta sed nondum consummata praescriptione per proprium actum contradictorium gehörig interpelliren müssen: Und wie des Landgraffen LUDOVICI Darmstadtini intention, a. 1669. gar nicht gewesen, der Fürstlich Hessen-Casselschen Linie ihr Jus zu conserviren, sondern auf allen Fall nur, und wann Hessen-Cassel innerhalb der damahls annoch völlig nicht elabirt gewesenem Termino praescriptionis an Braubach und Casenellenbogen etwas hätte suchen, oder dasselbe repermuiren wollen, sothanen Falls vielmehro sich selbst gegen eine von dem Landgraffen CHRISTIAN dßfalls etwa zu verlangende Evictions-Leistung zu verwahren, nebst dem auch sothane reservatio Fürstlich Hessen-Casselscher Seits binnen 96. Jahren jemahlen weder acceptirt, oder sich darauf beruffen worden; Also ist wohl nicht zu begreifen, wie ein, aus dergleichen längst erloschenem- und Hessen-Cassel gar nichts angehendem Vertrag entlehnter todter Buchstabe, post tantum temporis lapsum in dem mindesten anoch etwas zu operiren vermöge, zumahlen ander Seits in dem letztern Schreiben sub Lit. C. ja selbst nach- und zugegeben wird, wie die Hessen-Casselsche Repermutations-Befugniß allschon vor dieser reservation per lapsum decenniü sich geendiget, und praescribirt habe: Und da infra §. XVII. mit mehrerem dargethan werden wird, wie und

und welcher gestalten die Casselische Repermutations-Befugniß ihren Terminum fatalem noch viel eherer erreicht habe: So kan auch eine dergleichen, inter alios & ad alium plane finem, beschehene Reservatio Juris jam tum extincti nicht von der Krafft seyn, ein dazumahlen schon erloschenes Licht hinwiederum anzublafen, oder zur neuen Consistenz zu bringen, cum quippe reservatio nuda, nec novi quid det, nec quod non est, reservet, da sonderheitlich von Zeit erst erwehnter in anno 1669. beschehener reservation an abermahlen eine mehr dann dreyfache *Prescriptions*-Zeit abgelauffen, binnen welcher Hesse-Cassel sothane Befugniß weder agendo noch interpellando oder sonst in andere Wege zu salveren gesucht, sondern dieselbe vielmehro, tam expresse quam tacite derelinquit und fahren lassen.

§. XII.

Nun vermeint zwar der Verfasser des Hesse-Casselschen Antwort-Schreibens, von der ihm so sehr in dem Weg stehenden Exceptione *Prescriptionis* sich damit auf einmahl entlediget zu haben, wann nehmlich derselbe sich auf das instrum. P. W. und dessen

art. XVII. §. 2. & 3. sodann XV. §. 13.

berufft, und daraus so viel zu inferiren vermeinet, daß, wie gegen das Instrumentum Pacis Westphal. überhaupt, also nicht minder gegen den darinn mit confirmirten Marburgischen Successions-Berglich die exceptio *prescriptionis* um deswillen keinen Platz finden möge, dieweilen 1.) der Westphälische Friedens-Schluß und sämtliche dessen Puncten und articuli in vim Legis & Sanctionis pragmaticæ semper & in perpetuum valituræ confirmirt, und vorgeschrieben, anbey 2.) daß keine Jura, privilegia, exemptiones, oder exceptiones, sie möchten Nahmen haben, wie sie wollten, dagegen jemahlen zu allegiren, verordnet, so dann 3.) der Marburgische Berglich selbst auch diesem Friedens-Instrumente mit einverleibet, einseitig eben dardurch derer beneficiorum Pacis Westphalicæ mit theilhaftig gemacht, und also nachdrücklich confirmirt worden seye, daß derselbe nicht weniger stricte gehalten und zu keiner Zeit & sub nullo pretextu infringirt werden dürffe.

§. XIII.

So scheinbar aber diese allzu general und capcios aufgestellte Einwendungen von aussen geyssen: So wenig erheben dieselbe bey deren genaueren Einsicht, Beleicht- und distinguirter Zergliederung in dem Grund selbst, allermassen selbige das Centrum caute samt und sonders nicht berühren, sondern die Scheibe nebst dem Zweck gänglich und allzu weit verfehlen und vorbeyschießen: Indeme ja dermahlen

die Frage von Gültigkeit des allgemeinen Westphälischen Reichs-Friedens-Schlusses, und des darinn mit confirmirten Marburgischen Erb-Vergleichs an und vor sich selbst gar nicht ist, sondern quoad casum in substrato vor jeso es nur darauf ankommt:

1.) Ob nemlich das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, des von Zeit Landgraf JOHANNIS Absterben an, zu dessen Willführ und Belieben gestellten oft angeregten Repermutationen-Rechts sich nicht in Zeiten, und zwar binnen Rechts-bewährter Frist hätte (hörig ge- oder nicht gebrauchen können und sollen:

2.) Ob, da besagtes Fürstliche Haus dieser seiner Befugniß binnen sothaner Zeit sich nicht bedient, noch bedienen wollen, sondern, tam expresse quam tacite darauf renunciiret, man ab Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt, ein solches Salva Pacis Westphalicae & Transactionis Marpurgensis valore & Substantia, nicht nur wohl habe können geschehen lassen,

Sondern 3.) auch nunmehr, und da Fürstl. Hessen-Casselischer Seiten man nach vollzogener Verjährung und beschenehenen Renunciacion, mithin re non amplius integra, dieser längst erloschener Befugniß contra Hessen-Darmstadt creiret sich bedienen will, vorjesezo dagegen die exceptionem tam praescriptionis, quam renunciacionis, ohne Anstoß oder Infringirung ersterwehnten Marburgischen Vergleichs und des sich darauf begründenden Westphälischen Friedens-Schlusses omni Jure zu opponiren nicht befugt und dazu bestens berechtiget seye.

§. XIV.

Jenes, nemlich die ohnumstößliche Gültigkeit des Westphälischen Reichs-Friedens-Schlusses und des darinn mit confirmirten Marburgischen Haupt- und Neben-Erb-Vergleichs, und daß beyde pro Lege & norma normant perpetua gelten, und weiter nicht angefochten- oder umgestossen werden dürfen oder können, ist eine fast mit so vielem Blut als Gut erkauft und bestätigte solche Wahrheit, welche man cum aliis, denen dieses Palladium und starcke affecuration in articulo allegato XVII. §. 2. & 3.

docente HENNIGES in Medic. ad instrum. pac. Westph. ad hunc artic. p. 1696. §. 3. Lit. K. l. d.

vornehmlich entgegen gesetzt worden, frustraneo plane conatu zu wieder sechten sich nicht zu Sinn kommen läset, sondern mit dem Hohen Gegentheile vielmehro darunter der ganz einstimmigen Meinung ist, daß, da des Römischen Reichs, und dessen Auerhöchsten Ober-

Ober-Haupts, so wohl als der so genau damit verbundener Glie-
 der und Reichs-Ständen wahre Wohlfahrt auf dieser Grund-feste
 haupt-sächlich mit beruhet, selbige per Cavillationes oder Friedens-
 brüchige infractiones ja nicht wanckend zu machen, oder gar umzu-
 stürzen, sondern als ein ohnschätzbares theures Kleinod auf das
 sorgfältigste zu bewahren: Wobey man zu Herstellung guter Ein-
 verständniß in Hessen nur dieses wünschen möchte, daß wie man
 Hessen-Darmstädtischer Seits weder ein- noch anderem Punct dies-
 ser so nachdrücklich confirmirt- und assecurirten Reichs- Friedens-
 Vergleichs, und Hessischer Hauß-Verträgen von Zeit deren Er-
 richtung an nur in dem mindesten Buchstaben contraveniret zu ha-
 ben, sich nicht erinnert, oder dessen in einige Wege zu überweisen
 seyn wird, also dergleichen auch vom Fürstlichen Hauß Hessens
 Cassel beschehen seyn, mithin also vorangeregte also befolgt, und
 brachte Wahrheit nicht minder im Werck selbst zu Bahn gebracht,
 in specie darunter anerkannt werden möchte, wie im Fall, und
 dessen man ja zu ein oder dem andern Anspruch, ex instrumento
 Pacis und dem darinn mit confirmirten Marburgischen Successions-
 Vergleich, oder sonst contra dahiesiges so nah angewandtes Fürst-
 lich-Hessen-Darmstädtische Hauß besugt zu seyn vermeinte, ein
 solches auf die in Instrumento Pacis art. XVII. §. 5. 6. & 7. vorge-
 schriebene Weiß zur Güte oder Recht gesucht, nicht aber wie bey
 dem Hanauischen Erb-Anfall sowohl als novissime der annahm-
 lichen Einlösung der Giesser Universitäts-Gefällen, und sonst in äl-
 tern Zeiten Reichs-bekannter maßen beschehen, mit selbst richter-
 lich-eigenmächtig-ohnerlaubt- und am End doch niemahlen bestes-
 hender Gewalt hindurch getrieben würde: Diesem die ohnver-
 brüchliche Gültigkeit obiger Reichs- und Particular-Hauß-Verglei-
 chen allerirendem Grund-Satz zu folge ist man, quoad casum præ-
 sentem auch gang nicht in Abrede, sondern dem Hohen Gegentheil
 in so ferne wiederum beysällig, daß, wann casu posito, non vero
 existente das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel von Zeit Landgraff
 JOHANNIS Absterben an, binnen Zehen, Zwanzig oder Dreyßig
 Jahren dieser, demselben auf Draubach und Cagenellenbogen, ex
 recessu Marpurgensi allerdings zugestandenen Repermutationis-Ver-
 fugniß vermittelst anerbottener Zurückgebung des dafür empfan-
 genen Aequivalentes sich hätte würcklich bedienet oder bedienen wol-
 len, man aber Hessen-Darmstädtischer Seits sothanes, in rechter
 Zeit angebotenes Surrogatum von Hessen-Cassel anzunehmen, und
 Draubach nebst Cagenellenbogen, dafür zurück zu geben, oder
 wieder abzutreten, verweigert hätte, dardurch allerdings Ver-
 gleich-wiedrig gehandelt haben würde.

§. XV.

Da im Gegentheile aber ex parte des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel man dieser demselben ausbedungenen Repermutations-Gerechtigkeiten, der zu seiner Zeit hierunter gehabten Willkühr und Belieben nach, innerhalb Zehen, Zwanzig, Dreyßig, Vierzig, und beynaher hundert Jahren sich weder bedient, noch *data caspibus occasione* zu bedienen verlangt, ja, da man den Hohen Gegentheile von Hessen-Darmstadt aus Selbst darauf anerinnert, ein solches zu thun, und das aus der Marburgischen Erbschaft an Land und Leut dafür empfangene, wieder heraus zu geben, mithin also Braubach und Eagenellenbogen damit einzutauschen, nicht nur verweigert, sondern jenes zu behalten, und dieses fahren zu lassen, gar ausdrücklich declarirt, folglich auf sein Recht renunciiret, man sofort es auch von Seiten Hessen-Darmstadt *pro tunc & in perpetuum* hiebey schlechterdings bewenden lassen, und dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, als welches seinem Juri vel *expresse vel tacite* renunciiren können, in so fern seinen eigenen Willen gethan: So wird, im Fall die *Premissa* anderst wahr, und *quoad factum* zu erweisen seynd, kein Vernünftiger an dem von selbst darab erfolgenden Schluß den mindesten Zweifel tragen, wie nemlich bey sothaner der Sachen Bewandniß, so ein = als anderseits, oder von Seiten Hessen-Cassel sowohl, als Hessen-Darmstadt, hierunter anders nichts geschehen, als was dem Marburgischen Vergleich selbst in diesem Stück ganz gemäß ist, einfolglich also der Westphälische Friedens-Schluß, benebst dem darinn mit confirmirten Hessischen Erb-Vergleich, dardurch auf solche Weise, seinem buchstäblichen Inhalt nach, mehr *adimplirt*, und in allen Stücken befolgt, als nur in dem geringsten Buchstaben violirt worden seye.

§. XVI.

Daß aber all vorstehende, §. XIII. & XV. *quoad factum* prämitierte Umstände sich also verhalten, und theils schon zur Genüge dargethan seyen, theils in continenti mit ohnverwerflichen Urkunden dem ohnpartheyischen Publico noch vor Augen zu legen, erhellet *ex sequentibus*:

Wahr ist es, und oben Sect. IV. §. 5. 6. 7. 8. & 9. der Länge nach deducirt zu finden, wie man ex parte des Hohen Gegentheils seit einem Seculo weniger sechs Jahr, sothaner wesentlich competirter Repermutations-Befugniß sich weder bedient, noch zu bedienen in einige Wege verlangt: Wahr und von parte *adversa* selbst nicht in Abrede zu ziehen, daß man das, aus der Marburgischen

schen

ſchen Erbschaft vor Braubach & annexis empfangene Aequivalent behalten, und dasſelbe an Heſſen-Darmſtadt zur reſpermutation nie- mahls angeboten: Ja gleich Anfangs, und beyrn Haupt-Berglich in anno 1648. ſelbſt in difficulterter Determination dieſes Surrogati ſchon zum Voraus geäuſſert, wie man das vor Braubach und Ca- ſenellenbogen aus dem Marburgiſchen empfangene Stück Lands als allzu bequem, hinwieder zurück zu geben, allſchon damahlen nicht intendiret, und eben deßhalb die von Darmſtadt ſo eysfrig anverlangte Determination des Surrogati immerhin declinirt, und von der Hand gewieſen;

Wahr und ohnläugbar, daß man Heſſen-Darmſtadt, ſo lang ſich Menſchen Jahr und Gedächtniß erſtrecken, in ohngeſtür- tem Landes-Fürſtlichen ohnwiderrufflichen Beſitz von Braubach und Caſenellenbogen verbleiben, und darüber all und jede Landes- Fürſtliche hohe Rechte und Regalien ruhig exerciren laſſen.

Eben ſo richtig iſt es, und vom Gegentheile das Contra- rium nimmermehr zu beweifen, wie von Heſſen-Caſſel, dahieſig Fürſtlich-Darmſtädtiſche Hauß, in puncto dieſer Befugniß, we- der gericht- noch außergerichtlich jemahlen interpellirt worden, am allermindeſten aber zu erweiſen, daß Heſſen-Caſſel, da es jedoch, ad prosequendum hocce jus aus dem Marburgiſchen Ber- glich ein Jus agendi gehabt, binnen gehöriger Zeit ſich damit zur Ehre oder Recht gehörig nicht gemeldet, ſondern hiebey, ta- cendo & non agendo ſo viele Jahre ſtille geſeſſen, und ſeiner gehab- ten Befugniß, tacite ipſo facto dardurch mehr dann auf einerley Weiße ſich begeben und privirt habe,

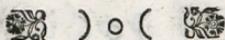
Poteſt enim quis tam expreſſe, quam tacite Juri ſuo renun- ciare, nam & qui tacet, dum loqui, vel agere deberet, conſentire videtur, & cum taciti eadem vis ſit, quæ expreſſi, hinc & tacita renunciatio, eandem vim & virtutem habet, quam expreſſa. Ad tacitam vero renunciacionem, inter alia, refertur, quando quis intra certum tempus, quid facere obligatus, illud neglexerit.

MENOCH. de Praſumt. L. 3. præf. 12. n. 52. & Conſil. 913. n. 32.

BERGER in Diſſ. de renunciacione Jurium.

Non minus etiam pro tacita renunciacione habetur, ſi quis ex duobus immediate contrariis unum elegerit.

L. 12. §. 1. ff. de inoff. Teſt.



EVERHARD in Confil. 12. n. 36.

SCHILTERUS in Collect. Tractatum de renunciatio-
nibus p. 521. sq. p. 529. n. 1. 2. 3. 8. 9. 18. 22. 58.

Jungatur REICHELTMANN in Dissertat. de Renunciatio-
ne sui Juris p. 9. n. 59. ubi existentiam renunciatio-
nis comprobari scribit, per actus geminatos, suffi-
cientes conjecturas, facta Omissionis & Commis-
sionis, patientiam, diuturnitatem & id genus alia.

Ibidem p. 13. n. 80. non facto Juri renunciatur, qui non
contradicit, non prohibet, non agit, nec excipit,
justo tempore,

cum ibi allegatis.

§. XVII.

Es ist aber damit nicht genug, inmaßen die Anlagen sub
Lit. L. Lit. L. & M. klärllich an den Tag legen, wie das Fürstliche Haus
& M. Hessen = Cassel auch so gar expresse auf diese ehemahls gehabte
Repermutations - Befugniß wissentlich und mit gutem Vorbedacht
renunciiret, einfolglich also dessen in perpetuum sich begeben habe;
dann als Landgraff GEORG zu Hessen = Darmstadt gern gewiß
und versichert seyn mögen, ob man Hessen = Casselischer Seits rati-
one Braubach und Esenenellenbogen sothaner Repermutation sich
würcklich zu bedienen gemeint seye, oder nicht, deßhalben auch
bey dem Fürstlichen Haus Hessen = Cassel durch den anderer gemein-
samer Haus = Geschäften halber nach Cassel abgeschickten Dero
Cangler D. SCHÜTZ hierunter sondiren lassen: So beruffte sich
Landgraff WILHELM in einem an Landgraff GEORG deß
Ends besonders abgelassenem Schreiben vom 18. Sept. 1652. bes-
sonders hierauf, mit Vermelden: „wie Dero selben wohl bekants
„ was darunter verglichen worden:

Und ob Sie zwar hiebey zu dem in Dero Willkühr ge-
stellten Auswechsel, aus gewissen Considerationen nicht ab-
geneigt wären, so wolte doch solches Ihre vermittelst ei-
niger im Ober = Fürstenthum Hessen = Cassel zuständig-
ger Stücken Lands zu Werck zu richten dahero allzu-
schwehr, und gleichsam ohnablanglich fallen, allbiwei-
len Dero Stadt und Residenz Marburg deßfalls schon
ziemlich bloß stehe, und solche ferner zu entblößen nicht
ohnzeitig bedenklich wäre.

Esolte

Sollte NB. aber Herr Landgraff GEORG auf anderwertige Ersetzung disfalls ihr Abscheu zu richten nicht ungelegen, und hierüber einige Vorschläge zu thun gefällig seyn, so würden Landgraff WILHELM alsdann darauf nach Befindung der Gebühr und billichmäßigkeit sich hinwieder vernehmen zu lassen, nicht umgehen:

Diesemnach und da das Fürstliche Haus Hessen-Cassel allschon anno 1652. declariret, wie es ihnen allzuschwehr und ohnablanglich siele, von denen aus der Marburgischen Erbschaft, im Ober- Fürstenthum Hessen empfangenen Landen etwas zu entbehren, und gegen Braubach und Esagenellenbogen abzutreten, sondern man im Gegentheile von Hessen-Darmstadt verlangte, daß es ein anderwärts ausser dem Ober- Fürstenthum, und denen Marburgischen Erb- Landen gelegenes Stück zum Aequivalent in Vorschlag bringen möchte, disseits aber man aliud pro alio dem Marburgischen Successions-Verglich zuwider, weder anzunehmen, noch Vorschläge hierunter zu thun um so minder schuldig gewesen, indeme das *Surrogatum* nicht aus dem Nieder- sondern Ober- Fürstenthum Hessen, und zwar in specie aus denen Marburgischen Erb- Landen um dess willen præcise zu nehmen gestanden, alldieweilen es hinc & inde nicht nur also verglichen worden, sondern auch andere, ausser den Marburgischen Landen in dem Nieder- Fürstenthum Hessen gelegene Hessen-Casselsche Lande mit dem Hessen-Darmstädtischen Territorio keine Contiguität gehabt, und daher auch nicht anständig waren: So liese Landgraff GEORG dahero in dem, unter dem 15. Octobr. anni 1652. an Hessen-Cassel darauf abgelaassenem Antwort-Schreiben, sich hierüber kürzlich und positive dahin vernehmen:

Daß, weil Herr Landgraff WILHELM nach Inhalt Dero den 18. Septemb. jüngsthin abgelaassenen freundlichen Antwort-Schreibens die Mittel zum Auswechsel mit einigen Hessen-Darmstadt etwa annehmlichen Orten und Landen, bedenklich und ohnablanglich fänden, so liesen Landgraff GEORG es auch Ihres Orts Jedesmahlen hiebey bewenden.

Oder, welches eben so viel gesagt ist, als, wie man von Seiten Hessen-Darmstadt damit gang wohl zufrieden wäre, und nichts dagegen hätte, daß, weil Hessen-Cassel aus dem Ober- Fürstenthum, oder denen vor Braubach und Esagenellenbogen aus der Marburgischen Erbschaft empfangenen Landen an Hessen-Darmstadt etwas abzugeben, nicht anständig, Hessen-Darmstadt aber

auffer dem Ober- \textasciitimes Fürstenthum ein anderwärts Aequivalent anzunehmen, eben so wenig gefällig, als zuzumuthen seye, sie dann sothanes Surrogatum gleichwohl pro nunc & in perpetuum behalten, dagegen aber nicht weniger dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt, Braubach und Cagenellenbogen dafür ohnwiderruflich lassen möchten: Bey welcher, der Sachen also klaren Verwandniß man von Seiten Hessen-Cassel der ex Transacto de an. 1648. gehabten Repermutations-Befugniß also gleich in dem andern Jahr deren Existenz hierdurch um so deutlich- und ohnweiderruflicher expressissime renunciiret hat, indeme man eines Theils und 1.) ausdrücklich declarirt, wie dieser Auswechsel, aus wohl überlegten Ursachen, nicht anständig, sondern allzubeschwerlich, dabeneben 2.) auch man die conditionem, sub qua, derselbe dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, und nicht anders zu statten kommen mögen, vermittelt Zurückgebung des, gegen Braubach und Cagenellenbogen zu restituiren- und aus denen Landen im Ober-Fürstenthum herzunehmenden Surrogati, keineswegs adimpleret habe, noch zu erfüllen jemahlen gemeint gewesen,

Id enim Jus, quod sub conditione cuidam promittitur, ea non existente, vel non impleta deberi nec incipit, quæ enim sub conditione proponuntur, vel competunt, illa deficiente, nec proposita, nec promissa censentur.

Consilia Tubing. V. II. c. 39. n. 20. V. II. c. 52. n. 10.

All dieses Hessen-Darmstadt aber 3.) so gleich simpliciter und in perpetuum acceptirt, und damit Hessen-Cassel also die Zurückgreiffung zu seinem vorigen Recht damit auf einmahl abgeschnitten, indeme 4.) wann, und dafern einem die willkührliche Option aus zweyerley Objectis per pactum vel Legatum zur willkührlichen Option frey gestellet werden, sothane Willkühr und Option alsdann auf einmahl zu cessiren pfleget, wann derjenige, welcher die Wahl und Option gehabt, einmahl eines aus beyden erwählet.

Cum in omnibus optionis & electionis Juribus, five ex contractu, five ex ultima voluntate descendant, optio non nisi semel fieri possit, & prima statim testatione, qua hoc vel illud sumi dicitur, omne optionis Jus perimatur, ita, ut exinde pari alteri jus sit quæsitum, quod variatione & regressu ad renunciata interverti non potest.

L. 6. & 20. ff. de opt. Legat.

L. 4. §. 2. & 7. de Legat. Commiss.

STRYCK.

STRYCK. in ul. Mod. L. XVIII. tit. 3. §. 8. in fine.

HUBER in prælect. L. II. T. XX. §. 19. ibi: Semel enim in Legato optionis facta electione, electio mutari penitentia non potest.

§. XVIII.

Wer wollte nun aber bey so heller Sonne den Tag leugnen, oder vom Verfasser der gegentheiligen Schreiben, sich länger bezreden lassen, als ob dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel bey so vielen, auf die gehabte Repermutations-Vefugniß, tam expresse, quam tacite, gethane Renunciaciones auch nur der geringste Schatten einigen Rechts ad agendum vel repermutandum annoch übrig seyn möge, oder wer wollte dem Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt in einige Wege verdenden, daß es diejenige Wehr und Waffen, welche dessen Hoher Gegentheil ihme, per tot facta, tam omissionis quam commissionis, selbst in die Hand gegeben, gegen einen nun erst und zwar allzuspät, & re non amplius integra zu Bahn gebracht ohnbegründeten Einlösungs-Anspruch zur Hand nehme, ja wer möchte wohl in Ernst glauben, dem Instrumento Pacis Westphalicae sowohl als dem Marburgischen Erb-Verglich entgegen zu seyn, wann man Hessen-Darmstädtischer Seits wieder sothanen in keinem Stück begründeten Einlösungs-Anspruch, der omni Jure dagegen zu statten kommender exceptionum non Competentis actionis, Prescriptionis & Renunciacionis sich bedienet, und den Hohen Gegner a limine cujusvis Judicii damit ab- und zurückweist, Vernunft, Recht, Vergleich, und die darin so deutlich und distincte beschriebene Natur und Eigenschafft dieses längst erloschenen Austauschungs-Rechts billigen sothane Exceptiones, und der Westphälische Friedens-Schluss ist selbigen gang nicht entgegen.

§. XIX.

So viel nun die eigentliche Qualicat und Beschaffenheit des, dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel ehemahlen zu Willführ und Belieben gestellten Juris repermutandi belangt, so beruhete dieselbe gewislich nicht a mera facultate naturali, sondern Landgraf GEORG zu Hessen-Darmstadt hat von seinem, auf Braubach und Eagenellenbogen, per Sententias, immiffiones Casareas & ex transacto gehabtrem dominio irrevocabili, Friedliebens halber in so weit remittirer, daß er dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel frey gestellt, von Zeit Landgraff JOHANNIS Todt an, erwöhntes Braubach und Eagenellenbogen, gegen Zurückgebung des, aus der Marburgischen Erbschafft dafür empfangenen Surrogati wieder austauschen, und

zurück nehmen zu dürfen: Dieses nicht à natura, sondern von dem Fürstlichen Hauß Darmstadt, per pactum & Transactionem Marpurgensem erhaltenen Juris, & non rei merae facultatis naturalis, hätte das Fürstliche Hauß Hessen = Cassel, als eines Juris formati & in Judicium deducibilis, intra terminum tam ex pacto, quam Jure determinatum a quo & ad quem, supra demonstratum sich beherrig bedienen können oder mögen: Da es aber wesentlich und wohlbedächtlich in so langer ohnfürdenclicher Zeit es nicht gethan, sondern Hessen = Darmstadt in possessionem domini irrevocabilem, arbitrio repermurandi plane contrariam, kommen lassen, so hat es sich seines Rechts damit um so besitzentlicher privet, als Landgraff WILHELM aus denen kurz zuvor errichteten Vergleichen davon nicht nur wohl informirt gewesen, sondern von Hessen = Darmstadt selbst auch darauf annoch erinnert worden, dessen ohnezachter, aber jedoch hierauf, tam tacite quam expresse renunciirer, und seinen Gegentheil, per actus contrarios, in eine ganz ohnwiederurslich: und vollkommene Possession kommen lassen, in welchem Fall, auch so gar res merae facultatis naturalis caeteroquin impraescriptibiles, deren doch in praesenti keine vorhanden, verlohren gehen.

Confilia Marpurg. Vol. III. Conf. XXXIII. n. 308. 309. 310.

BÖHMER, in Jure Ecclesiast. L. II. T. 26. §. 33.

GROTIUS de Jur. B. & Pac. L. II. c. IV. §. 15.

Nicht zu gedencken, wie ja der Vergleich de a. 1648. nicht nur den Terminum a quo dieses Juris existentiae sowohl, als daß es nur auf das arbitrium an? gestellt gewesen, bemercke, sondern anbey noch die differentiam des Hessen = Darmstädtischen Wieder = Einlösungs = von dem Hessen = Casselischen Repermurations = Recht dahin zu erkennen gebe, wie nemlich jenes ohneingeschränckt und impraescriptible, dieses aber, certo modo, re & Tempore circumscribir, demnach allerdinge praescriptible und vergänglich seye.

§. XX.

Es legt anbey sothanan bestgegründeten Hessen = Darmstädtischen Exceptionibus die von dem Hohen Gegentheil aus dem Instrumento Pacis Westphalicae, und dessen artic. XV. §. 13. angezogene Confirmatio herer, über die Marburgische Succession errichteten Haupt = und Neben = Verträgen, gar nichts in den Weg: Dann gleichwie die Confirmation eines Actus dem Geschäft selbst, welchem dieselbe beytritt, keine neue Gestalt oder Eigenschaften beyzulegen vermag, noch demselben etwas ab = oder zu thut, sondern es in seiner Substanz und voriger Beschaffenheit ohnabgeändert

bert verbleiben läffet, mithin also zur Sach selbst nichts weiters beyträget, dann daß es die Contrahentes nur zu desto fest- und ohn- verbrüchlicher Haltung des Vergleichenen anweist: Dahero dann auch eine dergleichen Confirmatio, tanquam accessorium quid, anders nicht, dann nach der Natur und Eigenschafft des Haupt- und Principal-Vergleichs zu verstehen, und darnach abzumessen ist:

Kl o c k. in Consil. Conf. CXIV. §. 83. 84. 85.

M e y. in Decif. P. VII. Decif. CCXXXII. n. 5. & 7. P. VI. Dec. CCCXXXIV. n. 3.

Also ergiebt sich hierab der Schluß von selbst, welcher gestalten sohanes, seiner vergleichenen Natur und Beschaffenheit nach, an Zeit und Weiß angebunden- und der Praescription unterworfen gewesenem Umtauschungs-Geschäft, durch die bloß hinzu gekommene Westphälische Friedens-Confirmation keine neue Qualitát erlangt, oder immerwährend und impræscriptible geworden: Zumahlen die Intention derer, bey dem Westphälischen Friedens-Convent um die Confirmation eingekommener beyder Fürstlichen Häuser damit nicht auf die Abänderung dieses Transacts in seinen Substantialibus, sondern wie die verba Transacti selbst lauten, bloß dahin abgezielet, daß es in allem bey diesem Erb-Verglich sein ohngeändertes Verbleiben haben und behalten, und sothaner Transact, so bald er mit Unterschrift und Sieglung bekräftiget, so fort

NB. nur zum Überfluß,

mithin also nicht de necessitate, sondern majoris Cautionis ergo dem allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß mit einverleibet werden sollte. Sothane Intention giebt das Westphälische Friedens-Instrument in denen Gegentheils selbst angezogenen Confirmations-Formalien mit ausgedruckten Worten selbst zu erkennen, wenn es Art. XV. §. 13. darinn also heißt:

Placuit transactionem istam, cum suis annexis & recessibus, sicut ea Castellis inita, & a partibus subsignata, conventuique huic insinuata fuit, vigore Instrumenti hujus, ejusdem plane esse roboris, ac si *verbis totidem* hisce tabulis inserta, comprehenderetur.

Welchem zu folge, und da man bey dem Reichs-Friedens-Convent, dem Marburgischen Vergleich einigen Buchstaben, weder ab- noch zuzufügen verlangt, sondern denselben, *verbis totidem*, wie und womit derselbe zu Stand gekommen, schlechterdings hin confirmirt, so kan und vermag der Hohe Gegentheil auch nun erst keine Abänderung darunter machen, oder *ex sola hac confirmatione*, mit

D

recht-

rechtlichem Bestand inferiren, als ob die Forma dieses Auswech-
sels sich damit ver- und dessen eingeschränckt- und in se & sua natura
praescriptibles- in ein ohnveränderliches ewig- andaurendes Wesen
abgeändert hätte, indeme solches derer Transigentium so wenig als
derer Confirmantium ihre Meinung obangeregter maßen niemah-
len gewesen, oder wofern man ja Casselischer Seits jemahlen da-
hin abgezelet hätte, solches jedoch in Transactione selbst hätte deut-
lich exprimirt, und wie disseits beschehen, sich anbey zugleich gegen
die Verjährung annoch besonders verwahrt und vorgesehen wer-
den müssen:

Cum quippe propositum in mente retentum nihil operetur,
sed verba transactionis explicanda sint, contra eum, qui
clarius loqui & sibi prospicere potuisset.

§. XXI.

Noch weniger thut zur Sach, wann gegentheiliger Seits
weilers angewendet wird, es wäre der Warburgische Erb-Ver-
gleich art. XV. §. 13. I. P. W. gleichwohl also bindig und nachdrück-
lich confirmirt worden,

ut, nec a partibus transigentibus, nec aliis quibusvis sub
praetextu sive pacti, sive Juramenti, sive alio quocunque,
ullo unquam tempore convelli possit.

nicht weniger hätte man denen, gegen den Westphälischen Reichs-
Friedens-Schluss überhaupt so wohl, als all und jede dessen Spe-
cial-Articul, solglick auch denjenigen, welcher den Warburgischen
Erb- Vergleich bekräftiget, über kurz oder lang etwa zu opponi-
renden Einwendungen und Contradictionen art. P. W. XVII. §. 3.
einen dermaßen kräftigen Nietel vorgeschoben, daß keinerley Aus-
sucht, unter was Nahmen oder Schein selbige könnten erdacht
werden, jemahlen dagegen nicht sollten angezogen, gehört, oder zu-
gelassen werden: Dahero dann um so leichter hierab zu ermes-
sen, wie wenig auf die Hessen-Darmstädtischer Seits nun erst in Anre-
gung bringende Beheiß und Exceptiones Praescriptionis zu atten-
diren. Allein, was zu Abfertigung der in vorigem §. XX. zu Bo-
den gelegten Objection des mehreren angeführt worden, schlägt
hier gleicher maßen per totum ein: Der Warburgische Successions-
Hauor-Vergleich giebt auch in nachstehenden Formalien klärtlich zu
erkennen, wie Hessen-Darmstädtisch- und Casselischer Seits, bey
Schließ- und Vollziehung sothanen Vergleichs man nur auf die
Jura, actiones, exceptiones, und Ansprüche, welche man vor abge-
schlossenem Transact, ex Judicatis & actis anterioribus gehabt,
nicht

nicht aber zugleich auf diejenige Rechte, Befugnisse, Exceptiones, An- oder Gegen-Spruch, welche man, ex alia & nova causa, vel pacto, nach dem Vergleich bekommen würde, renunciirt habe: verba transacti hæc sunt:

- » Zu welchem Ende dann hiermit und dieses, in der aller-
- » besten Form, als es zu recht beständig geschehen soll, kan-
- » oder mag, wohlbedächtlich allen und jeden Urtheiln und
- » Aussprüchen, wie die Rahmen haben mögen, so hiebei-
- » vor in dieser Sach beederseits ergangen, Insonderheit
- » aber am Fürstlich-Darmstädtischen Theil, dem am 24.
- » Sept. 1627. aufgerichteten Haupt-Vertrag, und der
- » darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation, sondern
- » auch an Fürstlich-Casselscher Seiten denen ex fidei com-
- » missio, und anderen, ex testamento Herrn Landgraff
- » LUDWIGS des alten zu Hessen vorgewandten Actio-
- » nibus, auch andern Forderungen und Ansprüchen re-
- » nunciiret.

Wie nun aber dermahlige, Darmstädtischer Seits obig anmasslichem Wieder-Einlösungs-Anspruch entgegen setzende exceptiones, tam renunciacionis, quam præscriptionis sich in denen ehemahlen, vor dem Marburgischen Vergleich ergangenen Judicatis, Immissio-nibus und Transactis in dem mindesten nicht fundiren, sondern ex nova plane causa, und aus denen Hessen-Casselsch eigenen factis, commissis & omissis ihren rechtlichen Ursprung hernehmen, also können und mögen auch dieselbe dem Fürstlichen-Haus Darmstadt zu seiner recht abgedrungenen Defension und Schus-Wehr um so weniger abgestrickt, sondern mit so mehrerem Rechts-Bestand dem Hohen Gegentheil opponirt werden, als er, per acquiescentiam, silentium, non usum tot annorum, & inde secutam Juris proprii derelictionem, & abdicationem tam expressam, quam tacitam selbst hierzu den Rechts-befugten Anlaß gegeben, und salva ceteroquin Pace Westphalica geben können, folglich auch den Verlust seiner Befugniß niemand anders dann sich selbst hierunter bezumessen hat.

§. XXII.

Der vom Hohen Gegentheil also generaliter dahin geschriebene Satz, wie nemlich überhaupt die exceptio præscriptionis gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ keine statt haben könne, schlägt eines theils ad casum præsentem gar nicht ein, andern theils aber,

aber, so ist derselbe in denen bloß dictatoriè dahin geschriebenen
 Terminis nicht also nudè und crudè, sondern cum grano salis zu
 verstehen: Jenes anbelangend, und wie nemlich auf den Fall und
 dafern man auch obigen Sag, casu posito, non concessio, gänglich
 nachgeben könnte, oder wolte, derselbe dermaliges factum, je-
 doch weder berühre, noch darauf applicabile zu machen, ist daher ab-
 zunehmen, indeme ja dermalthen die Frage gar nicht ist: Ob man
 Hessen-Darmstädtischer Seits gegen den Inhalt des Westphä-
 lischen Friedens, und des darinn mit confirmirten Warburgischen
 Erb- Vergleichs etwas zu präscribiren intendire, oder würcklich
 präscribirt habe: Sondern, da der Inhalt erst angeregten War-
 burgischen Erb- Vergleichs klare Maaß und Ziel giebet, wie der
 Fürstlich Hessen-Casselschen Linie zum Willkühr und Belieben
 anheim gestellt seyn solle, ob dieselbe sothanen reservirten Aus-
 wechsels, innerhalb Rechts- bewährter Zeit sich ge- oder nicht ha-
 be gebrauchen, folglich also desselben, vel expresse, vel tacite per
 præscriptionem begeben wollen, so fließet hierab von selbst, wie
 sothane Präscriptio dem Inhalt und der Intention des Warburgis-
 schen Erb- und Westphälischen Friedens- Vergleichs vielmehro ge-
 mäß, als demselben entgegen seye: Zumahl die Natur und Bes-
 schaffenheit dieser Befugniß oben demonstrirter-maßen der Präscrip-
 tion an sich unterworfen gewesen, es auch mit des Fürstlichen
 Hauses Hessen-Cassel, tam expresse, quam tacite so vielfältig de-
 clarirten gutem Wissen und Willen besähehen, daß man Hessen-
 Darmstädtischer Seits, sothaner Hessen-Cassel reservirt gewese-
 nen Repetitions-Befugniß, per præscriptionem und in andere
 Wege vorlängst sich entlediget, und auf Braubach und Cagenellen-
 bogen eine ganz ohnwieherruffliche Possession acquiriret hat: Leg-
 tères hingegen, und daß gegen das Instrumentum Pacis keine Prä-
 scription statt habe, läßt man in so weit gelten, daß von denen in
 erwehntem Reichs-Friedens-Schluss, zur allgemeinen Reichs-
 Ruh und Wohlfahrt so wohl, als zur Aufrechthaltung dessen in-
 neren Verfassung zwischen Haupt und Gliedern einmahls vergli-
 chen- und in vim Sanctionis pragmaticæ zur immerwährenden Nie-
 gult und Nichtschnur verordnet- und gemeinsamtlich angenomme-
 nen Schlißen und Sanctionibus, auch deren Geleb- und Festhal-
 tung niemand sich eximiren, oder per præscriptionem zu entledigen
 vermöge: Man giebt auch nicht weniger nach, daß, wann ein-
 oder dem anderen Fürstlichen Hauß oder Reichs-Stand besondere
 Jura darin garantirt und eingeräumt worden, dasselbe darunter
 weder zu beeinträchtigen, noch gar vi, clam & precario deren zu
 priviren und zu entwältigen, sondern erwehntem Reichs-Friedens-
 Schluss zu folge, dabey nachdrücklich zu mainteniren seye: Daß
 aber ein oder das andere Fürstliche Hauß von denen, über ihre, das

das Reich und dessen Systema gar nicht angehenden Privat - Jura und Dominia geschlossenen Vergleichs, und wann dieselbe schon vielfältig in instrumento Pacis Westphalicae confirmirt wären, tacito consensu wieder abzugehen, oder gar expresse dagegen etwas zu statuiren nicht befugt seyn sollen, ist von der Intentione dieses Grund - Gesetzes so weit entfernt, als dasselbe vielmehro jedem vergönnet, seinem Juri quasito, zu renunciiren, und sich eines andern zu vergleichen, gleicher gestaltn dann nicht weniger beyden Fürstlich - Hessischen Häusern es gefallen, gleich einige Jahr nach dem errichteten Marburgischen Erb - Vergleich, und darüber erhaltene Westphälische Friedens - Confirmation, per recessus posteriores, gegen den Inhalt sothanen Vergleichs verschiedenes anzuordnen, abzuändern, ja ganze Aemter gegen einander zu vertauschen. Was aber expresse declarato consensu mutuo geschehen und vorgenommen werden mag, eben dieses mag auch, per facta contraria tacito consensu declarirt, und abgeändert werden. Es seynd die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs art. VIII. §. 1. & 2. Instrum. Pacis Westph. bey ihren uhrhalten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheiten, Privilegien, freyem Exercitio der Landes - Obrigkeitlichen Gewalt, so wohl in geist - als weltlichen Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession dermassen nachdrücklich bekräftiget und bekräftiget, daß sie von niemand darunter beeinträchtiget, oder gar davon entmältiget werden sollen: Wer wolle aber daraus inferiren, Ergo kan in dem Fall, und wann ein oder der andere Reichs - Stand, eines oder des andern seiner Hoheits - Jurium, seit Menschen Gedächtniß sich nicht bedienet, sondern dasselbe deserirt, oder einen Tertium, in dessen legalen Besitz gelangen läset, gegen denselben, dafern er consummata jam praescriptione exers aufwacht, und das Seinige zu vindiciren suchet, die exceptio praescriptionis um deswillen nicht opponirt werden, alldieweilen überhaupt gegen das Westphälische Friedens - Instrument keine Praescription Platz hätte: Gewislich derjenige, welcher dieses Aßertum so weit extendiren wollte, griffe den Grund von der Teutschen Reichs - Verfassung an der ersten Wurzel an: worauf beruhen die Teutsche Reichs - Jura, tam in Sacris, quam Politicis & Territorialibus unter andern Gründen am stärcksten, als auf dem alten Teutschen Reichs - Herkommen, dem facto, usu, observantia, & possessione berer annorum decretorium? oder überhaupt einer Reichs - und Rechts - gültigen Verjährung, wodurch, Regna, Principatus, Territoria, regalia tam majora, quam minora, folglich um so mehr auch eine dergleichen bloße Repermutation - Gerechtfame, an deren usu vel non usu dem Heil. Römischen Reich gar nichts, und dem anderwärts gleichgültig satisfacirtem Fürstlichen Hauß Hesses - Cassel eben so wenig gelegen ist, ver-

W

lohren

lehren zu gehen pflegen: Es ist auch die Praescriptio dem Westphälischen Friedens-Instrument und anderen Reichs-Grund-Gesetzen so wenig entgegen, daß dieselbe vielmehr durch solche, pro modo acquirendi iustissimo, befestiget und approbiret worden.

Instrum. P. W. Artic. VIII. §. 4. ibi Jura longo usu obtenta.

Aurea Bulla c. VIII. §. 1.

Recess. Imp. de a. 1548. §. 26.

Capitulationes Novissimæ

CAROLI VI. art. 1.

CAROLI VII. art. 1. §. 9.

FRANCISCI art. 1. §. 9.

art. 8. §. 1 - 21.

Selbst das Fürstl. Haus Hessen-Cassel mußte juxta

Art. 1. P. W. XV. §. 2.

dergleichen Praescriptionem Immemorialem gegen sich gelten lassen: Daseren auch dem Hessen-Casselschen, an sich jedoch grundirrig und hiermit solennissimè contradicirtem Supposito gemäß, das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt Braubach und Casenellenbogen anders nicht, dann pignoris Jure seit einer so langer unfürdenklichen Zeit im Besiz hätte, da man gleichwohl die Possessionem eines ohn-wiederrufflichen Dominii per Longum Longissimum & immemoriale tempus vor sich hat: So müßte man, ob solam possessionem immemoriam pignoratitiam wenigst in possessorio maintainirt, und könnte der anmaßlichen Einlösung in so lang nicht deferirt werden, biß man super exceptionibus & meritis causæ rechts-genüßlich gehört worden.

Artic. V. §. 27. Instr. P. W., quæ vero bona Status Imperii sive invicem pignoris Jure (multo magis *ergo Domini Jure*) ante hominis memoriam obligaverunt, in iis relictioni aliter Locus non datur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur.

Jungantur, quæ pluribus hanc in rem congestit PFEFFINGER in Vitriario Illustr. T. III. L. III. Tit. XVIII. pag. 1355. sq. n. 3.

Nach gründlich aus dem Weg geraumten all diesen gegen-
theiligen Eintreuungen, hat es demnach bey oben aufgestellten
Grund-Sätzen sein ohnumstößlich nochmaliges Bewenden, wie
nemlich der anmaßliche Wieder-Einlösungs-Anspruch niemahlen
existirt, der Aus- und Umtausch aber zwar existirt, Hessen-Cas-
selscher Seits hingegen, dessen tam tacitè quam expressè schon in
viele Wege sich begeben, folglich also dahin als auf ein längst erlo-
shenes Recht so wenig recurrirt, als das Fürstl. Haus Darmstadt,
unter diesem wichtigen Vorwand, in dem ohnwiederrufflichen Bes-
sis von Braubach und Eagenellenbogen weiter angetroffen oder
beeinträchtigt werden möge.

§. XXIV.

All obige Momenta hat man Seiner Königlichen Majestät
in Schweden, als regierendem Landgraffen zu Hessen-Cassel, in
beygefügetem Schreiben sub Lit. B. Hessen-Darmstädtischer Seits
umständlich zu Gemüth zu führen nicht ermangelt, in der zuver-
sichtlichen Hoffnung, es würde dieses von solcher Wirkung und
Eindruck seyn, daß selbige von sothanen Deroseiben irrrig beyge-
brachten ohnbegründeten Ansprüchen von selbstem etwa zu desisti-
ren, bewogen würden: Nachdem besagte Seine Königliche Ma-
jestät Gegentheils aber auf diesem ihrem Prætenso in dem Schrei-
ben sub Lit. C. nach wie vor nicht allein bestanden, sondern anbey
sothanen Anspruch vor dermaßen richtig und ausgemacht, angefe-
hen, daß man bey der quaestione an? sich länger aufzuhalten eben
nicht vonnöthchen hätte, sondern brevi manu so gleich nur diß- und
jenseits einige Fürstliche Räte des Ends zusammen senden könn-
te, damit dieselbe sich wegen richtig Stellung des von Hessen-Cas-
sel an Land und Leuten zurück zu gebenden Surrogati sich vereini-
gen möchten: Wann aber Hessen-Darmstädtischer Seits sich den
Noch ehender, dann man versichert gewesen, ob der Tertius auch
mit Recht Anspruch daran zu machen habe, sogleich sich ausziehen
zu lassen, allerdings Bedencken getragen: So hat man, in besag
des letzteren Schreibens sub Lit. D. das nöthige so wohl nochmah-
len umständlich hierauf repræsentirt, als weniger nicht zu Vor-
kommung aller Weiterung, und Herstellung einer guten Ein-
verständnis zwischen beyden so nah angewandten Fürstlichen
Häusern, anbey zugleich nach der fernern Anlage sub Lit. D. & N.
ex superfluo wiederholter maßen sich dahin anerklärt, daß, wann
Hessen-Casselscher Seits man von dem Ohngrund ihres An-
spruchs aus disseits gleichwohl ohnumstößlichen Gründen vollkom-
men

men nicht überzeugt wäre, sondern bey der Sach etwa noch ein und andern Anstand oder Zweifel hegte, man zu dessen Erhebung und Nichtigstellung der quaestionis an? einige derer disseitig mit denen Fürstlich-Hessen Casselschen Rätthen zusammen treten, und salvo Jure cuiusvis darüber in Güte conferiren zu lassen, sich nicht misfallen ließe: Es hat aber auch diese so billig als Reichs- u. Gesesmäßige Declaration bey Seiner Königlichen Majestät, und dem Königlichen Stadthalter Prinz WILHELM zu Hessen-Cassel so wenig Attention oder Eingang gefunden, daß Legterer alle gültliche Handlung nicht nur ausgeschlagen, sondern auch in etwas unfreundlichen Terminis, mit ernstlich und Reichs- u. Constitutionsmäßigen Mitteln zu drohen sich beygehen lassen, cum annexo, wie man ihres Orts die Sach an das Ober- u. Rheinische Crays- u. Ausschreib-Amt zu schleunig Reichs-Friedens-Schluss-mäßiger Hülfleistung gelangen lassen würde.

§. XXV.

Sollten nun sothane ernstliche Mittel der Hessen-Casselschen Gewohnheit nach, auf eine Reichs- u. Constitutions-wiedrige selbst richterliche Judicatur und Vergewaltigung abzielen: So ist man von jetzt allerglorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät, als dem obersten Haupt und Richter in dem Reich, und Dero zu Aufrechthaltung der Justiz, so wohl als des Ruhe- u. Stands in dem Reich aller Ruhmwürdigst- u. bezeugtem Reichs- u. bekanntem Cyffer zum Voraus allerunterthänigst versichert, wie Allerhöchst-Dieselbe von tragend Allerhöchsten Kayserlichen Amts-halber dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt in dieser gerechtesten Sach nicht nur die allerfordersamste Justiz wiederfahren, sondern auch denen Hessen-Casselschen von Tag zu Tag immer weiter gehend, alle Geses und Ordnung durchbrechend, und im Reich zwischschen so nahen Angewandten nicht leicht erhörten Zuthügungen, endlichen das gerechteste Ziel und Schranken mit Nachdruck zu stecken, Obrist- u. Richterlich und allgerichtet nicht entstehen werden.

§. XXVI.

Hätte man Hessen-Casselscher Seits hingegen die Intention, diese so ohnbefugt, als nimmermehr zu begründende illiquide Sach, ad punctum restituendorum vel ex capite gravaminum vel Amnestiae zu qualificiren, in der Absicht, um das Fürstliche Hauß Darmstadt, damit nicht nur um seine wohlhergebrachte Possession, so wohl als obangeregte, und sonstige die Sach selbst in

in Limine so gleich erhebende Exceptiones zu bringen, sondern auch das ganze Werck durch einen, hac in causa ordinaria, jedoch gar nicht Platz greiffenden processum Executivum & Summarium überschellen, oder mit abermählig Reichs-Constitutions-wiedriger Gewalt und Mitteln durchtreiben zu lassen, so kan man zu Belehrung des ohnpartheyischen Publici schliesslich, wiewohl vorläufig ohnverhalten; wie diese bloß ad Petitorium gehörige causa ordinaria, sich weder zu ein- noch dem andern Capite restituendorum nun und nimmermehr nicht qualificiren lasse:

Derjenige, welcher ex capite vel Amnestiae, vel gravaminum ex Instrumento Pacis Westphalicae restituirt seyn wil, muß juxta art. III. §. 1. P. W. darthun, daß er occasione Bohemiae, Germaniaeve moruum seiner Possession destituirt worden; Alle diejenige causae mithin, welche nicht ex factis bellicis herfließen, sondern ihren Ursprung aus vorhergehenden Discordiis und Contentionibus haben, und ex alia causa herrühren, gehören ad caput amnestiae keineswegs.

Instrum. Pac. art. 3. §. 2.

conf. COCCEJUS in Diff. de Postliminio & amnestia S. 5.

Th. 4. idem S. IV. §. 8.

HENNIGES ad Instr. P. art. 2. Lit. e.

Nicht weniger wird all dasjenige a restituendis ausgenommen, was man nicht per bellum & via facti, sondern previa cognitione per judicata, transacta vel Contractus licitos ex utraque parte obligatorios erlangt.

vid. art. III. §. 1. sodann

art. IV. §. 56. P. W. ibi a dicta tamen universali restitutione excepta sunt, legitime vendita, sponte donata.

conf. Deductio die von Hanau-Münzenberg auf Burckholshausen machende Präerension betr. Sect. III. §. 7. P. 42.

Jungatur, id, was ratione rerer ad restitutionem ex capite amnestiae vel gravaminum ge- oder nicht gehöriger Objectorum mit mehrerem pro & contra vor- gekommen.

in causa Brandenburg contra Würzburg, Stadt und Amt Kitzingen betr. Linnæus in Jure Publ. T. I. & II. addit. L. 5. c. 7. n. 72.

Q

== Hessen

» » » Hessen-Darmstadt contra Ifenburg, de quo casu.

vid. Hessen-Darmstädtische nota Marginales auf das ad Comicia übergebene Ifenburgische Memorial, das Amt Keltterbach betr. de a. 1684.

» » » Brandenburg Anspach coner. das Stiff Bamberg, die Marc und Amt Gihrt betr.

FABRI Staats=Cangeley,

P. XLVIII. c. 17. p. 678. - 729.

P. XXX. c. V. p. 346. - 459.

P. XXIX. c. V. p. 507. - 530.

P. XXVIII. c. VIII. p. 621. - 642.

Wie nun aber 1.) die Reichs= bekannte Marburgische Erb=Strittigkeiten, gleich nach dem in anno 1604. erfolgten tödlichen Eintritt des Landgraffen LUDOVICI Marpurgensis, mithin lang, und 14. Jahr vorher, ehe noch an die motus Bohemiae Germania= que tricennales gedacht worden, zwischen beyden Fürstlichen Häusern Hessen=Cassel und Darmstadt entstanden, einfolglich also mit denen letz erwehnten keine Connexion haben, oder sich dahero deriviren lassen: 2.) Auch das Fürstliche Haus Hessen=Darmstadt das Amt Braubach und Kirchspiel Eagenellenbogen, nicht per occupationem bellicam, sondern pravä cognitione & discussione Judiciali plenaria, durch Kayserliche Reichs=Hoff=Mathe Urthel, immiffiones Caesareas, und den a. 1627. darauf erfolgten Vergleich, ja, wann darauf allein nicht attendirt werden wolte, vermittelst des a. 1648. in dem Marburgischen Successions=Vergleich, hinc & inde ohne den mindesten Zwang oder Drang aufrecht= und mit alerseitigem guten Wissen und Willen getroffenen Tausch=Contractis, absque ulla vi bellica in rechtmäßig= und ruhigen Besiß respective bekommen und darinn erhalten: 3.) Dergleichen contractus emtionis vendicionis, vel permutationis aber absque metu, (durante licet bello,) legitime inici: juxta supra laudat.

art. IV. §. 56. expresse, sodann §. 46. I. P. W.

argumento a contrario desumto, per ipsam pacem Westphalicam, nebst all demjenigen, was dardurch erlangt worden, für dermaßen gültig und zu rechts beständig erkannt und erkläret werden, daß das dardurch

darburch an sich getauschte, keiner Restitution weiter unterworfen, sondern all solches denen Possessoribus ejusmodi Legitimis ruhig, und ohne die mindeste Anfechtung gelassen werden muß. Nebst diesem, und zum 4.) in dem Warburgischen Haupt- Erb- und Neben- Vertraglich so wenig, als dem Westphälischen Frieden einiger Hesses Darmstadt wegen Braubach und Eszenellenbogen zuerst obliegend oder aufgegebener Restitution gar nicht gedacht wird, sondern allein dieses verglichen und abgeredet worden, daß, wann es Hessen-Cassel betrieben sollte, von Landgraff JOHANNIS und dessen Manns- Erben Absieben an, das vor Braubach und Eszenellenbogen empfangene Surrogatum des Ober- Fürstenthums Hessen, an das Hochfürstliche Haus Hesse- Darmstadt anforderst zu restituiren und zurück zu geben, alsdann auch Braubach und Eszenellenbogen, hinwieder zurück fallen, und beyde Stück gegen einander ausgetauscht werden sollten: Welchem zu Folge, und da die Restitutio nicht dem Haus Hesse- Darmstadt, sondern Hesse- Cassel zuerst obgelegen: jenes per necessitiam consequentiam auch ex capite restituendorum, weder sogleich nach abgeschlossnem Westphälischen Frieden, noch auf erfolgtes Ableben Landgraff JOHANNIS, vielweniger und am allermindesten aber vorher, mit rechtlidem Bestand actionirt werden mögen, oder darauf noch zu bezulangen ist.

Rechtlich wohl anerbogen 5.) den *Periodum a pace conclusa* betreffend, damahlen ja dieses Jus repermutandi noch nicht existirer, sondern ererit mit dem in anno 1651. den 1. April. erfolgtem Todt des Landgraff JOHANNIS zu seiner Existenz gefehmmen, und eben daher unter die restituenda ex capite gravaminum vel amnestiae nicht zu rechnen, allieweilten sothane Wieder- Austauschungs- Befugniß nicht daher, sondern vom Ableben ersagtem Landgraff JOHANNIS an, seinen Ursprung genommen, woher dann auch erfolgt, daß Hesse- Cassel weder bey denen Kayserlichen, zur Execution des Friedens angeordneten Commissariis, noch der in Nürnberg besonders hierzu angeordneten Deputation, innerhalb dreyen Exauctorations- Terminen, und denen weiter zugegebenen dreyen Monathen, weder gemeldet, noch ob tunc temporis adhuc deficiens Jus agendi melden, oder mit Zug in den Catalogum restituendorum sich einverleiben lassen können. So viel aber 6.) den *Periodum* nach Landgraff JOHANNIS Absieben anbelangt, so hat ja das Fürstliche Haus Hesse- Cassel von an. 1651. bis ad ann. 1747. sich um dieses Repermutations- Besuch so wenig bekümmert, daß es weder bey der ex post in a. 1654. per rescessum Imperii §. 191. angeordneter außerordentlichen Executions- Deputation sich mit diesem Anspruch noch sonst jemahlen gereget,

sondern vielmehro tam expresse quam tacite darauf renunciirt, mit hin also binnen dieser eines Menschen Alter überschreitenden nicht erdenklichen Frist sothaner Befugniß jemahlen sich theilhaftig zu machen nicht verlangt, oder dafern auch binnen dieser Zeit, und præscriptione nondum finita vel re adhuc integra, dasselbe darum sich hätte melden, oder deßhalb Anregung thun wollen, so hätte man Fürstl. Hessen-Casselschen Theils solchenfalls nach dem Tenor des reciproce geschlossenen Per- und Repermutations-Contractis jedoch zuerst an seinem Ort restituenda restituiren, und des a. 1648. aus Hessen-Casselschem Verschulden ohnbenahmt gebliebenen Surrogati wegen mit Hessen-Darmstadt sich anforderst vereinigen, so dann, wann dieses zuvor beschehen, und Hessen-Cassel hiez durch dasjenige, was dem Vergleich gemäß, seines Orts als actor anforderst erfüllt hätte, alsdann erst cum effectu das Fürstlich-Darmstädtische Haus nicht so wohl ad restituendum, dann ad re-permutandum und zwar nicht, ex Capite Amnestia vel gravaminum, als dahin nicht gehörig, sondern actione simplici ex pacto, vel transactione Marpurgensi, belangen können oder mögen, da 7.) hingegen auch dieses nicht beschehen, sondern Hessen-Casselscher Seits man das Fürstliche Haus Darmstadt durch obangeregte rechtliche Wege in die ganz ohnwiederruffliche Possession von Braubach und Eschenellenbogen gelangen lassen, so ist, in stehenden gegenwärtigen Periodum anbelangend, und da man von Seiten Hessen-Cassel die Thür ad agendum sich selbst zu gemacht, in keine Wege zu begreifen, wie und mit welcherley Zug man das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, nach einem fast hundertjährigen Zeit-Abfluß nun erst mit einem summarischen nie erhörten Restitutions-Proceß ex Pace Westphalica zu behelligen, sich zu Sinn kommen lassen möge, da ja dem Hohen Gegenheil 8.) ex supra deductis nicht einmahl das Jus agendi Processu ordinario, geschweige dann summario vel privilegiato mehr übrig geblieben. Vermeinte das Fürstl. Haus Hessen-Cassel aber 9.) diese Sach ad actionem ex instrumento Pacis Westphalicae, wenigst ex hoc capite zu qualificiren, alldieweilen der Marburgische Erb-Vergleich gleichwohl in dem art. XV. §. 13. des Westphälischen Friedens-Schlusses mit confirmiret worden: So beruhete jedoch offerwehnte Hessen-Casselsche ganze Prætenzion, auf folgendem, bloß ad peritorium gehörigen Punet.

- „ Ob und wie fern nehmlich das Fürstliche Haus Hessen
 „ Cassel mit einem dergleichen Theils niemahls existirt, an
 „ dem Theils aber zwar existirt, aber längst hinweg er
 „ loschenem respective Einlösungs- und Repermutations-
 „ Anspruch contra Hessen-Darmstadt, nach Ablauf einet,
 „ bey

„ bey nahe hundert jährigen Zeit annoch gehört: oder ad
 „ agendum admittiret werden midge ?

qualificirte sich mithin als ein casus illiquidus & altioris indaginis

juxta recess Imp. de a. 1654. §. 191.

Keineswegs ad processum Summarium vel executivum, noch wents
 ger aber dorffte 10.) sich Hessen = Casselischer Seits, und zwar sub
 pacifragii poena ermächtigt werden, das Fürstliche Haus Hessens
 Darmstadt seines auf Draubach und Esenellenbogen rechtmäßig
 erlassenen ohnwiederrufflichen Besizes zu entwältigen, oder diesen
 vermeintlichen Anspruch etwa so gar mit bewaffneter Hand durch-
 setzen zu suchen.

Cum nulli omnino Statuum Imperii liceat Jus suum vi vel
 arms persequi, secus faciens reus fit fractæ Pacis,

art. XVII. §. 7. I. P. W.

Recess. Imp. de a. 1512. art. I. §. 5. de a. 1526. §. 5.

Land = Frieden de a. 1548. §. 1.

Cammer = Gerichts = Ordnung P. II. T. IX.

Capit. Novissima art. XVI. §. 5.

Sondern das Fürstliche Haus Hessen = Darmstadt wäre vielmehr
 11.) in sothanem rechtmäßigem Besiz, ex supra Sect. IV. §. 22.
 p. 58. deductis, von Jedem ohnpartheyischen Richter in so lang
 ohnverrückt und nachdrücklich zu maintainiren, bis Fürstlich = Hes-
 sen = Casselischer Seits man diesen seinen Anspruch nach Vorschrift
 des Westphälischen Reichs = Friedens = Schlusses

artic. XVII. §. 5. 6. 7.

sodann juxta Rec. Imp. de a. 1654. §. 191.

& Capitulat. Novissimam art. XIX.

entweder per viam amicabilem, oder Juris ordinariam, und zwar
 vor jest allerglorwürdigst regierenden Römisch = Kayserlichen Ma-
 jestät Selbstn, als des Reichs Allerhöchsten Ober = Haupt, und
 supremo Pacis Westphalicae Executore, oder dem Hochpreilichen
 Kayserlichen Reichs = Hof = Rath, oder dem, zur Friedens = Execu-
 tion, in obangezogenen Reichs = Grund = Gesetzen verordnetem
 N
 Judge

Judice Competente ordinario per processum ordinarium gehörig
eingeklagt, liquidirt, und zu rechtlich gehöriger Entscheidung ge-
bracht haben wird.

§. XXVII.

Würde und wollte solchemnach das Fürstliche Haus Hes-
sen-Cassel sothane rechtliche Wege, salva possessione Darmstadina,
salvisque Juribus atque exceptionibus haectenus demonstratis & lo-
co competenti cum ulterioribus melius deducendis, zur anerbet-
tenen Güte, oder zum Nicht-Ordnungs-mäßig einzuschlagen, in
wahrem Ernst belieben, so wird man von Seiten Hesses-Darm-
stadt das Licht zu keiner Zeit scheuen, sondern zu einem so wohl
als dem andern, in Reichs-Constitutions-mäßiger Ordnung sich
bereit erfinden lassen, in der gewissen Zuversicht, wie eine ge-
rechte Sach auch einen gerechten Richter, und eben
so gerechten Ausschlag haben und
erlangen werde.



DIRE-

DIRECTORIUM
 der
Beylagen
 a Lit. A. bis N.

benebst
 darüber angefügter **Beglaubigung.**

- A. Seiner Königl. Majestät in Schweden, als Landgrafsens zu Hessen = Cassel Loskündigungs = Schreiben, d. d. Stockholm den ^{27. Jan.} 7. Febr. 1747.
- B. Hessen = Darmstädtisches Contradictions- und Antwort-Schreiben darauf, d. d. Darmstadt den 28. Martii 1747.
- C. Hessen-Casselsches Inhäxiv-Schreiben, d. d. Stockholm den ^{28.} 17. Jul. 1747.
- D. Hessen-Darmstädtische Inhäxiv-Antwort, d. d. Darmstadt den 18. Sept. 1747.
- E. Extractus von Landgraff PHILIPPI M. Testament, d. d. 6. April. 1562.

- F. Extract. Landgraffens PHILIPPI des II. zu Rheinfels letz-
ten Willens-Ordnung, de a. 1576.
- G. Extract. Fürstlich-Brüderlicher Theilungs-Abschieds über
Landgraff PHILIPPI II. zu Rheinfels Verlassenschaft,
de a. 1584.
- H. Tausch-Brieff zwischen Landgraff MAURITIO zu Hessen-
Cassel, und Landgraff LUDWIG Seniore zu Marburg
vom 26. Aug. 1662.
- I. Extract. vom Haupt-Vertrag zwischen Landgraff WIL-
HELM zu Hessen-Cassel, und Landgraff GEORG zu
Hessen-Darmstadt, de a. 1627.
- K. Marburgischer Theil-Zettel, d. d. 14. April. 1648.
- L. Extractus Landgraff WILHELMS zu Hessen-Cassel unter
den 18. Sept. 1652, an Landgraff GEORG zu Hessen-
Darmstadt abgelassenen Schreibens und darinn gethaner
Renunciation auf das gehabte Repermutations-Recht.
- M. Extractus Landgraff GEORGENS zu Hessen-Darmstadt
beschehener deren Acceptation vom 15. Octobr. 1652.
- N. Hessen-Darmstädtisches nach Cassel abgelassenes Schrei-
ben, d. d. 16. Novembr. 1747.

○ () ○





LIT. A.

COPIA

Seiner Königlichen Majestät in Schweden,
als Landgraffen zu Hessen-Cassel Lokkäundigungs,

Schreibens d. d. Stockholm den ^{27. Jan.}
7. Febr. 1747.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König zc. zc. Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Caseneubogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg zc. Entbriethen dem Durchleuchtigen Fürsten, Unserm freundlich geliebten Vetterern Herrn Ludwig, Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Graffen zu Caseneubogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Iffenburg und Büdingen, Unserm Freund- Vetterlichen Gruß, und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermdgen zuvor! Durchleuchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter! Wir mögen hierdurch Ewr. Ebd. Freund- Vetterlich nicht verhalten, und ergeben die von Unserm Fürstlichen Samt- Haus in denen Jahren 1648. & 1650. über die Marburgische Succession errichtete Haupt- und Neben- Verträge mit mehrern, wasmafen in dem, am 14. ten Aprilis 1648. vollzogenen Haupt- Vertrag Art. 1. Unserm Fürstlichen Haus Zwoen Drittheil an Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch der Besse Marburg und das ganze Kirchspiel Caseneubogen, weil dieselbe so wenig als die Nieder- Graffschaft Caseneubogen und Schmalkaden zu dem Marburgischen Landes- Anfall gehören, zwar wieder zum Voraus zurück gefallen, von gedachtem Unserm Fürstlichen Haus aber Landgraff Johannis sel. Ebd., welche solches wegen einer vor rüchständige Deputats- Militien- und Silber- Gelder gebabte Forderung von 40000. Eblr. bis dahin Pfands- weise eingehabt, aus besonderer Wohlmeinung und bloßer Gefälligkeit gegen eine Vergütung von 1800. fl. Anschlags- mäsig aus der Marburgischen Succession noch ferner gelassen worden, dergestalten jedoch, daß nach Landgraffen Johannis und Er. Ebd. männlichen

männlichen Leibes: Erben tödtlichem Abgang, Unserm Fürstlichen Hauße, als in dessen Willkühr es lediglich stehen solle, gegen Zurückgebung dessen, so dasselbe darnach dargegen bekommen, ohne einige Wiederrede oder Verhinderung wieder zufallen und eingehändiget, auch alle etwa darauf haftende Schulden, Verschreib- und Verpfändungen von demselben entlediget werden sollen, mit dem im Neben: Recces vom 20. ten Febr. 1650. hinzu gefügten weitem Anhang, daß, wann nach Landgraffen Johannis und deren männlichen Leibes: Erben Erlöschung noch ein oder mehr von Ihnen posterirende Töchter vorhanden wären, Erer Ebd. Fürstliches Hauß denenselben vor ihrem Abzug gedachte 40000. Thlr. bezahlen, diese wiederlößliche Stücke davon frey machen, und solche Unserm Fürstlichen Hauß/ wann und zu welcher Zeit es dasselbe begehren würde/ gegen obgemelte Vergütung ohne alle Wiederrede und Verhinderung wieder einzuräumen schuldig seyn solle, alles nach mehrerem Inhalt vorerwehnten Haupt- und Neben: Verträgen.

Nachdem nun Landgraff Joham im Jahr 1651. ohne männ: und weibliche Leibes: Erben mit Tode abgegangen, und also der letztere Fall/ wegen der Erer Ebd. Fürstlichen Hauße oboelegenen Abtragung derer 40000. Thlr. in so weit cessiret hatte/ Unserm Fürstlichen Hauße aber von der Zeit an bis hierbit die vorgelichene und Recces- mäßige Wiederlöschung vorangeführter Zwey Drittheil an Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch der Besse Marburg, samt dem ganzen Kirchspiel Cagenelndogen mit Ihren An- und Zugehörungen solcher gestalt frey und offen gestanden, und noch stehet, Wir auch nummehro festiglich entschlossen sind, diese Wiedereinlösung demahlen zu vollziehen; Als haben Wir hiermit und in Krafft dieses Erer Ebd. sothane Wiederlöschung Recces- mäßig verfürden, und zugleich dargegen das davor aus der Marburgischen Succession empfangene Equivalent mit 1800. fl. Anschlags- mäßig ebenfalls hierdurch würdlich anerbietheivollen, nicht zweifelnd, Erer Ebd. werden nicht weniger Deroselchs dasjenige, was obgedachte Haupt- und Neben: Verträge dießfalls ganz deutlich vorschreiben, zu erfüllen geneigt seyn, anebest und weilen in denenselben dieses von Uns herauszugebende Equivalent insbesondere nicht benahmet, sondern nur überhaupt auf 1800. fl. Anschlags- mäßig gesetzt worden, Sich gefallen lassen, daß einige Dero Räthe mit denen Unserigen in baldige Conferenz zusammen treten, welche letztere die aus der Marburgischen Succession von Uns abzugebende Stücke bekrant machen, und sogleich aus denen alten bey der Marburgischen Land: Theilung vom Jahr 1648. zum Grunde genommene Anschläge zeigen sollen, daß dieselbe das Equivalent von 1800. fl. Anschlags- mäßig vollständig und ganz ausmachen.

Erer Ebd. Freundtetterliche Erklärung hierüber wollen Wir, um das weitere darnach verfügen zu können, baldthunlichst erwarten. Und verbleiben Ihnen zu Erweßung aller angenehmen Gefälligkeiten stets willig und bereit. Stockholm den ^{27. Jan.} 7. Febr. 1747.

Erer Ebd.

Freundwilliger Vetter
Friedrich.

An Herrn Landgraffen
zu Hessen: Darmstadt.

Auf:

Ausschrift:

Dem Durchlauchtigen Fürsten / Herrn LUDWIGEN /
Landgraffen zu Hessen / Fürsten zu Herzfeld / Graffen zu Cas-
selenbogen / Dies / Siegenhayn / Lüdä / Schaumburg /
Hsenburg und Büdingen / Unserm freundlich geliebten Vete-
tern.

Darmstadt.

LIT. B.

COPIA

Hessen, Darmstädtischen Contradictions- und
Antwort-Schreibens darauf de dato Darmstadt
den 28. Martii 1747.

Durchlauchtigster

Großmächtigster Fürst!

M Ew. Königl. Majestät unter dem ^{27. Jan.}/_{7. Febr.} a. c. datirt- und den 26.
Februarii per Expressum dahier zu recht eingelangten Hochgeehrtesten
Schreiben haben Wir des mehreren ersehen, welchergestalten Derofel-
ben gefällig gewesen, aus denen von Unserm Fürstl. Sammt-Haus über die Mar-
burgische Succession in anno 1648. und so. errichteten Haupt- und Neben-Ver-
trägen, mit mehreren anzuführen, wie daß in ersteren der obangeregten Verträ-
gen, und dessen art. I. Dero Fürstl. Haus Zwen Drittheil an Schloß, Stadt
und Amt Braubach, wie auch der Weste Marburg und das ganze Kirchspiel
Casselenbogen, als zum Marburgischen Landes-Anfall nicht gehörige Stück,
zwar zum voraus wieder zurück gefallen, von besagtem Dero Fürstl. Haus aber
dem Herrn Landgraff Johannes wegen einer ad 40000. Rthlr. darauf gehabter
Forderung gegen eine aus der Marburgischen Succession mit Land und Leuten ad
1800. fl. anderwärts beschene Vergütung, jedoch mit dem Beding gelassen
werden, daß nach dessen ohne Leibes-Erben erfolgendem tödlichen Abgang, Dero
Fürstliches Haus, als in dessen Willkühr es stehen solte, gegen Zurückgabe des-
sen, so dasselbe dargegen bekommen, ohne einige Wiederrede oder Hinderung,
wieder zufallen solten, mit dem weiteren Anhang jedoch, daß wann nach Herrn
Landgraff Johannis und deren männlichen Leibes-Erben Erlösung annoch ein
oder mehrere von ihnen polterierende Töchter vorhanden, alsdann Unser allhiefig-
Fürstl. Haus Denenselben vor Ihrem Abzug gedächte 40000. Rthlr. zu bezahlen,
sothane Wiederlöstliche Stücke dafür frey zu machen, und dieselbe Dero Fürstl.
Haus, wann und zu welcher Zeit es dasselbe begebrten würde / gegen obge-
meldete Vergütung, ohne alle Wiederrede und Verhinderung, wieder einzurück-
men

men schuldig und gehalten seyn solte: Wobeneben Hocherwehnt Dieselbe Sich ferner dahin geäußert, daß, nachdem besagter Herr Landgraff Johann im Jahr 1651. ohne Männ- und weibliche Erben mit Tod abgegangen, und Dero Fürstliches Haus von der Zeit an bis hiehin die verglichene und Reces-mäßige Wieder-Einlösung vorangeregter Zwey Drittheil an Braubach und der Weste Marburg, sammt dem ganzen Kirchspiel Casenellenbogen solcher gestalten frey und offen gestanden, und vermeintlich noch stünde, Sie demnach nummehro fest entschlossen wären, diese Wieder-Einlösung dermahlen zu vollziehen, deshalben auch Uns solche nicht nur Reces-mäßig angeklündiget, sondern auch dagegen, das aus der Marburgischen Succession dargegen empfangene Aequivalent würcklich offerirt, weniger nicht zu Unserer gefälligen Mit-Entschliessung anheim gestellet haben wollten, ob Wir nicht, alldieweil das herauszugehende Surrogatum in denen Recessen eben nicht ausdrücklich benahmt worden, mit Deroseitigen Råthen, einige der Unserigen zu dem Ende zusammen tretten lassen wolten, damit jene, die aus der Marburgischen Succession von Thro abzugehende Stücke bekamnt machen, und zugleich aus denen alten, bey der Marburgischen Land-Theilung zum Grund genennenen Anschlägen zeigen könnten, wie Dieselbe das Aequivalent der 1800. fl. Anschlags-mäßig völlig und ganz ausmachten. Ew. Königliche Majestät hätten Wir Unsere darüber zum förderfamsten anverlangte Erklärung, wie an Dero Herrn Bruders, des Herrn Stadthalters Prinz Wilhelmen Hb. wir befag der Anlage zum Voraus gemeldet, hierunter gern ehender zugehen lassen: Nach dem Wir Uns aber einer dergleichen nach einem fast hundert jährigen Zeit-Abfluß in Anregung gebrachten so genannten Wieder-Einlösung, und deren Denunciation nun erst eben nicht versehen, einseglisch der Nothdurfft befunden, Uns der Sachen Beschaffenheit ex actis anförderst etwas gründlicher zu erkundigen: Als werden Dieselbe, sothanen geringen Verzug in dieser alt-verjährten Sach also bewandten Umständen nach in Angüte nicht vermercken.

Was nun aber die Sach selbst anbelangt, so ist zwar nicht ohne, sondern allerdings an dem, und an sich richtig, auch dem klaren Buchstaben obangeregter Marburgischer Successions-Verträgen gemäß, daß Ew. Königlichen Majestät Hochfürstliche Haus und Dero in G. H. E. ruhenden Durchleuchtigsten Vorfahren, Christ-Fürstlichen Andenkens, zwar zu Willkühr und Belieben gestellet worden, des den 1. ten April. 1651. als von Zeit des Herrn Landgraffen Johannis tödtlichem Hintritt an, würcklich existirt, und erschienenen Rückfalls obangeregter Zwey Drittheil an Braubach und der Weste Marburg, sodann des ganzen Kirchspiels Casenellenbogen elective sich dergestalten und also, ge- oder nicht gebrauchen zu können, daß Sie nemlich gegen Abtretung und Auswechselung des mit 1800. fl. an Land und Leuthen aus der Marburgischen Erbschaft dafür empfangenen Aequivalents sothane Braubachische Zwey Drittel mit dem Kirchspiel Casenellenbogen als ihr an- und zugefallenes Eigenthum innerhalb rechts bewährter Zeit hinweg hätten vindiciren und zu sich nehmen, oder aber Dieselbe Unserm Fürstlichen Haus in perpetuum überlassen, und die dafür in dem Oberfürstenthum aus dem Marburgischen Erb-Anfall nach dem Anschlag ad 1800. fl. für eigenthümlich zugetheilte bekommenne Lande dagegen behalten mögen: Daß aber Dero Hochfürstliches Haus in Ansicht off angeregter Zwey Drittheil an Braubach und der Weste Marburg sowohl als des ganzen Kirchspiels Casenellenbogen, in ob angezogenen Verträgen, eine Wieder-Lösung zugestanden, oder von Unseren in G. H. T. ruhenden Regiments-Vorfahren so gar dahin sich verbindlich gemacht worden seyn solte, sothane vom Verfasser Dero Schreibens zwar also benannt, wiederlösliche, in denen Verträgen selbst hingegen auf solche Weise nicht beschrieben/

schriebene / noch minder also von einer dergleichen reliublen Qualität sende Stücke, Dero Hochfürstlichen Haus, wann und zu welcher Zeit es dasselbe begehren würde / gegen obgemelte Vergütung hinwieder einzuraumen, ein solches wird sich bey ganz ohnpræoccupirter Einsicht obiger Verträgen daraus nicht ergeben, oder darthun lassen; Inmassen zwar nicht in Abrede zu stellen, daß, wie man Derofeits in anno 1650. bey Vollziehung der Marburgischen Successions Verträgen in Casum des obangeregten Rückfalls der Braubach und Cakemelbogens Ländereyen, wegen der darauf gehafften 40000. Thaler Schulden gerne sicher und assecurirt seyn wollen, damahlen Unsers Gottseel. Ubr. Groß: Vatters des Herrn Landgraffen Georgii Guaden sich obligiret haben, denen von Herrn Landgraff Johannen allenfalls im Leben verbleibenden Töchtern sohanes Passivum in Zeit von sechs Jahren von dessen Ableben an, zu bezahlen, und das auf Braubach und Cakemelbogen gehaffte Unterpfand dardurch los zu machen, auch hernach es der Hesse: Casselschen Linie, wann sie es in Krafft des Haupt: Vergleichs begehren würde / hinwiederum einzuraumen, mit dem Annexo, daß, wann binnen obgemeldten sechs Jahren die stipulirte Zahl und Ablösung nicht erfolgte, alsdann der Fürstlich: Hesse: Casselschen Linie frey stehen solte, dieses Unterpfand sowohl als das übrig: Hesse: Darmstädtsche Ein Drittheil an Braubach, benebst der Helffte Wein-Kenthen, und dem vor die andere Zwen Drittheil an Braubach und das Kirchspiel Cakemelbogen aus der Marburgischen Erbschaft empfangene Aequivalent, und dem Rhein-Zoll in so lang zum Unterpfand und Assecuration zu behalten und zu genießen, bis obiges Passivum vollkommen getilget worden seyn würde: Wobeneben aber besagten Unsers Herrn Ubr. Groß: Vatters Gnaden sich ausdrücklich vorbehalten, die Kostständigkeit und Wieder: Einlösung der obberührter Unterpfänder zu jederzeit / wann es Jedo oder Dero Erben gelegen / und gefällig seyn möchte / ohne Anziehung einiger Verzähmung zu thun:

Allermassen nun Ewer Königliche Majestät hierab von Selbst höchsterleucht erkennen, wie sothane Wieder: Einlösung in obangezogenem Marburgischen Executions - Reces nicht Dero / sondern vielmehr Unserm Fürstlichen Haus reservirt und ausbedungen worden, demnach also, da dergleichen ganz unbedingte Wieder: Einlösung an sich selbst im Vertrag nicht begründet, folglich auch Deren Ankündigung also gestalteten Umständen nach nicht wohl Platz haben möge, mithin bey wegfällender questione an? super questione quomodo, oder wegen Ausfindigmachung der zwar angehend, aber nichter fündlich wiederlöslichen Stück einige Rärthe zusammen zu senden, bey sohaner der Sachen Reces: massigen Verwandniß, so vergeblich als überflüssig seyn würde:

So haben Ewer Königlichen Majestät Wir ein solches zur anverlangten Freund: Vetterlichen Erklärung unter angefügter feyerlichen Contradiction eines dergleichen in recessu nicht begründeten Anspruchs hiemit schuldigst ohnverbalten wollen, von Derofelben Großmuth und höchsterleuchten Einsicht, auch höchstselobren Gemüths: Willigkeit Uns die gewisse Justiz versprechende, wie selbige dergleichen und andere das Alter und Gedencken eines Menschen weit übersteigende, nun erst hervorzesuchte Forderungen, welche, wann selbige gesetzt aber nicht eingeraumten Falls auch an sich begründet, jedoch durch den bloßen Abfluß einer so geraumen unfürdencklichen Zeit in Rechten jedoch längst vor erlöschen, verjährt, und abgethan zu halten, Selbst den Recessen und offenbahren Rechten gemäß für nicht begründet achten, folglich höchsterleucht also davon urtheilen werden, wie Wir und Unser Fürstliches Haus, welches zunahlen bey der ersten Hefischen Haupt:

Haupt: so wohl als all übrigen Erb- und Landes- Theilungen jedesmalen den Kürzeren gezogen, und das zum Theil gebliebene wenige noch mit unfäglichen Kosten und Unlust zu erhalten suchen müssen, damit so mehr zu verschonen, und in Ruhe zu lassen, als gern Euer Königliche Majestät und Dero Hochfürstliches Haus wir auch all das Ihrige, und noch ein weit mehrers von Herzen gönnen.

An des Königs in
Schweden Majestät.

L I T. C.

EXTRACT

Hessen-Casselschen Inhæfiv - Schreibens,
d. d. Stockholm den $\frac{17}{28}$ Julii 1747.

Sir Friederich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König zc. Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg zc. Entbieten dem Durchleuchtigen Fürsten Unserm freundlich geliebten Vettern, Herrn Ludwigen, Landgraffen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Graffen zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hsenburg und Büdingen, Unsern Freund- Vetterlichen Gruss, und was Wir sonst der nahen Anverwandtschaft wegen, mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Durchleuchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter! Wir haben zu seiner Zeit wohl empfangen, was Euer Ldb. auf Unser am $\frac{27}{7}$ Jan. - 2. c. abgelaßenes Schreiben, die Wieder-Einlösung der disseitigen Zwey Drittheil an Schloß, Stadt und Amt Brattbach, cum pertinentiis, wie auch der Weste Marburg, und des gansen Kirchspiels Casenelbogen, gegen das dagegen bisher gehabte Aequivalent aus der Marburgischen Land- Theilung betreffend, in Freund- Vetterlicher Wieder- Antwort Uns zu kommen zu lassen belibien wollen, auch mit was vor Gründen man von Seiten Dero Fürstlichen Hauses diese Wieder-Einlösung zu verweigern vermeynet, dahit fürnemlich gehend, daß eines Theils zwar Unsern Fürstlichen Hause zur Willkühr und Belibien gesteller worden, diesen am 1. ten Aprilis 1651. mit Herrn Landgraffen Johannis tödtlichem Hintritt würcklich erschienenen Rückfall, gegen Abtretung des mit 1800. fl. Anschlags- mäsig aus der Marburgischen Erbschaft empfangenen Aequivalents, innerhalb Rechts- bewährter Zeit hinwegberaumt zu vindiciren, von einer Wieder- Lösung aber, und daß solche noch dazu Unsern Fürstlichen Hause, wann und zu welcher Zeit es dasselbe begehren würde, zu verkatten sein solle, werde sich aus Unsern Fürstlichen Samt- Hauses Haupt- und Neben- Verträgen von den Jahren 1648. und 1650. nichts ergeben, oder darthun lassen: Dahingegen andern Theils vielmehr durch eben diese Verträge fest gestellet worden, daß in dem Fall, wann nach Herrn Landgraffen Johannis Ableben dessen im Leben verbleibenden Töchtern das, auf Braubach und Casenelbogen mit

mit 40000. Rthlr. haftende Darmstädtische Passivum innerhalb 6. Jahren von Ewer Lbd. Fürstlichen Hause nicht abgetragen, und die Unterpänder Braubach und Casenelnbogen, von dieser Schulden-Last losgemacht werden würde, der Fürstlich-Hessen-Casselschen Linie frey stehen solle, gegen Bezahlung sothaner 40000. Rthlr. an Herrn Landgraffen Johannis hinterlassende Töchter nicht nur die Hessen-Casselsche Zwey Drittheil an Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiel Casenelnbogen wieder ein- und zu sich zu nehmen, sondern auch den Hessen-Darmstädtischen Ein Drittheil an Braubach, nebst deren Helffte Wein-Kenthen, wie auch dem, für die disseitige Zwen Drittheil an Braubach, und das ganze Kirchspiel Casenelnbogen aus der Warburgischen Erbschafft empfangene Aequivalent, und dem Rhein-Zoll in so lange zum Unterspand und Allectionation zu behalten, bis obiges Passivum vollkommen getilgt seyn würde, worbey noch über das Ew. Lbd. Fürstlichem-Haus ausdrücklich vorbehalten worden wäre, die Loskändig- und Wieder-Einlösung obberührter Unterspänder zu jederzeit zu thun, also daß in dem angezogenen Neben- oder Executions-Receß de anno 1650. sothane Wieder-Einlösung nicht Unserm, sondern Ewer Lbd. Fürstlichem-Hause reservirt und ausbedungen worden, mithin auch bey wegsfallender und längst verjährt und erledichter quæstione an? super quæstione quomodo? oder wegen Ausfindigmachung mehrerwehnten Aequivalents einige Råthe zusammen zuschieben so vergeblich, als überflüssig seyn würde.

Wir mögen hierauf in Freund- u. Vetterlicher Wieder-Antwort nicht verhalten, daß Wir dergleichen Verweigerung, und dabey gemachten Einwendungen, Uns ganz nicht und um do weniger vernuthend gewesen, je weniger sothane Einwendungen auch nur dem äußerlichen Schein nach mit dem klaren und buchstäblichen Inhalt vorerwehnter Haupt- und Neben-Recessen sich auf einigley Weise combiniren lassen.

Dann so viel das erstere betrifft, so ist in dem Haupt-Vertrag de anno 1648. §. I. und dessen Worten:

- „ Sodann das Amt Braubach und Kirchspiel Casenelnbogen, nach
- „ Herrn Landgraffen Johannis, und Sr. Fürstlichen Gnaden männ-
- „ lichen Leibes-Erben tödtlichen Abgang der Fürstlich-Casselschen Linie
- „ in Dero Willkühr dieses stehen soll, gegen Zurückgebung dessen, so
- „ Sie anjeho dargegen bekommen, ohne einige Wiederrede oder Ver-
- „ hinderung wieder zu fallen, und eingehändiget werden sollen.

nicht das mindeste davon, daß diese Wieder-Einlösung, oder Recess-mäßige Rückfall eben innerhalb Rechts-bewährter Zeit, so nach den gemeinen Rechten inter præterites Zehen Jahr ausgemacht, geschehen müssen, sondern vielmehr dieses enthalten, daß es in der Fürstlich-Casselschen Linie Willkühr schlechterdings und ohne Bedingung einiger Zeit stehen solle; Es ist auch von Ewer Lbd. Fürstlichen Hause die ganze Zeit her nie daran gedacht worden, diese Wieder-Einlösung oder Recess-mäßigen Rückfall, gegen den klaren Buchstaben des Haupt-Vertrags auf eine Verjähungs-Zeit von Zehen Jahren zu beschränken; sondern es hat vielmehr Herr Landgraff Ludwig zu Hessen-Darmstadt in dem, mit Herrn Landgraff Georg Christian zu Hessen-Homburg am 13. Febr. 1669. bey Ueberlassung des Amts Braubach, und Kirchspiel Casenelnbogen von 10000. fl. Deputats- und andere Forderungen errichterter Kauf-Recess vorgedachte Wieder-Einlösung, oder Recess-mäßigen Rückfall und Auslösung ebensals nicht anders, als ohne einige Zeit- u. Beschränkung unverjährlich verstanden und gehalten, des Ends in diesem

18. Jahre nach Herrn Landgraffen Johannis Todt, mithin nach längst verstrichener ordentlicher Verjährungs-Zeit errichteten Kauff-Recets dieses nach Willführ, und zu aller Zeit zu bewürkende Wiederlösungs-Recht, und Auswechselung Unserm Fürstlichen Hauße mit nachfolgenden Worten ausdrücklich reserviret, und ohne einige Zeit-Beschränkung schlechterdings offen gelassen.

Unser Amt Braubach und Kirchspiel Casenelnbogen mit Versprechung rechtlicher Evidentia NB. gleichwohl dem regierenden Fürsten Hessen-Casselscher Linie daran so viel hievor Casselisch gewesen, sein Recht, und die in den Verträgen reservirte anderwärtige gleichgültige Auswechselung mit Land und Leuten ausdrücklich vorbehaltend zc.

Wobey ganz einerley seyn wird, ob man diesen Rückfall eine Wieder-Einlösung mit dem Recets-mässigen Aequivalent, oder eine Auswechselung gegen sothanen Aequivalent nennen will, weil es hier auf dergleichen zu nichts dienende Wort-Estreitigkeiten gar nicht ankommt.

Was hiernächst das letztere anlangt, da ist derjenige Casus, welcher dießfalls in dem Neben-Recets de anno 1670. supponirt wird, gar nicht erschiene, indem Herr Landgraff Johann gar keine weder männl. noch weibliche Leibes-Erben nach seinem tödtlichen Hintritt verlassen, und eben deswegen auch der Fall nicht entstehen können, auf welchen Unserm Fürstlichen Hauße, nach fruchtloser Verstreichung der ausbedungenen 6. Jahren zu belieben gestellet worden, diesen Töchtern die 40000. Rthlr. auszusahlen, und bis auf deren Wieder-Ersstattung, nebst erblicher Zurücknehmung derer disßerigen Zwen Drittheile an Braubach und des gansen Kirchspiel Casenelnbogen, auch den Darmstädtschen Ein Drittheil an Braubach samt der Helffte Wein-Kenthen, wie auch dem aus der Marburgischen Erbschafft empfangenen Aequivalent, und dem Rhein-Zoll zur Assurance unterpfändlich mit einzubehalten, je weniger disseits in solchem nicht existirten Fall Ewer Edd. und Dero Fürstlichen Hauße die Wieder-Einlösung des Darmstädtschen Ein Drittheils an Braubach, nebst dem Aequivalent aus der Marburgischen Erbschafft und übrigen bis auf diese Stunde im mindesten würde vorenthalten worden seyn.

Gleichwie nun Ewer Edd. bey genauerer der Sachen Einsicht ab dem allen, nach Dero beywohnenden Gemüths-Willigkeit wahrnehmen werden, daß die gemachte Einwendungen gegen den klaren Buchstaben der errichteten Hauße-Verträgen auf keinerley Weise zu begründen seyen, und Wir weiter nichts verlangen, als was sothane Verträge ganz deutlich im Munde führen, nebst dem auch der Haupt-Vertrag de anno 1648. dem Instrumento Pacis Westphalicæ art. XV. §. 13. mit folgenden Worten:

Placuit transactionem istam cum suis annexis & recessibus sicut ea Castellis inrita & a partibus subsignata, conventuique huic infinuata fuit, vigore Instrumenti hujus ejusdem plane esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inferta comprehenderetur, nec a partibus transigentibus, nec aliis quibusvis subpretextu, sive pacti, sive juramenti, sive alio quocunque ullo unquam tempore convelli posse, quinimo ab omnibus, etiam si aliquis ex interessatis eam forte confirmare detrectet, exactissime observari debere.

mit

mit eingerückt, und hierdurch zugleich wieder alle gegen den Buchstäblichen Inhalt besagten Haupt-Vertrags hervorbringende Einwendungen vollkommen sicher gestellt, und aller in dem Westphälischen Friedens- Schluß dießfalls enthaltenen Beneficiorum theilhaftig gemacht worden, sodann bekant genug, und aus eben erwehntem Haupt-Vertrag de anno 1648. der Länge nach zu ersehen ist, was vor eine zwischen beyden Fürstlichen Linien ganz ungleiche, und unproportionirte Vertheilung der Marburgischen Erbschafft Unser Fürstliches Haus Sich damals um Friedens willen gefallen lassen, auch viel andere Dinge nach denen damaligen Zeiten und Umständen, gegen Recht und Billigkeit nachgeben müssen: Also tragen Wir um do weniger einigen Zweifel, Ewer Ehd. werden Uns diese verfundene Recets- mäßige Wieder- Einlös- oder Auswechselung durch solcherley ganz ungegründete Einwendungen fernerhin schwer zu machen nicht gemeynet seyn, sondern vielmehr, da die quæstion an? nach wie vor, richtig, und unwidersprechlich bestehen bleibet, auch ratione quæstionis quomodo? und wegen Ausfindigmachung des bey der Marburgischen Erb- Vertheilung ohne Unsers Fürstlichen Hauses Verschulden in specie nicht benahmten Equivalents eine gültliche und friedliche Zusammen- Fretung Unser beyderseitigen Rächen sich nochmahls nicht mißfallen, und Uns hierüber Dero bald gefällige schließliche Erklärung zu kommen lassen, oder wenigstens Uns nicht verdenken, wann Wir zu denen, in den Reichs- Grund- Gesetzen vorgeschriebenen Mitteln zu schreiben Uns wieder Willen gemüßiget befinden. Die Wir ansonsten Jhro zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten willig und bereit verbleiben. Stockholm den ^{17. Julii} 28. 1747.

Ewer Ehd.

Freundwilliger Vetter
Friedrich.

An des Herrn Landgraffen
zu Hessen = Darmstadt
Hochfürstl. Durchl.

L I T. D.

COPIA

Hessen = Darmstädtischer Inhæsitiv - Antwort

de dato Darmstadt den 18. ten

Septembr. 1747.

Durchlauchtigster

Großmächtigster Fürst!

Wer Königl. Majestät letzteres, zu Stockholm unter dem ^{17. Jul.} 28. Aug. datirt und den 26. nechst abgessenen Monats a. c. dahier eingelangtes hoch-gehetres Schreiben hat Uns des mehreren eröffnet, welcher gehalten

Dieselbe dasjenige, was Wir gegen Deroseits intendirend: und Uns zu diesem End angekündigt: so genannte Wieder-Einlösung Zweyer Drittel an Stadt und Amt Braubach, wie auch der Weite Marburg und des gansen Kirchspiels Casenelnbogen aus denen Marburgischen Successions-Verträgen de annis 1648. & 50. mit gutem Grund anzuführen, der Nothdurfft befunden, erst angeregten Recessen so wenig gemäß, als hinlänglich, sondern um des willen für ohnbe-gründet ansehen wollen, alldieweilen, obgleich disseitige obmora sich vornehmlich dahin concentrirten, wie nemlich eines Theils, und wann auch schon die, ihres Orts sich anmaßende gang ohnbeschränckte Wieder-Einlösung in denen angezo-genen Recessen guten Grund hätte, selbige dagegen nicht Dero, sondern Unserm Fürstlichen Hauß reservirt, andern Theils aber des mit Herrn Landgraffen Jo-hannis tödlichem Hintritt würcklich existirten Rückfalls obangeregter Stadt, Schloß und Kirchspiels, und deren pro Termino a quo darauf fest, und quoad usum vel non usum der Hessen-Casselschen Willkühr und Belieben anheim ge-stellten Auswechselung mit Zurückgebung des aus der Marburgischen Erbschafft an Land und Leut dafür empfangenen Aequivalents. in Rechts-bewährter Zeit ihres Orts sich nicht bedienet, sondern dessen per acquiescentiam eines fast hundert jährigen Zeit-Abflusses ipso facto begeben worden seye, jedoch nicht nur quoad primum vorangeregter, auf den Abgang des Herrn Landgraffen Johannis mit Leibs-Erben conditionirt gewesene Relucions-Fall, da derselbe gang ohne Erben verstorben, bekantlich jemahlen nicht exaltiret, oder zur würcklichen Erfüllung gekommen wäre, sondern auch quoad secundum, und im Haupt-Werck es noch immer wohl auf einerley, demnach auf ein bloßes Wort-Spiel hinaus lauffen würde, ob man sothanen Rückfall eine Wieder-Einlösung mit dem Recess-mäßigen Aequivalent oder aber eine Auswechselung gegen dasselbe benennen wolte, gestalten sothane Wieder-Einlösung und Rückfall oder Wieder-Auswechselung in obangezogenen Recessen 1.) an keine Rechts-bewährte Zeit gebunden, oder dar-auf restringiret, sondern der Fürstlich-Hessen-Casselschen Linie freyer Willkühr und Belieben schlechterdings und ohne Bedingung einiger Frist anheim gestellt, weniger nicht 2.) Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seits Selbst dadurch anerkannt worden, wie sothane Wieder-Einlösung auf keine, inter presentes, übliche zehen jährige Präscriptions Zeit einzuschranken, indeme der Herr Landgraff Ludwig, so gar 18. Jahr nach Herrn Landgraff Johannis Absterben Deroseitig-Hochfürstlich-Hessen-Casselschen Hauße sothanes Auswechselungs-Recht in dem, mit Herrn Landgraff Georg Christian zu Hessen-Homburg unter dem 13.ten Febr. 1669. wegen Braubach und Casenelnbogen errichteten Kauff- und Ubergabs-Recess ausdrücklich annoch selbst reservirt und offen gelassen hätte, wovewegen und dan-nhero dann auch Selbige bey so bevandten Umständen, und da zumahl 3.) in dem instrumento Pacis Westphalicæ Art. XV. §. 13. gar nachdrücklich versehen, wie dasjenige, was der Marburgischen Succession halber, zwischen beiden Hoch-fürstlichen Häusern in annis 1648. & 50. abgethet und verglichen worden, zu je-derzeit und sonder exception, gültig, und von jedem Theil ohnverbrüchlich ge-halten werden solte; Folglich, und da die Sach quoad quæstionem an? ihres Darfhaltens nach hierdurch ganz fest und auffer Contellation geseket worden wäre, Sie nunmehr unsere fordersamste Declarationem blosserdingis nisi ratione quæstionis quomodo? und wegen der in Antrag gebrachten Zusammenfundung einiger Råthen nochmalts, und um desto fordersamer zu dem End ausbiten wol-ten, damit sie, bey deren Entstehung, zu denen in den Reichs-Grund-Gesetzen vor-geschriebenen Mitteln zu schreiten, wieder Willen nicht gemüthiger seyn möchten.

Nun acceptiren Wir anfordest williger und in vim confessionis propriae, daß hochverwehrt Ihre Königliche Majestät in vorangezogenem Dero Schreiben Selbst nicht in Abrede stellen mögen, sondern mit Uns vielmehr dahin ganz einstimmiger Meynung sich befinden, wie nemlich diejenige Loskündigung und Wieder-Einlösung, welche sich Unser in Gtzt ruhender Ubr: Groß: Vatter der Herr Landgraff Georg ratione der damals an das Hochfürstliche Haus: Hessen: Cassel unterpfändlich verkauften ganzen Stadt und Weste Braubach so wohl, als des Kirchspiels Casenehnbogen, zu jederzeit, und wann es Ihre oder Dero Erben gelegen und gefällig seyn möchte, ohne Anziehung einiger Verjährung sich ausbehalten, und auf eine ganz ohnbefchränckte Zeit versprochen und zugesagt lassen, nicht Dero: sondern dierseitig Fürstl: Hessen: Darmstädtischer Linie ganz allein angehe, folglich es mag der Casus und die Condicio, sub qua diese ohngefchränckte Relu- tion promittiret worden, exsistiret haben, oder nicht, jedoch so viel immer richtig seyn, und verbleibe, daß solche Deroseitig Hochfürstliches Haus gar nicht concernire, und demnach also der Verfasser des an Uns abzulassen beliebten ersteren Schrei- bens vom ^{27. Jan.} 7. Febr. a. c. darunter allerdings zu weit gegangen, und dem klaren Buchstaben des den 20. Febr. 1650. abgeschlossenen Recessus darunter merklich entgegen gehandelt, wann er nemlich dasjenige, was man erst obangezogener Re- lution halber in puncto temporis indefiniti, nec non impraescripibilitatis Hes- sen: Darmstädtischer Seite allein sich reservirt, nun erst zugleich auf den, der Hochfürstl. Hessen: Casselischen Linie zwar in eodem & precedenti pacto, jedoch nicht auf gleiche Weise reservirten Rück: Fall und Auswechsel, sogar mit Anfüh- rung der dahin gar nicht quadrirenden Expressionen, zu extendiren, demnach ein Geschäft mit dem andern, auf eine der Intention sowohl, als dem buchstäblich- en Inhalt oballegirter Verträgen gänglich zuwider laufende Weise zu vermen- gen, sich nicht entbliden mögen; Und ob gleich auf den Fall und in so fern Ew. Königl. Majestät derjenigen Meynung, welche in causa Fulda, contra Sachsen: Meynungen sowohl, als sonst auch, von denen bewährtesten Rechts: Gelehrten, mit guten Gründen dahin behauptet wird, wie nemlich eine jede, so gar auch die sub clausula, quodocunque tempore placuerit, ausbehaltene Wieder: Einlö- sung, der Praescription unterworfen seye, bezuspichtiget gefällig wäre, sothanen Falls Uns an sich ebenermaßen ganz gleichgültig seyn könnte, ob man dieses Ge- schäft als eine, ratione temporis ganz ohnbefchränckte Wieder: Einlösung oder aber als einen Willführlichen Auswechsel betrachten, und darnach beurtheilen wolte. Nachdem hingegen in casu praesenti, da es nicht auf ein dergleichen un- terpfändliche Wieder: Einlösung, sondern bloß auf einen Rückfall und mutuelle Per- und Repermutation einiger Jure Domini von jedem Theil besserer Mem- ter ankommt, man auf dergleichen Principia zu recurriren nicht vormothen, son- dern für weit schicklich: und räthlicher zu seyn befindet, bey der ganzen Sach sich an den ohnvernehmlich klaren Buchstaben oft angeregter beider Haupt: und Neb- en: Recessen einig und allein zu halten, und dardurch dem ganzen Werck den ohnparthenisch: gerechten Ausschlag geben zu lassen. Nun aber aus erst berührten beyden Sammt: Verträgen, und wann man dieselbe gleich mehr dann einmahl perculirret, in keine Wege zu erfinden, oder dazuthun ist, daß von dem Fürstl. Haus: Hessen: Cassel wegen Braubach und Casenehnbogen darin einiges Wieder: Einlösungs: Recht entweder reserviret, noch minder Unserer Seite auf eine der- gleichen ohnbedingte Weise: Wann und zu welcher Zeit, es nemlich beliebig seyn möchte, demselben versprochen oder zugesagt worden seye, sondern im Gegen- theil so viel in facto sich daraus ergibt, welcher gestalten, als Herr Landgraff Georg zu Hessen: Darmstadt per Judicata Casarea, so wohl als vermög des mit

des Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel Durchlaucht in anno 1627. über die ganze Nieder-Graffschafft Cakelnbogen, mithin auch über das pro parte in-regrante dahin mitgehörige Amt Draubach und Kirchspiel Cakelnbogen ein Dominium irrevocabile nicht nur erlangt, sondern in Kraft dessen auch beyde letztere Stück Dero Herren Bruder dem Landgraffen Johanni zu Draubach in anno 1642. wegen einer Schuld-Forderung a 40000. Thlr. zum Unterpfand und antichretischen Benutzung zwar überlassen, vorangeregter Herr Landgraff Wilhelm hingegen erst berührten obwohl theuer und jurato beschwornen Transact nicht admittiret, sondern wie die ganze Nieder-Graffschafft, also nicht minder auch erwehntes Draubach, benehlt dem Kirchspiel Cakelnbogen hinwegder reclaimirt, und de novo angesprochen, letzteres aber besagter Herr Landgraff Johannes als seine Hypothec vor Entrichtung der 40000. Thlr. sogleich nicht quitiren oder fahren lassen wollen, man endlich vermittelst der über die Marburgische Succession aufgerichteter oblaudirter beyder Haupt- und Neben-Verträgen unter andern auch sich über diesen Punct endlich dahin verglichen habe, daß nemlich dem Herrn Landgraff Johannes, so lang Er und Seine männliche Posterität im Leben seyn würde, Draubach und Cakelnbogen zwar verbleiben, nach dessen Ableben und Entangelung männlicher Erben aber beydes der Hessen-Casselschen Linie (zu deren Willkühr und Belieben es stünde) gegen Wieder-Abtritt- und Auswechselung der aus der Marburgischen Erbschafft dafür empfangener Land und Leut hinwegder zufallen solte: So werden Ew. Königliche Majestät ab dem so klaren Inhalt beyder erst allegirten Haupt- und Neben-Recessen höchst erleucht von Selbsten ermesen, wie Deroselben und Dero Hochfürstlich-Hessen-Casselschen Linie, vermittelst der, von Zeit des Herrn Landgraffen Johannis tödtlichen Hintritt an hierdurch eröffnet und erschienenen An- und Rückfalls Zweyer Drittel an der Stadt und Veste Draubach, sodann dem Kirchspiel Cakelnbogen anders nichts, als ein willkührliches Jus optionis ac repermutandi *ratione questionis an?* dahin zugewachsen, daß nemlich Dero in G.D.F.F. ruhende Herrn Vorfahren im Regiment von Zeit erwehnten in anno 1651. bereits existirten Rückfalls an, binnen Rechts-bewährter Zeit, die freye Wahl und Willkühr gehabt, ob sie ihrem an Draubach gehaltenen Antheil, durch Zurückgebung des aus der Marburgischen Erbschafft dafür empfangenen Aequivalents hätten vindiciren und wieder eintauschen, oder Unserm Fürstlichen Haus Draubach und Cakelnbogen irrevocabili Jure lassen, und dagegen eodem Jure, nicht weniger die aus der Marburgischen Theilung dafür empfangene Lande dafür in perpetuum behalten, oder mit einem Wort zu sagen, ob Sie dieses Rückfalls- und Tausch-Rechts durch Reclamirung des Cessi und Zurückgebung des Surrogati, oder Behaltung dieses, und gänzlichlicher Cession jenes, sich hätten bedienen wollen. Und wie mithin diese der Fürstlich-Hessen-Casselschen Linie per recessum zugesandene willkührliche Befugniß bloß, in terminis meri Juris Conventionalis arbitrarii *ratione questionis an?* bestehen, und per verba recessus de a. 1650. wann sie es in Kraft des getroffenen Casselschen Vergleichs begehret würde, dahin eingeschräncket verblieben, mit keinem Wort, oder Sylbe dagegen zugleich auf die *questionem* oder das *arbitrium quando, vel quocunque tempore* zugleich mit erstreckt, sondern vielmehr in denen Recessen der terminus a quo, wann nemlich und von welcher Zeit an, dieses Hessen-Casselsche Rückfalls- und Permutations-Recht würcklich pro existente, & quali nato, vel in iudicium deducibili zu achten, mit gutem Vorbedacht, und zu diesem Endzweck nahmentlich bemerckt, und auf das Absterben Herrn Landgraffen Johannis ein- vor allemahl determinirt und fest gesetzt worden, damit man eines Theils Hesses-Casselscher Seite seiner willkührlichen Repermutations-Befugniß von sothanem Termin

Termin an zu rechnen, binnen Rechts: bewährter Frist sich annoch gehörig prävaliren, andern Theils ex parte Hessen: Darmstadt aber wegen Draubach und Casenelbogen nicht in ewiger Ungewißheit seyn und verbleiben, sondern effluxu termino præscriptionis ordinario seimes domini über Draubach & annexa so fort in perpetuum versichert seyn möge. Nun aber Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Seits von Zeit des Herrn Landgraffens Johannis unter dem 1. ten April. anni 1651. erfolgten löblichen Hintritts an, als dem momento a & cum quoram cessit, quam venit dies exercendi juris hujus, binnen 10. 20. 30. 40. 50. und mehr, ja fast bey hundert Jahren; und seit einer des Menschen Gedächtnuß weit übersteigenden Zeit man sothanen willführlichen Rückfalls und Lausch-Diebsts Sich weder bedienet, noch zu bedienen verlangt, ja nicht einmahl daran gedacht, sondern Uns und Unser Hochfürstl. Haus in ganz ruhig und gänglich ohnperturbirtem Besiz obangerogter beyder sothaner Permutacion unterworfen gewesener Stück gelassen: Also folget hierab der chmiedertreibliche Rechts-Schluss von selbst, wie nemlich von Seiten Hro. Kömgl. Majestät und Dero Hochfürstlichen Hauses die per acquiescentiam & silentium von so vielen Jahren auf ein dergleichen arbitrariße Befugnüß, ipso facto schon längst renunciirt, und dessen, durch eine so vielmahl complirte Verjährung sich selbst allschon längst begeben worden, und thut anben nichts zur Sach, wie gleichwohl in recessu nicht befindlich oder darinn ausdrücklich verglichen oder sorgegeschrieben worden, daß man sothanen Juris permutandi sich eben præcise binnen Rechts: bewährter Zeit zu bedienen hätte. Wasen an dem genug ist, daß beyde recessus, den terminum, a quo dieses Jus seinen eigentlichen Ursprung und Anfang genommen, allzudeutlich anzeigen, terminus ad quem hingegen a jure communi tam naturali, quam civili von selbst determiniret werde: Dann so beschwerlich und in gemein schädlich es wäre, ders gleichen ausbedungene willführliche Befugnüße in unendliche Zeiten und unzählliche Veränderungen menschlicher Dingen hinaus zu schieben, so weislich und wohl ist es hingegen in allen gemeinen, so natürlich: als Römischen Reichs-Rechten zu Verkommung, des ex incertitudine dominiorum zu befahrenden Unheils und allgemeiner Verwirrung angeordnet und versehen, daß derjenige, welcher seiner, obgleich willführlich, doch ex conventione herrührend und in judicium deduciblen Befugnüß intra tempus legale Sich nicht bedienet, sondern solche, wann Er gleich deren sich zu bedienen vielfältig Gelegenheit gehabt, dennoch verabsäumet, darentgegen beschehen lassen, daß ein Tertius derselben als ein absoluter und vollkommener Besizer und Eigenthums-Herr per tempus legale bedienet, und in dessen ruhigen Possessione verbleiben, für den jenigen omni jure zuhalten, welcher auf sein juror gehaltenes Jus gänglich und ipso facto renunciirt, anben dasselbe wissen: und wohlbedächtlich derelinquiret, mithin zu dessen Gebrauch weiter nicht zu zulassen fere. Es hindert auch dagesen in dem geringsten nicht, wie man Hessen: Darmstädtscher Seits in obangezogenem Kauff-Recesse de anno 1669., mithin lang nach dem, inter præsentes auf 10. Jahr determinirten præscriptions-termino der Hessen-Casselschen Linie gleichwohl dieses ihr Rückfalls- und Permutations-Recht selbst annoch reservirt; Zumassen nicht abzusehen, wie man Hessen-Casselscher Seits aus diesem, bloß inter alios vorgegangenen Negotio den mindesten Vortheil ziehen, oder diese verlohrene Sach darmit hinwieder gut machen möge. Gestalten des Herrn Landgraff Ludovici Intencion damahlen nicht gewesen, der Fürstlich-Hessen-Casselschen Linie ihr Jus zu conferviren, sondern auf allen Fall, und dasen Hessen-Cassel innerhalb dem damahlen noch nicht völlig elabirt gewesen termino præscriptionis an Draubach und Casenelbogen, et was hätten suchen, oder dasselbe reclamiren wollen, sothanen Falls vielmehr nur sich selbst gegen eine, von des Herrn Landgraff Georg Christian zu Hessen-Homburg

burg dießfalls etwa zu verlangende Evictions - Leistung zu verwahren und sicher zu stellen: Es ist anbey diese Reservatio Hochfürstlich - Hessen - Casselischer Seits bin-
 nen 96. Jahr jemahlen weder acceptirt: oder sich darauf beruffen worden, und
 kan mithin als ein, quoad effectum Juris längst erloschener Buchstaben, nun erst
 post tantum temporis lapsum um so minder etwas operiren, als anderseits in
 dem letzteren Schreiben ja selbst zu gegeben wird, wie diese Befugniß per lapsum
 decenniæ schon vor dieser Reservatio sich allschon præscribiret und terminiret
 habe. Weshalben, und da zu seiner Zeit Uns an gehörigem Ort darzutun
 nicht schwer fallen dürfte, wie diese so hoch angerühmte Befugniß ihren termi-
 num fatalem auf andere Weise noch früher erreicht: eine dergleichen inter alios,
 & ad alium plane finem beschene Reservatio Juris, tunc jam extincti, das
 damahlen schon erloschene Recht nicht wieder anblaffen, demnach juxta naturam
 reservationis aliquid novi weder geben, noch id quod non amplius fuit, hat er-
 wecken oder zur neuen Constitutez bringen können, zumahlen von Zeit dieser Re-
 servatio an, eine mehr dann gedoppelte Præscriptions - Zeit de novo abgelauffen:
 Mit noch weniger Effect kan und vermag sich auf die in pace Westphalica ent-
 haltene vorangezogene clausulam transactionis Haliacæ confirmatorium gene-
 ralem in ordine ad juris prætenti perpetuitatem um des willen bezogen werden,
 aldiweilen Selbige Art. XV. §. 13. Pac. Westph. nicht ein mehreres befohen,
 und in dem Mund führet, dann, daß der wegen der Marburgischen Succession
 errichtete Vergleich sammt all seinem Anhang und Recessen eben so gültig seyn
 solle, als wann er dem Friedens - Instrument von Wort zu Wort eingeruckt wor-
 den, also, daß derselbe weder von denen transigirenden Partheyen, noch sonst ei-
 nem andern jemahls solte oder dürfte ungeschaffen werden: Gleich wie nun aber
 Wir und Unser Fürstliches Haus sothanen Vergleich, ob man gleich in betracht
 auf das ergangene Kayserl. Judicatum, dessen legale Execution und den ex post
 anno 1627. solenniter errichteten, auch von beeden transigirenden Hohen Theilen
 und deren Land - Ständen leiblich beschwohren, sodann von damahlen regieren-
 der Kayserl. Majestät auf beschenes allerunterthänigstes Ansuchen beeder Fürstl.
 Intereßenten confirmirten Vergleich, Friedens - halber vieles dabei zugesetzt, an-
 noch in keinem Stück gebrochen, sondern in allen Fällen auf das genaueste befol-
 get, auch darauf ohnverbrüchlich annoch und ins künftige zu halten fest inten-
 tioniret, anbey nur wünschen möchte, daß von Seiten Ew. Königl. Majestät,
 und Dero Hochfürstlichen Hauses ein gleiches beschene, und Selbige durch die
 Ihnen gar übel und Reichs - Friedens - Schluß - wiederig angerathene Invasion und
 nicht leicht erhöhrte gewaltsame Himmegnehmung Unserer so lang und ruhig besess-
 ner Universitäts - Gefällen selbst dawieder anzustossen, sich nicht zuerst hätten be-
 wegen lassen; Als mögen Wir nicht wohl begreifen, mit was Grund und Ab-
 sicht der von Ihnen selbst einmahls nicht adimplirte Passus oballegirten allgemei-
 nen Reichs - Friedens - Schlusses gegen Uns allegirt, oder mißbraucht werden mö-
 ge, da jedoch nicht ein Punct, ja nicht ein Buchstaben aus sothanem in pace
 Westphalica confirmirten Haupt- und Neben - Verträgen aufzubringen, welchem
 Wir nicht auf das genaueste zur Erfüllung gebracht: Dafsern auch Ew. Königl.
 Majestät in Gott ruhenden Herrn Vorfahren beliebt hätte, von Zeit des Herrn
 Landgraffen Johannis Absterben an, binnen Rechts - bewährter Zeit, ihre Zwey
 Drittheil an Braubach bestelt dem Kirchspiel Eßgenhoben hinwieder zu sich zu
 nehmen, und solche gegen Zurückgebung des Surrogati auszutauschen; So würde
 von Seiten Unsers Fürstlichen Hauses Denenelben gewißlich hierunter nicht das
 geringste in den Weg seyn gelegt worden; Dahingegen Selbige rätshlicher befun-
 den, das dafür bekomme ansehnliche Equivalent, ob loci contiguitatem &
 præferentiam fast hundert Jahr lang zu behalten, und damit Ihrert, per tempus
 legale

legale und länger nicht gehalten Befugniß eigener Willkühr nach sich selbst zu begeben; So hat man solches absque ulla pacis Infractioe um so eher zu geben und geschehen lassen möge, je gewisser es ist, daß ein jeder seinem Juri quaelibet vel expresse, vel tacite per acquiescentiam & praescriptionem sich Selbst begeben und verlustig machen möge; Welches in casu praesenti desto leichter und mit so mehr rechtlichem Verstand geschehen können, als das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel ratione dieser nur quoad quaestionem an? sich reservirten Befugniß, nicht auch zugleich ratione temporis, ja nicht einmahl contra praescriptionem sich verhält und vorgesehen, beydes hingegen in eodem pacto & articulo bey der von Hessen-Darmstadt sich zu jederzeit und ohne die mindeste dagegen einzuwendenden haben Hessen-Casselscher Seits es auch also mit angenommen und dadurch klärllich anerkannt worden, wie man ihres Orts damahlen schon wohl gewußt, und gar nicht gezwweifelt, wie die Praescription so gar auch gegen ein vorbehaltenes ohnehin beschränktes Jus Reluicionis, geschweige dann ein ausbedingenes willkührliches Optrions- und Repermutacions Recht Platz haben müsse. Zumahlen in denen allgemeinen Reichs-Grund-Gesetzen, die in der natürlichen Vernunft und Billigkeit den ersten Grund habende Verjährungs-Rechte nicht nur selbst vielfältig approbiret, sondern zumahl auch Art. V. §. 27. Pac. Osnabr. und in Capitul. Leopold. art. 3. sodann Novissima art. I. in vim legis universalis angeordnet worden, daß die Reichs-Stände bey ihren, seit Menschen Gedenden in Besitz habenden Pfandschaften, multo magis ergo bey ihren rechtlich ersessenen Dominis nachdrücklich zu schützen, anbey die Reluicion noch minder also die Reclamir- und Auswechselung dergleichen quoad dominium irrevocabile schon längst verjährten Ländereyen, anders und ebender nicht statt zu geben, bevor deren Possessor mit ihren Exceptionibus Rechts-gemüthlich gehöret, und die merita causae zulänglich untersucht worden. Wie nun vermittelst all obiger Einstreuung diffisette Gründe so wenig elidiret oder nur wäntend gemacht, noch weniger vorantgerogter Dero neuerlicher Anspruch dadurch in dem mindesten begründet worden; So können Wir nicht umbin, Demselben als einem, theils gar nicht fundirt, theils aber längst verjährt und ersessenen Praetensio hiermit nochmahls auf das Heerlichste zu contradiciren, und quavis reservanda zu reserviren; Halten Ew. Königl. Majestät anbey viel zu gerecht und großmüthig, als daß Hoch-Dieselbe bewandten Umständen nach, und da die quaestio an? bey dieser Sach anmoch lang nicht ausgemacht, Uns quoad quaestionem quomodo? sogleich ad amicabilem hierunter einzulassen, weiter zumuthen werden; Und obwohl Unsers Orts Wir ein mehrers nicht wünscheten, dann mit Ewer Königlichem Majestät und Dero Fürstlichem Haus, dieser und anderer Haus; Differenzen halber zu Herstellung voriger guten Ein-Verständniß gänzlich verglichen und aus einander gesetzt zu sehen. Nachdem aber durch die gegen Unser Fürstliches Haus Sich von Tag zu Tag mehrers accumulirende Zudringlichkeiten Uns alle zur gültlichen Auskunft ansonst noch gehabte Hoffnung gänzlich benommen wird; So sehnd Wir der guten Zuversicht, es werden Ewer Königl. Majestät vermittelst geschlechter Abstellung derer zumahlen in der Giesler Universitäts-Sach verhängete schwerer Härlichkeiten Uns forderjamst die gebundene Hand öffnen, da so dann und wosfern Ewer Königl. Majestät auch quoad hanc vel illam causam an? noch einiger Zweifel beziege, Wir auch darunter, doch noch zur Zeit nur quoad quaestionem an? mit Deroselben und Ihren etwa darzu außersesehenen Mätheit Uns in der Güte vernehmen zu lassen, Uns niemahls so wenig entlegen, als noch weniger Hoch-Deroselben, im Fall Sie bey Entstehung der Güte deshalten Uns an gehörigem Ort, und auf Recht- und Reichs-Constitutions-mäßige Weise

zu belangen der Nothdurfft finden würden, hierüber die gehörige Red und Lintz wort zu geben, verabscheuen, sondern nach Befinden Uns zu ein: so wohl als dem andern ganz willig und bereit erfinden lassen werden. Und verbleiben x. Darmstadt den 18. ten Septembr. 1747.

An
Se. Königl. Majestät
in Schweden als
Landgraffen zu
Hessen=Cassel.

LIT. E.

EXTRACTUS

Von Landgraffen Philippi Magn. Durchlaucht
Hochseel. Andenkens Testament, de dato den
6. April 1562.

Sind weilan Wir befunden, wie es Uns auch Unser Conscienz und Gewissens halber beschwerlich gewesen, daß Wir Unsern beyden Söhnen, Landgraffen Philippysen und Landgraffen Georgen, im vorigen Unserem aufgerichteten Testament zu wenig vermacht; So haben Wir geordnet und ordnen hiernit, daß Landgraff Philipp soll haben Rheinfels mit St. Goar und dem Rhein-Zoll daselbst, mit dem Salmen-Bang und allen andern Nutzungen, Neuz-Cakenellenbogen, Goarshausen, Alten-Cakenellenbogen, Reichenberg, Hohenstein, mit sambt der Vier Herren Gericht, und dem Hainrich, Draubach, Kensch, Einß und dem Wartsfenning zu Hopparten mit allen Dörffern, Walden, Landzollen, Wildbahnen, Weinbergen, Wein-Nutzungen und allen andern Nutzungen, benennt und unbenennt, nichts ausgeschiden, x.

LIT. F.

EXTRACTUS

Landgraffen Philippi II. zu Rheinfels letzter
Willens-Ordnung vom 10. Martii 1576.

Stentens setzen Dieselbe zu Dero ohngezweifelten Erben über Dero Lantz des-Portion, vermög des von Dero Herrn Vattern Gottsel. Gedächtniß aufgerichteten Testaments, hiernit ein, die Hochgebohrne Fürsten Dero sammtliche Herrn Gebrüdere und Gevattern, benanntlich Herrn Landgraff Wilhelm, Herrn Ludwig und Herrn Georgen, x.

Lit. G.

LIT. G.

EXTRACTUS

Aus dem Theilungs- Abschied derer drey Herren
Brüder Landgraffen zu Hessen, über Landgraff Philipps
zu Rheinfels Verlassenschaft, de anno 1584.

So viel aber Drittens Braubach und Kensch mit ihren In- und Zubehörun-
gen samt dem Zoll zu Doppart betrifft, dieweil dieses alles noch zur Zeit
der Fürstl. Landgraff Philipps Gottsel. hinterlassenen Wittiben, zum
Wittum verschrieben und eingeräumt, so bleibt es auch noch zur Zeit bey demsel-
ben, und sollen Wir die Gebrüder allerseits darum hiernächst nach beschener Er-
ledigung oder Veränderung desselben in allem nach Inhalt des Elichs und Wit-
tums Verschreibung, sowohl zur Erbschaft, als zur Abstattung des zugebrachten
Heuraths- und Wiederlag- Gelds zu gleichen Rechten stehen, und in dem Unser
keiner vor dem andern einigen Vortheil haben, zc. zc.

LIT. H.

Tausch- Brieff

Zwischen Landgraff Moriz zu Hessen-Cassel, und
Landgraff Ludwig zu Marburg, über ein Drittel
von Braubach, vom 20. Augusti anno 1602.

Son Gottes Gnaden Wir Moriz und Ludwig der Elter Geuettern
Landgraven zu Hessen, Grauen zu Caselnbogen, Dieh, Ziegenhain
und Nidda, Thun kundt hieran für Uns, Unsere Nachkommen, und
Erben, Fürsten zu Hessen, öffentlich bekennende, daß Wir, Unns, eines uff-
richtigen Erblichen Wechsels vnd Tausches mitteinander freundlich vergalichen,
thun das auch hiermit und in Crafft dieses Brieffs, uffs beständigste solches zu
Necht geschehen soll, wann oder mag, dergestalt, daß Wir Landgrave Ludwig,
Unsern Dritten Theil, abm Hauf, Stadt vndt Ampt Braubach, mit Kensch,
So vermoeg Anschlags jährlich vier hundert Achtzig vier Gulden, zween Alb.
Drey und ein viertel Hlr. Ahn Kenthen, vndt Diersig Ein Gulden, Ein Alb.
Neun Hlr. Franckfur erträgt, sambt Unserm Antheill Haufrath vndt Ge-
schühes daselbst, Wie solches von dem Hochgeborenen Fürsten Unserm freundl. lie-
ben Brudern Weylandt Landgrave Philippsen zu Hessen, Christ- vndt lobseliger
Gedechtnus, Unns hiebevor erblich angefallen, nichts zumahl darvon, als allein
Sinnß, Eigen Gewechs vndt Zehendr Wein, so Wir zu Unserm Dritten Theill,
Unns

Uns vorbehalten, Aufgenommen, mit allen Ober- herlich- vnd Gerechtig-
keiten Unsers freundlich lieben Vetteren, Sohn und Geuattern Landgrauae Mo-
tizen Lbd. Vnd dargegen Wir Landgrauae Moris Unzere im Gericht Schöns-
tein gelegene vnd mit Unzern Vetteren Landgraff Ludwigen grenzenden vier
Dörffern, Wölscheidt, Winterscheidt, Liescheidt, vndt Hainbach gleichfalls
mitt aller Obrigkeit Rechten vnd Gerechtigkeiten, Allemassen, Wir Land-
grauae Moris dieselbigen bishero besiglich herbracht, sampt der Franckstet zu
Vatten- vndt Dödenhausen, so vermeg übergebenen Anschlags Dreihundert
Dreizehen Gulden, Ein Alb. Ein und Ein Viertel Heller, vndt daz zu noch
Zwey hundert Zwölff Gulden, Zwen Alb. Eilff Htr. jährlicher Nutzung, vff dem
Zoll zu Rheinfels Unzers freundl. lieben Vetteren, Vattern vndt Geuattern Land-
grauen abtretten vndt vberlassen, Thun daselbig, Vetteren ab vndt vberlassen auch
einander obgemelte specificirte stuecke, Also daz nun hinfürter ein jeder mit S. Lbd.
ertaufseten vndt albereit würdlich vberliefferten stuecken, schalten vndt walten
mag, nicht anders als mit andern S. Lbd. Landen, Leuten vndt Guetern, dar-
über Wir auch einander die Wehrschafft zuthun versproch- vndt zugesagt haben,
Alles treulich vndt ohne Geuerde, Im Uhrkundt haben Wir diesen Tausch zwö-
fachtt, verfertigt, mit eigen Handen vnderscrieben, vndt Unzser Fürstlich
Insiegell daran wäsentlich hangen lassen, Welches geschehen den zwanzigsten
Augulti, Ann 2c. Ein Tausent Sechs Hundert vndt Zwey.

L I T. I.

EXTRACT

Aus dem Haupt Vertrag zwischen Hessen-Cassel
und Hessen-Darmstadt de anno 1627.

§. 16. **S** Verläst und cediret Herr Landgraff Wilhelm vor sich und alle seine
Fürstliche Leibs- Lebens- Erben Casselischer Linie, an Herrn Land-
graff Geotgen, dessen Fürstliche Successores Darmstädtischer Li-
nie erblich und ewiglich, die niedere Graffschafft Cagenebnogen, mit allen Hohen-
ten, Rechten, Gerechtigkeiten, Pässen, Festungen, Schloßern, Städten 2c. und
allen übrigen Pertinentien und Zugehörungen, ersucht und ohner sucht, benamndt
und umbenanndt, nichts davon ausgehieden, als allein den dritten Theil an dem
Rhein-Zoll zu St. Goar, und Wart-Pfenning zu Poppart, und was zum Rheine-
Zollschließen von Alters gehörig gewesen: Also, daß zu ewigen Tagen, so lang
die Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Linie unerloschen seyn wird, Herr Landgraff
Wilhelm und dessen Fürstliche Erben, Casselischer Linie, keine Ansprach oder
Forderung unter ganz keinem Schein und Prætext, wie der auch immer Nahe-
men haben möchte, an die Nieder-Graffschafft Cagenebnogen, und an alle oder
einige ihre Ein- und Zugehörungen machen sollen und wollen, 2c.

LIT. K.

LIT. K.

Marburgischer Theil Zettel.

Neben Abschied, oder Theilungs Zettel, was
 kraft des zwischen beeden Fürstl. Häusern Hessen-Cassel,
 und Hessen-Darmstadt errichteten Haupt- und Neben-Vertrag,
 jeder Fürstlichen Linie zu seiner Portion zugekommen,
 ausgerichtet den 14. ten Aprilis anno 1648.

Hessen-Cassel ist zugekommen:

Ein quarta totius hereditatis welsche erträgt
 25565. fl. 16. alb. 3¼. Heller.

Darunter der Limburger Pfandschilling, Umstadt und J. Wein zu Draubach nicht
 mit begriffen.

Ferner soll Hessen-Cassel haben von der andern Quarta
 5000. fl.

Summa 30565. fl. 16. alb. 3¼. Heller.

Item gegen Draubach Casselischen Theils, und das Kirchspiel Caseneimbogen
 (darben das Schloß und Gebäude zu Draubach jets so wenig, als hiernächst bey
 der Wieder-Austrauschung in einigen Anschlag kommen, noch anderer gestalt,
 als nach denen jets gebräucheten Anschlägen beschehen soll) so ohngefahr erträgt,
 wie der Anschlag, welcher bey dem Kirchspiel Caseneimbogen jets ermangelt,
 folgendts richtig geben wird 1800. fl.

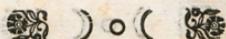
Summa Summar. 32365. fl. 16. alb. 3¼. Heller.

Dieselbige hat Hessen-Cassel bekommen, an Schloß, Stadt und
 Amt Marburg mit Kirchhain = 14210. fl. 1. alb. 2¼. Heller.

Der Schwahn daselbsten	=	93.	20.	-
Stadt und Amt Kauschenberg	=	3416.	13.	1.
Gerecht Schönstein	=	297.	18.	5¼.
Stadt und Amt Wetter	=	3075.	19.	½.
Stadt und Amt Franckenberg	=	3906.	21.	4.
Niermünden	=	191.	13.	7.
Wolkersdorff	=	3093.	22.	7¼.
Vortwerk daselbst	=	508.	8.	2¼.
Stadt Gemünden an der Wert	=	692.	4.	9.
Halbe Herrschafft Itter	=	1800.	17.	5¼.
Hessenstein	=	1004.	3.	10¼.

2 2

Diese



Diese vorbeschriebene, und an Hessen-Cassel gekommene Schloß, Städte und
Aemter, auch Vorwerke, und Gerichte ertragen also nach denen darben gesetzten
Anschlägen " " " " 32291. fl. 7. alb. 7 $\frac{1}{2}$. Heller.

Ermangeln also noch Hessen-Cassel an Dero Antheil
" " " " " " 74 fl. 8. alb. 8. Heller.

Signatum Cassel den 14.ten Aprilis anno 1648.

Ernst Herzog zu Sachsen.

**Amelia Elisabetha Landgräfin
zu Hessen.**

**Ludwig Landgraff
zu Hessen.**

Hessen-Darmstadt ist zugekommen :

Nota

Die ganze Erbschafft erträgt, darunter aber der Limburger Pfand-Schilling,
Amstadt und $\frac{1}{2}$. Wein zu Braubach nicht mit begriffen

" " " " " " 102262. fl. 13. alb. $\frac{1}{2}$. Heller.

Darvon erträgt es nunmehr, vermög obgemeldeten Vergleichs Hessen-Darm-
stadt " " " " " " 71696. fl. 22. alb. 9 $\frac{1}{2}$. Heller.

Daran hat solch Fürstl. Haus dabevor an dem Sießischen Theil empfangen
" " " " " " 50538. fl. 2. alb. 2 $\frac{1}{2}$. Heller.

Und bekommt noch ferner:

Schloß, Stadt und Amt Königsberg mit denen Vellersheimischen			
Lehen-Güthern " " " "	1219.	fl. 11. alb. 8.	Heller.
Amt Blanckenstein " " " "	2069.	4.	10.
Breydenbacher Grund " " " "	1289.	21.	5 $\frac{1}{2}$.
Stadt und Amt Biedenkopf " " " "	2308.	20.	4 $\frac{1}{2}$.
Stadt und Amt Battenberg " " " "	2443.	9.	10 $\frac{1}{2}$.
Hagfeld " " " "	841.	10.	5 $\frac{1}{2}$.
Gericht Wiffensfeld " " " "	445.	—	8 $\frac{1}{2}$.
Stadt und Amt Rosenthal " " " "	1016.	19.	10 $\frac{1}{2}$.
Stadt Allendorff an der Lumbd " " " "	407.	5.	7.
Herrschaft Eppstein " " " "	5591.	10.	10 $\frac{1}{2}$.
Herrschaft Ztter zur Helffe " " " "	1800.	17.	5 $\frac{1}{2}$.

Ferner,

Ferner, so nicht zur Erbschaft gehöret:

Schloß, Stadt und Amt Draubach, Casselschen Theils, Item das Kirchspiel Eakeneinbogen, darbey das Schloß und Gebäude zu Draubach, jeko so wenig, als hiernächst bey der Wieder-Austauschung in einige Anschläge gekommen, noch anderer Gestalt, als nach denen jeko gebrauchten Anschlägen, beschehen soll) so ohnzusehr erräget, wie der Anschlag, welcher bey dem Kirchspiel Eakeneinbogen jeko ermangelt, folgendes richtig geben wird

1800. fl.

Summa 71771. fl. 5. alb. 5 $\frac{3}{4}$. Heller.

Solche gegen vorstehende Summ der 71696. fl. 22. alb. 9 $\frac{3}{4}$. Heller verglichen, so befindet sich an dem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Theil Überschuß

74. fl. 8. alb. 8. Heller.

Signatum Cassel den 14. April Anno 1648.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

Amelia Elisabetha,
L. zu Hessen.

Ludwig, Landgraff zu
Hessen.

L I T. L.

EXTRACTUS

Landgraff **Wilhelms zu Hessen-Cassel, unter dem 18. Sept. 1652. an Landgraff Georg zu Hessen-Darmstadt** abgelaassenen Schreibens und darinn gethaner Renunciation auf das gehabte Repermutations-Recht.

z. x.  Einmahl sonsten auch bey solcher Unterredung der Draubachischen Sache Erwöhung geschehen, so erinnern Wir Uns zwar der diffalls sprechender Verträge, und was bey ein- und andern Handlungen hierunter fürgelauffen, noch guter maßen, Und ob Wir zwar hiez bey zu deme in Unser Willkühr gestellten Auswechsell aus gewissen Considerationen nicht abgeneigt weren; So will doch solches, vermittelst einiger im Ober- Fürstenthum Uns zuständiger Stücken Landes zu Werck zu richten/ Uns dabero allzuschwer und gleichsam onablanglich fallen/ allbiez weilen Unsere Stadt und Residenz Marburg diffalls schon ziemlich bloos stehen/ und Uns solche ferners zu entlösen nicht onzeitig bedenklich ist/ Solten aber etwan Ew. Kbd. uf anderwertige Ersetzung diffalls ihr Absehen zu richten nicht ungelegen, undt hierüber einige Vorschläge zu thun gefällig sein, werden

werden Wir Uns alsdenn darauf nach Befindung der Gebühr und billigmäßig hinwieder vernehmen zu lassen nicht umgehen. Mochts entzweischen Ew. Lhd. in nachrichtlicher Wohlmeinung nicht verhalten. Dero Wir nächst trewer Empfehlung in des Allerhöchsten Schutz zu Freund: Vetter: und Eöhnlichen Dienst: Erweisungen jederzeit willig undt gefüßen verbleiben. Geben in Unser Stadt und Besung Cassell den 18. Septembris Anno 1652.

**Von Gottes Gnaden Wilhelm, Landgraff zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graff zu Eagenelenbogen, Diez,
Ziegenhain, Nidda und Schauenburg ꝛc.**

Ew. Stad.

Dienstwilliger treuer Vetter / Sohn/
Gewatter und Diener allezeit

Wilhelm, L. ꝛ. H.

LIT. M.

EXTRACTUS

**Landgraff Georgens zu Hessen: Darmstadt
beschehener deren Acceptation vom
15. ten Octobr. 1652.**

2c.  Als letztlich die Braubachische Sach anbelangt, deren Unser abgeordneter Canslar auch zu gedencen befehlet gewesen, weil E. Lhd. nach Inhalt Dero den 18. Septembr. jüngsthin an Uns abgelassenen freundlichen Antwort: Schreibens die Mittel zum Auswechsel mit einigen Uns etwa annehmlichen Orten vnd Landen bedenklich vnd vnzablänglich finden; So lassen Wir es auch Unsers Orts jedesmahls hiebey bewenden.

LIT. N.

LIT. N.

COPIA

Hessen-Darmstädtischen nach Cassel abgelassenen
Schreibens, d. d. 16. Novembr. 1747.

Durchleuchtigster zc.

Als Ew. Edd. Herrn Bruders des Königs in Schweden Majestät wegen anmaßlicher Wieder-Einlösung Zweyer Drittel an Braubach und dem Kirchspiel Casenelnbogen den ^{27. Jan.} 7. Febr. a. c. sodann den ^{17.} 28. Jul. ej. an. an Uns des mehreren haben gelangen lassen, ist Derofelben benehft dem Innhalt Unserer auf vorangeregtes erstere Schreiben den 28. ten Marr. vorlängst ertheilten ersten Declaration ohne weiteres Anführen allschon bekant. Wir haben weniger nicht auf vor laudirtes zweyte Königliche Schreiben in abschriftlich bengehender Antwort vom 18. ten Sept. a. c. Uns nicht nur des mehreren vernehmen lassen, sondern auch zu zeitlicher Abschneidung aller Miß-Verständniß und Irrungen Uns in gewisser Maas Freund-Vetterlich dahin geäußert, wie Wir nicht abgeneigt wären, daß zu vorläufiger Einsicht und Beleuchtung der *questions an?* Derofeitigem Antrag gemäß jen- und diesseits einige Rätthe zusammen beordret würden. Nachdem von Sr. Königl. Majestät hingegen Wir auf dieses Unser letzteres Schreiben noch zur Zeit keine weitere Gegen-Erklärung erhalten, demnach also fast besorgen müssen, es dörffte sothanens Unser letzteres Schreiben gehörigen Orts nicht zu rechter Zeit eingelauffen seyn. Inzwischen aber auf den bereits angeführten, das Werck erbedenden diesseitigen *Momentis*, mittelweil annoch mehrere Umstände sich zu gut- oder rechtlichen Auskunfft und Erledigung der Sach hervor gethan: Also haben Ew. Edd. Wir ein solches, hiermit Freund-Vetterlich ohnverhalten, sodann, ob etwa von Stockholmar aus, die Antwort bey Derofelben eingelauffen Uns erkundigen, auch darüber die ohn beschwehrt Freund-Vetterliche Nachricht ausbitten wollen. Die Denenfelben Wir zc. Darmstadt den 16. ten Novembr. 1747.

Sudwig, Landgraff zu Hessen zc.

An

Des Herrn Stadthalters zu
Hessen-Cassel Hochfürstl.
Durchl. also erlassen.

uß vorstehende Beylagen und Extractus von Lit. A. B. C. D. K. L. M. bis N. ihren wahren mir vorgelegten Originalien und die übrige sub Lit. E. F. G. H. & I. denen Tansumpis publicis vollkommen gleichlautend befunden worden; ein solches wird, pravia collatione & auscultatione seria, ut & requisitione legitima hierdurch von Amts wegen attestiret. Urkundlich meiner eighändigen Nahmens Unterschrift und ausgedruckten mir conferirten Notariats-Signets. Darmstadt den 15. Dec. 1747.

(L. S.) Johann Martin Conradi,

qua Notarius Casareus
 publicus juratus.





Ng 1110, 4⁰

ULB Halle

3

004 112 229



Fürstl. Hessen-Darmstädtische
Kurze, doch Gründliche
INFORMATION

Von dem

Hingrund

Des

Von dem

Fürstl. Haup Hessens-Cassel

Auf

Zwey Drittheil

An der Besten **Marburg, Schloß, Stadt und Amt**
Braubach,

Wie auch

das Kirchspiel **Sagenelnbogen**
annahmlich formirend
aber niemals existirten
so genannten

Einlösungs:

sodann

Des zwar existirt,, Hessen-Casselscher Seits aber niemals ausgeübt,, sondern
tam expresse quam tacite begeben,, und durch rechtsbesändige Verjährung
gänglich erloschenen

Wieder-Austauschungs-Anspruchs.

Mit zugehörigen Beylagen.

Darmstadt,

gedruckt bey Gottfried Heinrich Eylau, Fürstl. Hessisch. Hof- und Consley-Buchdrucker. 1747.